Die

Handwerks-Gesetzgebung Preußens

und

der größeren Staaten Deutschlands

von

Th. Risch,
Stadtrath.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1861.

Wie fast alle politische und sociale Fragen in dem letzten Decennium eine gründliche Besprechung und Erörterung erfahren haben, so wurde auch die Gestaltung der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Handwerker in dieser Zeit vielseitig angeregt und nicht nur von den Gewerbetreibenden, sondern auch von allen Kreisen der deutschen Bevölkerung, ganz vorzüglich aber von den meisten deutschen Landesregierungen sorgfältig geprüft und in Berathung genommen. In einzelnen Ländern ist die Frage bereits zur Lösung gebracht, in anderen wird eine solche vorbereitet, überall aber herrscht ein reges Interesse für die Entwickelung dieser so wichtigen Angelegenheit, hier, um sich zu überzeugen, ob die erfolgte Entscheidung geeignet ist, zufriedenstellende Zustände zu erzielen, dort, um zu erforschen, welche Richtungen zu verfolgen und einzuschlagen sind, um einen heilsamen Abschluß zu Stande zu bringen. Bei der großen Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand ist dies nicht so leicht zu erreichen. Auf der einen Seite haben die Gewerbetreibenden, insbesondere die Handwerker selbst, bald in Schriften, bald in Versammlungen Stimmen und Wünsche laut werden lassen, welche Beachtung verdienen, aber doch mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen, weil im Schooße des Handwerks selbst verschiedene Auffassungen herrschen; auf der anderen Seite haben sich Ansichten über die

Befreiung des Handwerks von allen lästigen Formen kund gegeben, denen man ebenfalls alle Anerkennung zollen muß, welche aber nicht minder zur Vorsicht mahnen, wenn nicht in dem Eifer für die Freiheit der Sache selbst Schaden zugefügt werden soll. Practiker und Theoretiker stehen sich in der für die Organisation dieser gewerblichen Verhältnisse eröffneten Kampf-Arena mit großer Entschiedenheit gegenüber. Die Einen klagen über den alten Zopf der Handwerker, die Anderen über die Luftgebilde der Gegner. Wie überall, so wird auch hier das Richtige in der Mitte liegen. Die Praxis ist in vielen Dingen von der größten Bedeutung, nur darf sie nicht entscheidend sein. Der Kranke ist nicht im Stande, die Mittel anzugeben, die zu seiner Heilung führen, er bedarf dazu eines wissenschaftlich gebildeten Arztes, der fern von theoretischen Idealen nach Principien handelt, welche die Wissenschaft zu Wahrheiten gestempelt hat, der also auch der Praxis huldigt, weil ja eben die Wissenschaft durch die Erfahrung die höchste Weihe erhalten muß. Eine Herabsetzung der Theorie in diesem Sinne verräth einen Unverstand, der glücklicherweise selten anzutreffen ist, unsere Handwerker wenigstens verschließen sich keineswegs einer besseren Ueberzeugung und haben zu unseren wissenschaftlich gebildeten Staatsmännern das Vertrauen, daß sie sich bei der Emanation der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von der, durch Wissenschaft und Erfahrung geläuterten Einsicht und von den Grundsätzen werden leiten und tragen lassen, welche die Freiheit der Person, des Verkehrs und des Erwerbes nur insoweit beschränken, als es das Gemeinwohl erfordert und welche ohne Rücksicht auf Sonderinteressen das Wohlergehen Einzelner dem Wohlergehen der Gesammtheit unterordnen. Wenn nun auch solche allgemeine Grundsätze und Principien, welche Wissenschaft und Praxis predigen und von aller Welt anerkannt werden, bereits tief in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen sind, bei Erörterung einzelner staatswirthschaftlicher

Fragen treten dieselben nur zu leicht wiederum in den Hintergrund und werden von denen als theoretische Hirngespinste bezeichnet, welche einen allgemeinen Standpunkt festzuhalten nicht im Stande sind und ebendeshalb bei ihren Wahrnehmungen von falschen Voraussetzungen ausgehen. In dieser Beziehung ist es vielleicht für manchen Leser nicht unwillkommen, alle diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte und einzelnen Momente nochmals zusammengefaßt und zusammengestellt zu finden, welche in der vorliegenden Frage über die Handwerks-Gesetzgebung, im weitesten Sinne über die Gewerbe-Freiheit und den Zunftzwang, in engerer Weise über Gewerbe-Freiheit und Zünfte ohne Zwang und welche Schattirungen zwischen beiden Extremen sonst durch die Verhältnisse geboten sein dürften, zur Betrachtung gelangen müssen und nach dieser Seite hin einen Maaßstab abgeben, nach welchem die gewerblichen Gesetzgebungen in den einzelnen deutschen Staaten im Allgemeinen, insbesondere die Gesetze über das Handwerk in Preußen, zu bemessen sein werden.

Offenbar hat die Gewerbe-Gesetzgebung in einzelnen Ländern Deutschlands Riesenschritte gethan, hinter denen Preußen nicht zurückbleiben darf, wenn es nicht isolirt dastehen will und wenn es in seinen Wünschen liegt, eine möglichste Uebereinstimmung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung in Deutschland zu erreichen. Die Umstände erfordern aber ein rasches Handeln und es werden dadurch manche Zweifel, Bedenken und Wünsche beseitigt, die andererseits wol der Erörterung anheim gefallen wären, wenn es sich überhaupt noch darum handeln könnte, einen Weg zu betreten, der nach und nach zu dem Ziele zu führen im Stande ist, zu welchem jetzt mit unwiderstehlicher Macht hingedrängt wird.

Da die vorliegenden allgemeinen Betrachtungen sich nur auf die Handwerks-Gesetzgebungen beziehen sollen, so können dieselben selbstredend nicht auf alle diejenigen gewerblichen Geschäfte ausgedehnt werden, welche zwar gewerbsmäßig betrieben

werden, deren Betrieb aber der Gefahren wegen einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedarf. In allen Ländern, wo Gewerbefreiheit besteht, hat man sich dennoch veranlaßt gefunden, bei einzelnen Gewerben in dieser Beziehung eine Ausnahme eintreten zu lassen und je nach dem Bedürfnisse die Zahl dieser Gewerbe erweitert oder beschränkt, immer aber die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hier nicht vollständig vorwalten lassen. Ebenso ist der Handel, das Fabrikwesen ꝛc. hier nicht weiter in Betracht gekommen, weil auch hier andere Grundsätze maaßgebend sind und diese gewerblichen Verhältnisse doch nur in gewissen Beziehungen mit dem Handwerk in Berührung kommen.

Gemeinwohl, Freiheit der Person, des Verkehrs, des Erwerbes, Konkurrenz ꝛc. das sind lauter inhaltsschwere Worte, deren hohe Bedeutung Jeder anerkennt, die aber doch nicht oft genug ins Gedächtniß zurückgerufen werden können, weil man bei jedem Schritte in dem öffentlichen Leben derselben eingedenk sein soll, und weil es bei Demjenigen schon einen hohen Grad sittlicher und moralischer Reife voraussetzt, der aus Ueberzeugung und mit Hintansetzung des eigenen Vortheils nicht nur die Vortrefflichkeit solcher Tendenzen anzuerkennen, sondern dieselben auch in seinem Leben zur Richtschnur zu nehmen bereit ist. In jeder Handwerks-Gesetzgebung spielen aber diese Begriffe eine Hauptrolle und man geräth nothwendigerweise auf Abwege, wenn man dieselben nicht bei jedem Paragraphen festhalten und mit den Bestimmungen des Gesetzes so viel als möglich vereinigen und vermitteln wollte.

Das Gemeinwohl wird durch Gemeinsinn begründet, der Gemeinsinn aber kann nur da vorhanden sein, wo alle selbstsüchtigen Bestrebungen aufhören. So lange Jemand nur seine eigenen, oder höchstens die Interessen der Korporation oder Gesellschaft, der er vielleicht angehört, verfolgt, kann wol von

Egoismus, aber nie von einem solchen Gemeinsinne die Rede sein, der stets bereit und geneigt ist, persönliche Opfer zu bringen, der, wenn persönliche oder gesellschaftliche Interessen mit jenen der Gesammtheit des Staates kollidiren, die Interessen der Gesammtheit vorzuziehen, ihnen also die persönlichen Interessen unterzuordnen, ja diese ganz aufzugeben sich gedrungen fühlt. So lange die Regierungen durch ihre Gesetze einzelne Personen oder Korporationen, als da sind: Adel, Priester, Soldaten, Zünfte rc., vor Augen haben nnd deren Interesse fördern, so lange fehlen für die Entwickelung des Gemeinsinnes die ersten Grundlagen, so lange ist es der Willkür solcher Gemeinschaften anheim gegeben, ob sie je nach der Natur und dem Zwecke ihrer Vereinigung, je nach dem Zusammenhange ihres Bestehens mit dem Vorhandensein anderer Mitglieder des Staates, die Zwecke und Interessen der Gesammtheit des Staates fördern oder hindern wollen. Wenn das eigene Lebensprincip und das partikuläre Interesse mit dem Gedeihen der Gesammtheit Hand in Hand geht, werden Störungen nicht zu befürchten, andererseits aber werden die persönlichen Vortheile überwiegend sein und es wird eine Anhänglichkeit an das Gesammtinteresse des Staats nur selten oder nie hervortreten.

Mögen früherhin die Staatsgewalten Veranlassung gehabt haben, die Interessen einzelner Verbindungen im Staate auf Kosten Anderer durch die Gesetzgebung zu fördern, mit den geläuterten Rechtsanschauungen und Begriffen über den Gemeinsinn und das Gemeinwohl, über die Opfer, welche jeder Einzelne, jede Korporation dem Ganzen zu bringen verpflichtet ist, Anschauungen, die sich im vorigen Jahrhundert Bahn brachen und namentlich in der preußischen Gesetzgebung einen Ausdruck fanden, mußten die früheren Saats-Maximen weichen und anderen Tendenzen Platz machen. Kein verständiges Mitglied unserer heutigen Staaten-Verbindungen wird ernstlich daran

denken, für sich oder für seine Standes- und Gewerbsgenossen Gesetze zu beanspruchen, die ihnen Vortheile bringen, aber mit dem Gemeinwohl in Widerspruch stehen und dem größeren Theile der Bevölkerung nachtheilig werden, und wenn Jemand wirklich einen solchen Wunsch heegen sollte, so kann dies nur geschehen, weil ihm die erforderliche Einsicht und Ueberzeugung von einem solchen Mißverhältniss fehlt, keine Regierung aber darf zugeben, daß Einrichtungen bestehen, welche mit dem Wohle Aller nicht in Einklang stehen, welche dem Einen zuwenden, was die Anderen verlieren. Eine solche Rücksicht erheischt das Gemeinwohl, welches von der Gesetzgebung fordern kann, daß das Wohl der Gesammtheit, des größeren Theiles der staatlichen Gesellschaft zunächst festgehalten und wahrgenommen werde, daß das Individuum in der Gesammtheit aufgehe und sich ihr unterzuordnen habe. Civilisirte Staaten stellen diesen Grundsatz an die Spitze der Verwaltung, ihm müssen alle anderen Freiheiten im Staate weichen. Man kann also nie von einer unbedingten Freiheit in einem Staate reden, sondern von einer relativen und auch die persönliche natürliche Freiheit jedes Einzelnen unterliegt nicht nur dieser, sondern auch noch anderweiten Einschränkungen. Allerdings kann ein jeder Staatsbürger für sich das Recht in Anspruch nehmen, daß sein Streben und Wollen in möglichster Ausdehnung verwirklicht werde, und daß seine Kräfte so unbeschränkt als möglich zur Verwerthung gelangen. Es ist dies ein natürliches Streben jedes Menschen und sein natürliches persönliches Recht im Staate. Da aber ein jeder Staatsbürger eine gleiche Freiheit für sich in Anspruch nehmen kann, so sind Kollisionen unvermeidlich und es muß daher das Recht im Staate, die Gesetzgebung, die Grenzen bestimmen, bis zu denen jeder Einzelne seine natürliche persönliche Freiheit ausdehnen darf, damit die gleiche und größtmöglichste Freiheit Aller nicht unter sich auf Widersprüche gerathe und vermittelt werde. Der Staat muß eine solche Freiheit,

die allen Staatsangehörigen gleichmäßig angehört, innerhalb dieser Grenzen nicht nur anerkennen, sondern dieselbe auch schirmen und sich jedes Eingriffs enthalten, der jeden einzelnen Staatsbürger in allen Kreisen seines freien rechtmäßigen Seins und Wirkens beeinträchtigen könnte. Die Gedanken-, Gewissens-, Rede-, Preß- &c. Freiheit, ganz besonders aber auch die Gewerbe- und Handels-Freiheit, ist ein Gemeingut aller Staatsbürger und darf nur insoweit beschränkt werden, als die Ausübung dieser Freiheit mit der Anerkennung einer gleichmäßigen Befugniß aller Anderen, mit dem Gemeinwohl, in Widerspruch gerathen würde.

Hiermit unmittelbar in Verbindung steht das Verlangen jedes Menschen, seinen Wohnsitz da aufschlagen zu dürfen, wo es seinen Interessen, seinen persönlichen Wünschen am meisten entspricht. Diesem Bestreben Hindernisse in den Weg zu legen, heißt die natürliche Freiheit der Staatsbürger beschränken, wiewohl die Rechte Anderer dadurch an sich noch nicht beeinträchtigt werden, heißt aber auch die höchsten Interessen eines Staates verkennen und dem Gemeinwohl entgegentreten, wiewohl das Letztere ein solches Opfer zunächst gar nicht fordert. Kein Preuße in Preußen, kein Deutscher in Deutschland, ja kein Mensch auf der Erde sollte verhindert werden, sich in dieser Beziehung frei zu bewegen. Frankreich und England zeigen uns, daß, je weiter diese Kreise gezogen werden, je erfolgreicher auch die Resultate sind, welche daraus hervorgehen. Der Mensch, der sich hier nicht ernähren kann, weil ihn die Konkurrenz beengt oder weil er sonst in seiner Thätigkeit Hindernisse findet, kann möglicherweise anderweit sich eine genügende Subsistenz verschaffen und so seinem früheren Aufenthaltsorte Vortheile bringen, indem er als Armer keine Unterstützung beansprucht, dem neuen Wohnorte durch seinen Erwerb, Konsumtion, Abgaben &c. aber ebenfalls Nutzen schafft. Der Fremde, der mit einer schon gesicherten Subsistenz sich

niederläßt, der Handwerker oder Arbeiter, der seine Subsistenz zu sichern versucht, um späterhin eine Niederlassung zu begründen, greifen nach den verschiedenartigsten Richtungen hin belebend in das gemeinschaftliche Beisammensein ein, und ein jeder in dieser Weise erweiterte Verkehr des Einzelnen mit seiner nächsten Umgebung und mit der ganzen Gemeinde bringt überall einen Nutzen, dessen Folgen schwer zu berechnen sind. Die Verwirklichung der höchsten Zwecke der Menschheit ist gewissermaßen durch den Verkehr der Einzelnen wie der Völker bedingt. Je mehr ein solcher gegenseitiger und freier Verkehr gefördert wird, je mehr werden auch die geistigen und materiellen Interessen des Einzelnen und des gesammten Menschengeschlechts gehoben. Der möglichst freie Verkehr der einzelnen Staatsbürger und des ganzen Menschengeschlechts, die dadurch herbeigeführte Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte jedes Einzelnen mit der Gesammtheit durchzieht durch unendlich viele kleine, kaum sichtbare Adern den Staatskörper, belebt ihn, erhöht die Productionsfähigkeit und somit auch den National-Reichthum. Wie jede Freiheit aber im Staate ihre Beschränkung erleiden muß, durch das Anerkennen der Freiheiten aller Anderen, so müssen auch bei der Freizügigkeit die Kreise und Linien gezogen werden, innerhalb welcher dieselbe anderen Rechten und Freiheiten gegenüber im Staate nur bestehen kann. Das Gemeindeleben und die Gemeinde-Verfassungen sind für die große sich bewegende Staats-Maschine ein so unentbehrliches Triebrad, daß es die Staatsweisheit erheischt, diese treibende Kraft nicht zu hemmen und nicht zu stören. Soll eine Gemeinde verpflichtet werden, jeden Fremdling, d. h. Jeden, der nicht in der Gemeinde geboren ist, ohne Weiteres als Mitglied aufzunehmen, soll dieselbe dabei auch verpflichtet bleiben, für den Fall der Verarmung für diesen Ankömmling zu sorgen, so würde dies eine schreiende Ungerechtigkeit sein, bei der eine Gemeide sich allerdings im Vortheil befinden, eine andere aber

überbürdet und zu Grunde gerichtet werden kann. Keine Gemeinde wird einem solchen Fremdlinge einen vorübergehenden, selbst längeren Aufenthalt verweigern, soll dieselbe aber diesem Fremden gegenüber Pflichten übernehmen und ihn als Mitglied der Gemeinde ansehen, so werden besondere Voraussetzungen zutreffen, gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen, welche aber natürlich nicht die Gemeinde, sondern das Gesetz vorzuschreiben hat und welche ebenso die Rechte des Anziehenden schützen, wie auch das wohlverstandene und wahre Interesse jeder Gemeinde gleichmäßig wahren müssen. Vom Standpunkte der Handwerks-Gesetzgebung aus ist Freizügigkeit ebenso unentbehrlich wie die Freiheit der Gewerbe. Der selbstständige Gewerbebetrieb muß überall ohne weitere Beschränkung und ohne Erwerbung der Gemeinde-Mitgliedschaft begonnen werden können, wobei es sich demnächst nur fragen kann, wie lange ein solcher Aufenthalt, eine solche gewerbliche vorläufige Niederlassung von der Gemeinde gestattet werden muß. Es werden allerdings schon einige Jahre nothwendig sein, um sich zu überzeugen, ob der Versuch als gelungen oder verfehlt anzusehen, keinenfalls darf dies der Gemeinde aber zum Schaden gereichen. Ist der Erwerb nicht zu begründen und werden die öffentlichen Mittel in Anspruch genommen, so ist darauf zu sehen, daß der Aufenthalt wieder aufgegeben werde, andererseits wird durch die Aufnahme in die Gemeinde der vorübergehende Aufenthalt beendet.

Wenn oben noch der freien Konkurrenz gedacht wurde, so geht dieselbe mit der Gewerbefreiheit wie die gewerbliche Freizügigkeit Hand in Hand. Eins bedingt das Andere, und wenn die Gewerbefreiheit, wie weiter unten erörtert werden wird, für alle Bewohner des Staates ersprießliche Folgen hat, so ist auch die freie Konkurrenz für das Wohlergehen der Producenten und Konsumenten gleich nothwendig und unentbehrlich, wenn nicht Uebervortheilungen aller Art den Verkehr unsicher und

das Leben theurer machen sollen, als es die Verhältnisse bedingen. Kostenpreis und Marktpreis sind zwei Factoren, die bei jedem Verkaufe die wichtigste Rolle spielen. Den ersteren muß Jeder nothwendigerweise zahlen, dem Verkäufer auch, wenn er Producent ist, einen angemessenen Erwerbsgewinn bewilligen, daß dieser Gewinn aber nicht nach Willkür festgesetzt werde, dagegen schützt nur die Mitbewerbung, der Marktpreis. Angebot und Nachfrage dürfen keiner Beschränkung unterliegen, nur in einer solchen freien Konkurrenz wird den Käufern, und Jeder ist Käufer, die Ueberzeugung verschafft, daß er für die Producte nur so viel zahlt, als nothwendig ist, um sie herzustellen, daß er also nicht seine Bedürfnisse über den Werth erwerben muß.

Diesen ganz allgemein ausgesprochenen Grund-Principien und Ur-Bedingungen jedes staatlichen Zusammenlebens wird die Anerkennung nicht versagt werden können, dieselben werden auch vom Standpunkte des Rechtes aus überall da festgehalten werden müssen, wo das öffentliche Leben sich entwickelt und der Verkehr der Staats-Insassen untereinander eine gesetzliche Regelung nothwendig macht. Welche Uebergänge bis zur Erreichung solcher Zustände durch die Verhältnisse bedingt werden, welche Modificationen das practische Leben bedingt, das ist allerdings eine Frage, die in jedem einzelnen Falle zu beantworten sein wird, immerhin aber sind diese Grundsätze das Ziel, nach welchem unausgesetzt gestrebt werden muß, der leuchtende Lichtpunkt, der am Himmel des gemeinsamen Staaten-Lebens wohl zeitweise durch Wolken verschleiert sein kann, aber wie das Tages-Gestirn sich stets wieder Bahn brechen und zur Geltung kommen muß. Solche zu erstrebende Zustände sind nicht Gegenstände des Glaubens, der Voraussetzung, der Muthmaßung, sie sind jedem Staate durch sich selbst geboten, jedem Menschen angeboren, und werden durch das Gesetz, durch die Schranken, welche die Vernunft jeder Freiheit zieht, der

Wirklichkeit zugeführt. Diese Grund-Bedingungen alles menschlichen Zusammenseins im Staate gewissermaßen als Wegweiser vorausgeschickt und geleitet von solchen Anschauungen, wird es nicht schwer halten, einen festen Anhalt zu gewinnen, und auch auf dem Felde des Handwerks-Lebens im Staate die richtigen Pfade aufzufinden und die Klippen zu vermeiden, die überall Gefahr drohen und Gefahr bringen. Mögen einzelne Regierungen, einzelne Handwerker andere Anschauungen haben und ihnen folgen, die durch die Entwickelung der Staaten-Verbindungen errungenen Wahrheiten können dadurch nicht weiter verkümmert werden und müssen sich immer wieder als solche bewähren.

Um näher prüfen zu können, welches Verhältniß diese allgemeinen Principien dem Handwerksleben, den Formen gegenüber eingenommen haben, welche für das Handwerk in der Zunft und in der Gewerbefreiheit gegeben sind, wird man auch hier wiederum zunächst von einzelnen Staaten absehen und sich nur erst die allgemeinen Tendenzen vergegenwärtigen müssen, welche nach beiden Richtungen hin von dem ruhigen und unpartheiischen Beobachter wahrgenommen werden. Mit dem Begriffe einer Zunft, wie sie im Mittelalter bestanden und wie sie in einzelnen Ländern Deutschlands noch heute besteht, ist der Zwang unzertrennlich, Zwang für die Mitglieder und Zwang für die Konsumenten. Wird die Zunft des Zwanges entkleidet, so gestaltet sich dieselbe zu einer ganz anderen Institution, wie dies in Preußen der Fall gewesen ist, wo seit 1810 bis 1845 in einzelnen Landestheilen Zünfte mit Zwangsrechten vorhanden waren, in den meisten Provinzen aber Zünfte mitten in der Gewerbefreiheit bestanden, welche mit den alten Zunftverbindungen kaum mehr in Vergleich gestellt werden konnten.

So verschieden nun auch die einzelnen Bestimmungen in

den Zunft-Artikeln und Briefen lauten mögen, immer lassen sich darin drei Richtungen erkennen, drei Ziele, nach denen gerungen wird und welche gleichzeitig das Wesen der eigentlichen Zünfte, denn von solchen ist hier nur die Rede, näher bezeichnen und charakterisiren. Die Zünfte sollten und sollen

a) den Mitgliedern einen sicheren Unterhalt verschaffen;
b) die Technik und Geschicklichkeit der Handwerker erhalten und fortpflanzen; und
c) einen moralischen Einfluß auf die Zunftgenossen üben.

Es fragt sich, ob und welcher dieser Zwecke ohne Kollision mit den Rechten aller anderen, nicht zur Zunft gehörenden Staats-Einwohner zu erreichen ist, ob das Gemeinwohl dadurch bei Seite gesetzt wird oder die persönliche Freiheit gefährdet erscheint?

Um den Mitgliedern der Zunft einen hinreichenden Unterhalt zu sichern, hielt man folgende Anordnungen für nothwendig:

1) jedes Handwerk ist ordnungsmäßig bei einem Meister zu erlernen;
2) der Lehrling muß bei seinem Eintritt ein gewisses Alter erreicht haben;
3) von dem Lehrlinge sind bestimmte Lehrjahre auszuhalten;
4) der Lehrling darf nur nach bestandener Prüfung in den Gesellenstand treten;
5) der Geselle muß eine bestimmte Zeit auf das Wandern verwendet haben;
6) der Geselle ist verpflichtet, ein Meisterstück zu fertigen;
7) bei geschlossenen Zünften die Erledigung einer Meisterstelle abzuwarten;
8) bei ungeschlossenen Zünften die Vermehrung der Meister von dem Beschlusse der Zunft abhängig zu machen;
9) dem Landmeister ist geboten, die Bannmeile zu achten und die Zunft nicht zu beeinträchtigen;

10) nur zu bestimmten Zeiten dürfen fremde Handwerks-Producte feilgeboten werden;
11) kein Meister darf den andern beeinträchtigen und jeder Zunft ist genau vorgeschrieben, welche Verbrauchs-Artikel dieselbe zu fertigen hat;
12) dem Meister ist verboten, mehr als eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen und Gesellen zu halten;
13) strenge Strafen werden angedroht, wenn ein Meister die Arbeit eines anderen tadelt oder Lehrlinge und Gesellen abspenstig macht;
14) alle Bewohner eines gewissen Districts sind verpflichtet, ihre Bedürfnisse nur von den berechtigten Meistern zu entnehmen;
14) Diejenigen sollen bestraft werden, die als sogenannte Pfuscher ein Erzeugniß fertigen, welches nur ein Zunftmeister zu fertigen berechtigt ist.

Alle diese Bestimmungen sind darauf gerichtet, den Zunftgenossen einen sicheren, möglichst gleichen Erwerb zu verschaffen, durch Beschränkung der Konkurrenz, durch erhöhte Preise der Fabrikate die Meister vor Verarmung zu schützen, und doch lehrt die Erfahrung, daß diese Mittel nicht geeignet sind, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Fleiß und Betriebsamkeit müssen, wie überall, so auch bei einer geschlossenen Zahl von Meistern eine Verschiedenheit in den Einnahmen der Zunftgenossen bewirken. Es kann Niemand verhindern, daß bei der strengsten Einschränkung zu Gunsten der Meister der Eine reich wird, während ein Anderer verarmt. Die Zunft-Verbindung giebt nur ein Recht auf Erwerb, nicht den Erwerb selbst. Sie kann keinen Konsumenten zwingen, bei diesem oder jenem Meister arbeiten zu lassen, und es bleibt dem Käufer überlassen, seine Bedürfnisse von demjenigen Zunftmeister zu entnehmen, der sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnet. Es mag hierbei nicht einmal in Erwägung kommen, daß viele Handwerks-

Erzeugnisse der Mode und der Conjunktur unterliegen, plötzlich nicht mehr gesucht werden, also auch der Zunft Nachtheile zufügen und die Meister verarmen lassen. Bei den strengen Zunft-Einrichtungen müssen diese Meister zu Bettlern werden, weil ihnen jede Aussicht genommen ist, ein anderes Handwerk zu ergreifen, das sie nicht erlernt haben. Es ist dies aber nicht der einzige Fall, wo die beschränkenden Bestimmungen der Zunft zum eigenen Nachtheile der Meister ausschlagen, und liegt insbesondere auch die Beschränkung des Erwerbes auf einen bestimmten Ort keineswegs im Interesse der Meister. Einzelne Fabrikate können einen so ausgebreiteten Markt gewinnen, daß der Vertrieb im Orte damit gar nicht in Vergleich steht. Während also einem Meister Gelegenheit gegeben werden könnte, seine Waaren weit und breit zu verkaufen und sich dadurch zu bereichern, muß derselbe in der Zunft seine Betriebsamkeit einstellen und sich mit dem Markte im Orte begnügen. Berlin zählt viele Tischlermeister, die sich ausschließlich mit Fabrikaten beschäftigen und ernähren, die nach dem Auslande gehen und von denen sehr wenig in Berlin bleibt. Bei einer Zunft-Einrichtung würden diese Meister hier gar nicht bestehen können und Berlin würde der Vortheile entbehren, welche aus der Subsistenz so vieler Familien mit ihren Kindern, Gesellen und Lehrlingen, in so verschiedener Weise entstehen. Es liegt zugleich hierin der Beweis, wie gefährlich es ist, bestimmen zu wollen, wie viel Gewerbetreibende gleicher Art an diesem oder jenem Orte ihr Auskommen haben können, ob eine Ueberfüllung eingetreten ist und eine Verarmung zu befürchten steht. Alle diese Bestimmungen erweisen ihren Zweck nicht, stehen mit dem mannigfach wechselnden Verkehre und mit den Bedürfnissen der Konsumenten in so grellem Widerspruch, daß sie gar nicht mehr durchgeführt werden können, namentlich in Staaten, die mit angränzenden Ländern, welche eine freiere Entwicklung zugelassen haben, in Verbindung und Wechselver-

kehr sich befinden. Was die Zünfte aber bestimmt erreichen, das ist eine allgemeine Vertheuerung der Handwerks-Erzeugnisse auf Kosten der Konsumenten, also auch zum eigenen Nachtheile der Zunftgenossen, da sie ja ebenfalls zu den Konsumenten gehören. Vom Standpunkte der National-Oekonomie aus müssen solche Einrichtungen als schlechthin verwerflich erscheinen, die unfehlbar den Kostenpreis erhöhen und den Marktpreis ausschließen. Eine geschlossene Zunft kann nur zu leicht über die Preise Verabredungen treffen und die mancherlei in der Zunft und durch dieselbe entstehenden Kosten sind bedeutend genug, um deren Erstattung durch die Fabrikate sich ersetzen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß die scharfe Trennung der Gewerke immer zu einer langsamen und somit kostspieligen Fabrikation führen muß. Wo die Käufer zahlen müssen, was die Verkäufer verlangen, da werden es sich die Letzteren eben nicht angelegen sein lassen, auf Ersparungen Bedacht zu nehmen. Jede Ersparniß aber in der Production muß auf die Wohlfeilheit der Preise wirken, dies erweitert den Verbrauch, erhöht also auch die Production. Der vermeintliche Wohlstand, der dadurch erzielt werden soll, daß dem fleißigen und geschickten Meister Fesseln angelegt werden, seine Thätigkeit so auszudehnen, wie es seine Kenntnisse und Kräfte gestatten, daß der Erwerb der Lehrlinge und Gesellen zum Vortheil des Meisters geschmälert wird, daß durch die eingeengte Production die Kostenpreise steigen und die Marktpreise ausgeschlossen werden, ist nur ein Wohlstand auf Kosten der übrigen Staatsbewohner, also ein Verlust am National-Reichthum, denn Jeder würde bei einem durch Angebot und Nachfrage geregeltem Preise Ersparungen gemacht haben, die zur Beschaffung anderer Bedürfnisse hätten verwendet werden können. Der Zunftzwang vermindert das Angebot, vertheuert also die Preise, verhindert die größtmöglichste Vervollkommnung der Fabrikate, verhindert

also eine Verminderung der Kostenpreise und hemmt somit die Fortschritte der Production auf Kosten der Konsumenten.

Wenn auch alle diese Bestimmungen nur noch da gefunden werden, wo sich die alten Zunft-Einrichtungen bis heute noch erhalten haben, in den meisten Ländern auch darauf Bedacht genommen worden ist, die Nachtheile aus einer solchen Institution so viel als möglich zu beseitigen, immer wird man sich gestehen müssen, daß jede Tendenz auf Beschränkung der Konkurrenz und auf Vermehrung der Einnahme-Quellen für den Handwerker auch in jeder noch so sehr gemildeten Form verwerflich und deshalb unhaltbar ist. Kein denkender und verständiger Handwerker fordert Gesetze, die ihm anderen Gewerbetreibenden, der ganzen Staats-Einwohnerschaft gegenüber künstlich eine Einnahme verschaffen, einen Vorzug einräumen sollen; er sieht es vollkommen ein, wie sich dies mit dem Gemeinwohle nicht mehr verträgt, wie jeder Staats-Angehörige ebenfalls von der Gesetzgebung fordern kann, daß die Handwerker auf eine Einnahme verzichten, die von dem größten Theile der Bevölkerung einer verhältnißmäßig geringeren Anzahl von Bewohnern gewährt werden soll. Es soll sich Niemand auf Kosten des Anderen bereichern, und hier ist die freie Konkurrenz das einzige Mittel, welches richtige Kosten- und Marktpreise hervorbringt und allen Konsumenten die Beruhigung aufdringen muß, daß sie nicht übervortheilt werden und in der That für eine Waare nur so viel bezahlen, als der Kostenpreis bedingt, oder der Marktpreis durch Nachfrage und Angebot nothwendig macht. Ein künstliches Einschreiten durch gesetzliche Bestimmungen verschiebt die natürlichen Grenzen des Verkehrs und muß nach der einen oder anderen Seite hin nachtheilige Folgen haben.

Daß alle diejenigen Bestimmungen, welche das Auskommen der Handwerker sichern sollen, auch die Freiheit jedes einzelnen Staatsbewohners, die Freiheit auf Erwerb, auf Gewin-

nung der erforderlichen Subsistenz-Mittel erheblich verletzen müssen, liegt auf der Hand, sowie eine Freizügigkeit mit den Zunft-Bestimmungen nun und nimmermehr in Einklang gebracht werden kann. Wo der junge Arbeiter von Stufe zu Stufe mit Schwierigkeiten und unnützem Zeitverlust zu kämpfen hat, wo er kaum Aussicht gewinnt, einmal zur Selbstständigkeit zu gelangen, da ist die persönliche Freiheit sehr in Frage gestellt und es kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß diese Freiheits-Beraubung, wenn sie eben nur deshalb erfolgt, um den Meistern der Innung einen lebenslänglichen und besseren Unterhalt zu verschaffen, sich mit den richtigen Anschauungen über National-Reichthum nicht verträgt und als schlechthin verwerflich bezeichnet werden muß.

Bei der zweiten Richtung, welche die Zünfte in Bezug auf die Vervollkommnung und Lieferung von tüchtigen Handwerks-Erzeugnissen verfolgen, wird man vielfach wieder auf diejenigen Bestimmungen zurückkommen müssen, deren bereits bei dem sicheren Erwerbe Erwähnung geschehen und die dort schon als nachtheilig angesehen werden mußten. Inzwischen sind auch die besonderen Bestimmungen zu beachten und es treten überdies noch andere Rücksichten ein, welche ein Urtheil noch entschiedener begründen.

Ein tüchtiges Lernen und Vorschreiten in der Vervollkommnung der Handwerks-Erzeugnisse sollte bei den Zünften erreicht werden:

1) durch Eintritt des jungen Arbeiters als Lehrling;
2) durch Vorschriften über eine tüchtige Unterweisung des Lehrlings;
3) durch Festsetzung einer bestimmten und mehrjährigen Lehrzeit, welche zur Erlernung des Handwerks nothwendig erschien;
4) durch Ablegung einer Lehrlings- und Gesellen-Prüfung;

5) durch Auflegung einer Verpflichtung für die Gesellen zum Wandern;
6) durch Ablegung einer Prüfung und Anfertigung eines Meisterstücks beim Beginne des selbstständigen Gewerbebetriebes.

Alle diese Bestimmungen tragen mit dazu bei, das Etablieren des Handwerkers so viel als möglich zu verhindern, somit also den sicheren Unterhalt der vorhandenen Meister möglichst zu verbürgen. Sollen diese Bestimmungen gleichzeitig auch eine möglichste Vervollkommnung der Handwerks-Geschicklichkeit erzielen, so wird man zunächst nicht behaupten können, daß an und für sich daraus Nachtheile für den Handwerksstand hervorgehen, man wird sich aber auch überzeugen, daß der Einfluß auf die Erhöhung der Geschicklichkeit kein so erheblicher ist, als man anzunehmen nur zu geneigt scheint, daß man den Prüfungen in gewisser Beziehung wohl das Wort reden kann, insofern aber entschieden entgegen treten muß, wenn es darauf ankommen sollte, diese Prüfungen ganz allgemein vorzuschreiben und zwangsweise eintreten zu lassen. Bestimmte Lehrlingsjahre schwächen den Eifer und die Lust, sich die erforderlichen Handwerks-Manipulationen, die bei vielen Handwerken in kurzer Zeit erlernt werden können, so rasch als möglich anzueignen und verscheuchen solche junge Leute aus gebildeteren Ständen, die ihre Kapitale und Fähigkeiten dem Handwerk gern zugewendet und durch ihre allgemeine Bildung und Auffassungsgabe demselben von unberechbarem Nutzen gewesen wären. Solche Kandidaten haben oft nicht die erforderlichen Kräfte, um die anstrengenden Arbeiten des Gesellen und Lehrlings zu verrichten, aber überlegene Geistes-Anlagen, die späterhin in der Leitung eines Geschäfts von einem höheren wissenschaftlichen Standpunkte aus dem Handwerke selbst einen neuen Aufschwung verleihen können. Das althergebrachte Handwerk kann hierdurch zunächst allerdings mit Nachtheil bedroht, das

Fabrikat aber vielleicht so vervollkommnet und wohlfeil hergestellt werden, daß allen Konsumenten daraus ein erheblicher Gewinn entsteht.

Der Handwerksmeister, der in dem fähigen Lehrlinge immer einen gefährlichen Konkurrenten erblicken muß, wird sich eben nicht beeilen, die Geheimnisse seines Wissens so schnell und dienstfertig mitzutheilen und kann dies auch immer nur in dem Umfange, als er selbst in den beengenden Formen des Zunftwesens diese Kenntnisse erhalten hat und weiter tragen will. Oft geht mit dem Tode eines Meisters ein Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen zu Grabe, die er Anderen mitzutheilen keine Veranlassung fand. Derjenige, der im Besitze solcher Vortheile sich befindet, wird weder in versammelter Zunft noch in seiner Werkstatt Mittheilung davon machen, sondern nur darauf bedacht sein, sein Geschäft zu heben. Dies ist eben so natürlich als wahr, es ist aber auch ein Umstand, der von allen Staats-Angehörigen schwer empfunden werden muß. Im Uebrigen und in der Hauptsache handelt es sich heute aber überhaupt nicht mehr allein um empirische Kenntnisse von der Behandlung der Rohstoffe 2c., sondern um viel wichtigere Erfahrungen, welche aus den Naturwissenschaften gewonnen werden. Polytechnische Schulen und Vereine, höhere Gewerbeschulen führen dem jungen Handwerker Kenntnisse über die den Stoffen innewohnenden Naturkräfte und deren Anwendung auf das Handwerk zu, welche aus der Zunft nie entsprungen wären. Hier liegt der wahre Gewinn für die Konsumenten und mittelbar auch für den Handwerker, nur hierdurch wird es möglich, die größtmöglichste Menge von Waaren in der kürzesten Zeit mit dem geringsten Aufwande von Kräften so wohlfeil als möglich herzustellen. Eben deshalb darf die Zunft nicht die einzige Schule sein, aus welcher der Handwerker seine Kenntnisse bezieht, es muß eine leichtere Form geben, welche die Länge der Lehrjahre kürzt oder ganz umgeht und welche

auch für den Gesellen keine bestimmten Gesellen- und Wanderjahre vorschreibt. Es soll dabei der Nutzen einer vorschriftsmäßigen und handwerksmäßigen Erlernung nicht in Abrede gestellt werden, auch ist es nicht zu verkennen, daß für den Handwerker unter bestimmten Voraussetzungen aus der practischen handwerksmäßigen Erlernung ersprießliche Resultate entstehen und daß ein Geselle in dieser Zeit reiche Erfahrungen sammeln kann, nur darf ein allgemeiner Zwang dafür nicht bestehen, nur muß es möglich sein, mit Umgehung dieser Zunft-Vorschriften unter gewissen Modifikationen schon schneller zum Ziele zu gelangen. Auch die Ablegung einer Prüfung mag für gewisse Zwecke nicht ohne Erfolg sein, nur wird daraus nicht die möglichste Vervollkommnung der Fabrikation und der Handwerks-Geschicklichkeit gefolgert werden können. Es mag dabei nicht besonders beachtet werden, in wie vielen Fällen hierbei Unfug getrieben, das Meisterstück von Gesellen gefertigt, die Schaumeister hintergangen werden &c., gewiß ist, daß das Meisterstück eben nur Zeugniß ablegt von dem Grade der Geschicklichkeit, der eben herrscht und es ist nicht abzusehen, wie hierdurch wesentlich auf eine Verbesserung des Handwerks hingewirkt werden soll. Bei der Anfertigung des Meisterstücks soll nichts Neues erfunden, nur die gewonnene Technik erhalten und vorgeführt werden. In welchem Maaße die Wissenschaft auf die industrielle Volksbildung sich Geltung verschafft, wie sie zu neuen Erfindungen führt, Werkzeuge verbessert, Naturkräfte benutzt, um Menschen- und Thierkräfte zu sparen, wie sie das Ineinandergreifen verschiedener, unter eine Menge von Arbeitern vertheilte Operationen berechnet und ausführt &c., davon ist bei Anfertigung eines Meisterstücks keine Rede, und doch sind dies Alles Momente, die für die ganze Menschheit von dem größten Interesse sind, die durch ein einziges Wort die Erfahrungen von Jahrhunderten zu Nichte machen und täglich Veränderungen in dem Handwerksleben hervorrufen, von denen

man bisher keine Ahnung besaß und in der Zunft auch schwerlich gewonnen haben würde. Wo die Strömungen der wissenschaftlichen Kenntnisse brausend einherstürmen, da ist die Technik des Handwerks nicht mehr im Stande, einen Damm zu halten, sie muß dann mit fortgerissen werden, aber nicht zum Verderben, sondern zum Heile der Menschheit und des Handwerks selbst. Schon aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten läßt sich erkennen, daß von den Prüfungen für die Vervollkommnung des Handwerks wenig zu erwarten ist und daß es daher nicht gerechtfertigt wäre, aus diesem Grunde allgemein die Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben. Dem Gemeinwohl würde ein solcher Zwang nur nachtheilig sein, weil dadurch der Konkurrenz entgegen getreten werden würde, die sonstigen Gründe für Einführung der Prüfungen sind aber ebenfalls, wie weiter unten ausgeführt werden wird, nicht so stichhaltig, um die persönliche Freiheit, die Freiheit des Erwerbes so zu beschränken, wie es durch eine Zwangs-Prüfung geschehen würde.

Der moralische Einfluß endlich, den die Zünfte auf die Zunftgenossen und auch nach außen hin übten und noch üben, ist unbezweifelt ein Umstand, welcher den Zünften zur Ehre gereicht, über welchen man nicht hinweggehen sollte und welcher die größte Beachtung verdient. Viele Institutionen der Zünfte sind geeignet, auf die sittliche und geistige Erziehung der Gewerbsgenossen einen wohlthätigen Einfluß auszuüben und darauf hinzuwirken, daß der Handwerker der Arbeit wegen seine höheren menschlichen Zwecke nicht aus den Augen verliert. Der Meister ist dazu berufen, die Erziehung des Lehrlings zu vollenden, er tritt in die Rechte und Pflichten des Vaters, das Band der Häuslichkeit verläßt ihn nicht und Liebe soll ihn zur Ordnung und zur Erlernung seines Handwerks führen. Die Zunftältesten kontrolliren diese häusliche Erziehung und jeder Meister ist bemüht, damit Ehre einzulegen und der Zunft einen tüchtigen Genossen zu erziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auch

auf die Erlernung des Handwerks, es werden Meister erwählt, welche über das Verhalten des Lehrlings wachen und dafür sorgen, daß derselbe vor der Zunft eine ehrenvolle Prüfung ablegt. Auch die Führung des Gesellen ist der Aufsicht noch nicht entwachsen. Das Leben auf der Herberge, in der Schlafstelle, in der Werkstatt wird von der Zunft überwacht und geleitet. Selbst der Meister fühlt sich als Glied der großen Kette gehoben und muß selbst ein ehrsames Leben führen, wenn er als ein wirksames Organ für Zucht und Ordnung dastehen, in und außer der Zunft geachtet sein will. In dem Kreise, wohin er durch seine gewerblichen Verhältnisse gehört, kennt er die meisten seiner Standesgenossen und ist wieder gekannt. Niemand will in den Augen seiner Mitbürger überhaupt und noch weniger in dem Kreise, dem er angehört, als unwürdig erscheinen, und so schlägt die Scheu, gegen Sitte und Anstand zu verstoßen, mit der Innungsverbindung immer tiefere Wurzeln, erhält das Gefühl der Ehre und bestraft das Unrecht mit Verachtung. Wenn man der Gewerbefreiheit vorwirft, daß sie die einzelnen Meister vereinzelt, sie gegenüber stellt und alle edleren und veredelnden Gefühle unterdrückt, weil sie keine persönliche Würde kennt und die Person den Sachen unterordnet, so ist dieser Vorwurf nicht ungerechtfertigt. Der Zunftmeister steht nicht mehr vereinzelt da, ein Kreis von Gewerks- und Gesinnungsgenossen schaart sich um ihn, verbindet sich mit ihm zu gleicher Pflicht und stärkt sein Selbstbewußtsein und seine Treue. Die gemeinschaftlichen Berathungen führen die Mitglieder der Verbindung näher zu einander und beleben das Interesse für das gemeinsame Ganze. Der bedürftige Zunftgenosse findet Rath und Unterstützung, in Krankheitsfällen ist der erforderliche Beistand bereit, den Wittwen und Waisen steht die Zunft hülfreich und tröstend zur Seite und dem altersschwachen und erwerbsunfähigen Genossen wird Erleichterung und Fürsorge gewährt. Auch im Organismus der Gemeinden könnte die Zunft eine

erfreuliche und unentbehrliche Stellung einnehmen. Warum sollten es solche Korporationen nicht verstehen, den ächten bürgerlichen Sinn, das Streben nach Ordnung, Sitte und Gehorsam zu erwecken und zu beleben, wenn kein Egoismus gefördert, der Einzelwillen dem der Gesammtheit untergeordnet, bei jedem einzelnen Mitgliede eine gewisse Richtung auf das Allgemeine und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Thätigkeit für das Interesse der Gesammtheit genährt und alle Früchte enger Verbrüderungen, reger Bürgersinn, ein Sinn der Hingebung und Aufopferung für die Zunft, Stadt und Staat, Vaterlandsliebe und Bürgertugend zur Blüthe getrieben werden. Wenn diese moralischen Beziehungen schon bei den Zünften bemerkbar geworden sind, um wie viel mehr mußten sie hervortreten, wenn die Schlacken aus den Zunftverbindungen, deren egoistische Bestrebungen nur störend wirken können, entfernt worden sind. Man wird hier mit Recht fragen können, sind denn in Preußen, nachdem die Zünfte ihrer Zwangrechte entkleidet waren, so großartige Resultate sichtbar geworden? Die Antwort kann allerdings nur theilweise bejahend ausfallen, aber es muß sofort hinzugefügt werden, daß dies auch bis auf die neuere Zeit kaum möglich war. Die hereinbrechende Gewerbefreiheit hatte die Zünfte zerklüftet und theilnahmlos gemacht, die Gesetze hatten die Zünfte wohl bestehen lassen, aber ihr Ansehen nicht gehoben und so haben sich erst nach der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die heilsamen Bestrebungen dieser Verbindungen wieder mehr kund gegeben und lassen unter bestimmten Voraussetzungen von der Zukunft viel erwarten. Deshalb wird man auf die Erhaltung der Zünfte ohne Zwangsrechte Bedacht nehmen müssen und eine Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, welche das bewährteste Mittel abgiebt, die Menschen allmählig durch Einrichtungen, die ihnen lieb sind, die dem Charakter des Volkes ent-

sprechen, an Fleiß, Treue, Gehorsam rc. zu gewöhnen und dafür zu erziehen.

Bei solchen Erfolgen mag man auch nicht mit Geringschätzung auf die äußerlichen Formen sehen, welche als Symbol der Vereinigung gelten und dabei immer bedenken, daß der Mensch überhaupt in Formen leben muß, daß auch alte Sitten und Gebräuche den Stempel der Achtung und Ehrwürdigkeit tragen können. Ehrwürdige Formen und Ceremonien erzeugen immer einen mächtigen Eindruck, erheben den Menschen über die gewöhnliche Linie des Wirkens und lassen das mit Ernst fortsetzen, was mit einer gewissen Bedeutung begonnen worden ist. Wer möchte darüber lächeln oder spotten, wenn bei einem öffentlichen Erscheinen der Zunft durch Fahnen und Emblemen kund gegeben wird, wer dieser Verbindung angehört und daß eine solche Korporation besteht und wer sollte sich nicht freuen, wenn die Mitglieder eine Ehre darin setzen, einer achtbaren Verbrüderung Genosse zu sein.

Erscheinen die Zünfte somit nach den eben angedeuteten Grundsätzen in den meisten Beziehungen mit der persönlichen Freiheit und mit dem Gemeinwohl nicht verträglich, so darf die Gesetzgebung keinen Anstand nehmen, alle diejenigen Attribute von diesen Körperschaften zu entfernen, welche ein solches Mißverhältniß erzeugen. Geschieht dies, so ist der Weg zu einer freieren Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse gebahnt und es muß nothwendigerweise ein Zustand eintreten, der gemeiniglich mit dem Namen Gewerbefreiheit bezeichnet wird, wiewohl dies Wort, je nach den Grenzen, welche man der Freiheit zieht, vielfachen Abstufungen unterliegen kann. In der allgemeinsten Bedeutung erregt der bloße Name schon bei vielen Handwerkern einen panischen Schrecken und doch sollten sie wissen, daß bei einer solchen Gewerbefreiheit auch eine vollständige Gewerbe-Ordnung bestehen kann. Es herrscht allerdings immer noch die seltsame Ansicht über Gewerbefreiheit,

nach welcher man aus der Wegräumung der seitherigen Hindernisse des freien Gewerbebetriebes sogleich auf eine ganz unbeschränkte und völlig absolute Freiheit schließen zu müssen glaubt, ob sich gleich nirgends ein Grund dafür auffinden läßt, der das Bestehen solcher Einrichtungen und Beschränkungen, die der Zweck des bürgerlichen Zusammenlebens oder das öffentliche Interesse nothwendig oder rathsam machen, ausschließen könnte. Selbst die Länder, in denen die sogenannte Gewerbefreiheit besteht, Nord-Amerika, Frankreich ꝛc., haben sich dazu entschließen müssen, für gewisse Fälle Beschränkungen, oder besser gesagt, Ordnung eintreten zu lassen. Man muß in dieser Beziehung zwischen Gewerbefreiheit und Gewerbewillkür unterscheiden, zwischen der absoluten Freiheit und der Freiheit im Staate, für welche das Gesetz die Grenzen regelt. Bei dem Bestehen einer Gewerbefreiheit wird eine tüchtige Gewerbe-Ordnung die Früchte der Freiheit erst recht sichtbar machen. Eine solche Gewerbe-Ordnung wird Bestimmungen zu treffen haben über den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes, über die Verhältnisse, die bei Erlernung und Ausübung des Handwerks zwischen Lehrling, Geselle und Meister getroffen werden müssen, über die Arbeits-Modalitäten, Schlichtung von Streitigkeiten bei Gewerbetreibenden gleicher Art, über die Bildung von gewerblichen Korporationen, deren Rechte und Pflichten ꝛc. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die nachtheiligen Befugnisse der Zünfte nicht weiter zur Geltung kommen dürfen, sondern diejenigen Rücksichten maßgebend sein müssen, welche das allgemeine Wohl und die persönliche Freiheit bedingen, und es hat hierbei die Gesetzgebung die schwierige Aufgabe, die richtigen Grenzen zu ziehen und nach beiden Richtungen hin die Gefahren zu vermeiden, die für den Producenten und Konsumenten gleich groß und verderblich sind.

Daß mit der Einführung der Gewerbefreiheit jedesmal eine Zunahme der Bevölkerung verbunden ist, liegt in der Na-

tur der Sache, ist aber auch an und für sich noch kein Nachtheil, indem man von der Voraussetzung ausgehen kann, daß mit der Zunahme der Bevölkerung wegen der steigenden Bedürfnisse, wegen der Erweiterung der Arbeit, um diesen Zuwachs zu ernähren, zu kleiden ꝛc., auch eine Vergrößerung des National-Reichthums nothwendigerweise verbunden sein muß. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß da ein Mensch entsteht, wo er sich nähren kann und daß da ein Gewerbe unternommen wird, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Wo Zünfte bestehen, wird schon dafür gesorgt, daß sich nur eine bestimmte Anzahl nähren kann, denn es soll ja eben für eine bestimmte Anzahl Gewerbetreibender Nahrung vorhanden sein, daß eine Vermehrung der Bevölkerung nicht in Aussicht steht, daß nach dem Bedürfnisse für einen Gewerbebetrieb nicht gefragt, sondern vorausgesetzt wird, daß das Bedürfniß durch die vorhandenen Zünfte vollständig befriedigt werde. Dies ist aber ein Irrthum, sowie es ganz falsch gerechnet ist, wenn man annimmt, daß eine Vermehrung der Bevölkerung sich mit den vorhandenen Gewerbetreibenden den alten Gewinn theilen, für Alle also schmälern, daß ein neuer Gewerbebetrieb nur auf Kosten der vorhandenen bestehen müsse. Wer dies annimmt, der kennt die wunderbaren Erfolge eines freien Verkehrs nicht, der übersieht, daß bei einer freieren Bewegung des Gewerbetreibenden der Verbrauch vieler gewerblichen Erzeugnisse zunehmen kann, und zwar in weit stärkerem Maaße, als die Bevölkerung steigt, der übersieht, daß neue Fabrikate entstehen, die dem größten Theile der Bevölkerung bisher unbekannt oder unerschwinglich waren, der übersieht, daß der Vertrieb der Waaren nicht auf einen bestimmten Ort beschränkt ist, und daß der geschickte Gewerbetreibende sich mit dem Gelde entfernter Zonen bereichern kann. Bei dem Bestehen der Zunft-Einrichtung zeigt sich eine solche Vermehrung der Bevölkerung und des Absatzes verhältnißmäßig nur gering, bei der Gewerbe-

freiheit, besonders in der Zunahme der Fabriken, in dem Zudrange zum Gehülfen-, Arbeiter- und Lehrlings-Stande, in der Verheirathung der Gesellen ꝛc. Es hat sich gerade hier nach den mit der größten Sorgfalt gesammelten statistischen Notizen, wie weiter unten specieller ausgeführt werden wird, ergeben, daß fast überall da, wo Gewerbefreiheit besteht, die Zahl der Gehülfen verhältnißmäßig weit mehr gestiegen ist, als die der selbstständigen Gewerbetreibenden, worin wol ein hinreichender Beweis liegt, daß der Hang zum Beginne eines Gewerbebetriebes nicht so gewaltig ist, als man anzunehmen pflegt und daß die Befriedigung dieses Hanges auch in der Gewerbefreiheit ein genügendes Gegengewicht findet, welches jede Furcht über eine unverhältnißmäßige Zunahme der selbstständigen Gewerbetreibenden zerstreuen muß. Eine übergroße Konkurrenz bei dem Gewerbebetriebe von solchen Personen, die dem Handwerk fernstehen, wird ebenfalls nicht zu befürchten sein. Das Handwerk selbst wird sich in den meisten Fällen immer wieder aus dem Handwerk rekrutiren und das Kapital wird sich des Handwerks nur selten bemächtigen, weil der Betrieb nur da einen reichen Gewinn abwirft, wo eine gründliche Kenntniß desselben vorhanden ist. Auch von diesem Standpunkte aus ist daher eine unverhältnißmäßig starke Besetzung der Handwerksmeister ebensowenig zu besorgen, als man im Allgemeinen die Behauptung aufstellen kann, daß auf der einen Seite die Zünfte, auf der anderen Seite die Gewerbefreiheit die Quellen der Verarmung in sich trügen. Wo bei den Zünften oder bei der Gewerbefreiheit Verarmung eintrat, wird man bei näherer Prüfung finden, daß diese vielmehr durch andere Verhältnisse bedingt wird und lehrt auch die Erfahrung, daß Noth und Elend mit beiden vereint gefunden werden kann. In Amerika und in der Schweiz besteht die Gewerbefreiheit ohne Pauperismus, in Frankreich dagegen ist sie von vielfacher Noth begleitet, in Holland, Meklenburg ꝛc. kennt der Zunftzwang eine allgemeine

Verarmung nicht, wogegen in England das erschrecklichste Elend herrscht.

Wenn behauptet wird, daß bei einer bestehenden Gewerbefreiheit mit weniger solider Vorbereitung und ebendeshalb weniger gut und dauerhaft gearbeitet werde, so läßt sich dies ebenfalls in Abrede stellen, aber selbst zugegeben, dies wäre wirklich der Fall, so können darin immer noch keine erhebliche Nachtheile erblickt werden, wenigstens sind die Vortheile, die aus einer Konkurrenz, aus einem Eifer für die, im Interesse der Konsumenten hinsichtlich der Mode, des Geschmacks, der Eleganz und besonders des Preises anzufertigenden Fabrikate, entstehen, so überwiegend, daß man kein Bedenken tragen wird, sich mit den Bestrebungen der Gewerbefreiheit einverstanden zu erklären. Man vergleiche nur die Fabrikate Frankreichs ꝛc. mit denen, welche in Meklenburg ꝛc. gefertigt worden sind, man vergleiche nur die Handwerks-Erzeugnisse in Preußen, welche unter dem Schutze der Gesetzgebung von 1810 entstanden, mit denen, welche vor 1810, also bei dem herrschenden Zunftsysteme gefertigt wurden, und es wird Niemandem einfallen, zu behaupten, daß nach 1810 weniger solide und dauerhaft gearbeitet worden sei, als früher, daß man nicht überall und zu jeder Zeit je nach den Anforderungen und gestellten Preisen vorzügliche Arbeit habe liefern und kaufen können.

Wenn der Handwerkerstand endlich noch befürchten sollte, daß derselbe noch von den Fabriken ganz unterdrückt werden und verschwinden würde, so hat auch hier in Preußen seit 1810 die Erfahrung gezeigt, daß diese Befürchtung nicht begründet ist. „Handwerk hat einen goldenen Boden" lautet ein altes Sprichwort, und überall wird ein geschickter und fleißiger Handwerker sein Fortkommen finden. In dem freien Amerika ist der Handwerker der willkommenste Gast, weil derselbe die ersten Bedürfnisse befriedigt, und ebendeshalb in dem freiesten, wie in dem Staate der Despotie, gleich unentbehrlich ist. Allerdings

wird das Handwerk der Fabrik da weichen müssen, wo ein fabrikmäßiger Betrieb sich überhaupt der Production bemächtigen kann, und es werden die Handwerker, welche hiervon betroffen werden, vorübergehend brodlos sein und darin nur einen schwachen Trost finden können, daß ein hierdurch erzeugtes wohlfeileres Product der ganzen Menschheit und auch den übrigen Handwerkern Segen bringt und einen ausgedehnteren Markt erzeugt. Aber auch hier ist es bei einer bestehenden Gewerbefreiheit dem Gewerbetreibenden leichter, zu einem anderen Handwerk überzugehen und andere Nahrungsquellen sich aufzusuchen. Abgesehen hiervon bleibt dem Handwerk aber immer noch für alle Zeiten ein großer Wirkungskreis, ein Feld, von dem es durch keine Macht der Erde zu verdrängen ist. So lange es Bedürfnisse giebt, die von der Neigung und von dem Geschmacke jeder einzelnen Persönlichkeit gefordert werden, wird auch nur das Handwerk eine Befriedigung eintreten lassen können, und kein fabrikmäßiger Betrieb kann das Handwerk in dieser Beziehung und in Bezug auf Ausbesserungen und Reparaturen vollständig verdrängen. Das Schmiede- und Schlosser-Handwerk wird von dem fabrikmäßigen Betriebe mehr und mehr beeinträchtigt, immer wird aber für gewisse Fabrikate eine Nachfrage nach einem handwerksmäßigen Schlosser-Gewerbe bestehen bleiben, weil das Handwerk sich leichter der gegebenen Bestellung anschmiegt, die Arbeiten sauberer und genauer auszuführen im Stande ist, Veränderungen und Reparaturen mit Leichtigkeit ausführen kann und sich in dieser Beziehung schon unentbehrlich macht.

Nach dieser allgemeinen Darstellung wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Zunft-Institutionen immer mehr und mehr ihre Bedeutung verlieren, je mehr die allgemeine Bildung und der dadurch geläuterte Gemeinsinn Verbreitung findet, die Achtung vor der persönlichen Freiheit steigt und das Gemeinwohl eine entscheidene Stimme erhält,

daß der Stand der heutigen gewerblichen und industriellen Thätigkeit eine freiere Bewegung bedingt, daß Freiheit die Ordnung nicht ausschließt und daß der, aus korporativen gewerblichen Verbindungen in moralischer Beziehung entstehende Gewinn auch beim Bestehen der Gewerbefreiheit erhalten und gefördert werden kann.

Wie diese allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gekommen sind, in wie weit sie bei den Handwerks- und Gewerbe-Ordnungen der größeren Staaten Deutschlands eine Berücksichtigung erfahren haben, darüber werden die nachstehenden Zeilen in gedrängter Kürze die erforderlichen Bemerkungen und Notizen enthalten, es wird nur zunächst noch darauf ankommen, wenige Worte über den allgemeinen Gang der Entwickelung dieser gewerblichen Gesetzgebungen voranzuschicken.

Nur wenige Staaten haben bis jetzt noch die engen Zunftformen beibehalten, die meisten Regierungen sind bereits bemüht gewesen, mildere Principien zur Anwendung zu bringen und haben eben dadurch schon eine richtige Auffassung über die Bedeutung und Haltbarkeit der Zunftgesetzgebung zu erkennen gegeben.

Mag man sich immerhin sträuben, die Schranken ganz zu beseitigen, die einer freieren Bewegung der gewerblichen Thätigkeit entgegenstehen, die Zeit wird doch unwiderstehlich dahin zurückdrängen und den Beweis liefern, daß es nicht Theorien sind, welche so mächtig eingreifen, sondern das unabweisbare Bedürfniß und die Ueberzeugung, daß nur Freiheit der Gewerbe im Stande ist, allen Bewohnern des Staates gleichmäßige Vortheile zu bringen und die durch die Freiheit hervorgerufenen Nachtheile durch sich selbst zu heilen.

Wer wollte nicht anerkennen, daß in Deutschland seit einem Jahrhundert die alten Zunft-Privilegien und Pergamente vielfach durch mildere, vom alten Geiste abweichende Bestimmungen durchlöchert worden sind, eine vollständige Abhülfe wird aber

doch erst dann erreicht sein, wenn man diese alten Institutionen ganz beseitigt und es nicht mehr für nothwendig hält, den Consumenten vor Beeinträchtigung durch die Producenten und Letztere gegen Eingriffe anderer Producenten zu schützen. In den letztverflossenen Jahren sind einzelne Staaten in dieser Beziehung mit einer raschen Entwickelung vorgegangen und sie würden dasselbe Resultat vielleicht schon früher erreicht und andere Regierungen zur Nachfolge bestimmt haben, wenn nicht die unglücklichen Strömungen der Jahre 1848 und 1849 vom Ziele abgeführt und den Fortschritt gehemmt hätten. In jener Zeit sprach man viel von Freiheit, aber Niemand dachte daran, daß die Freiheit des Einen die Knechtschaft des Anderen werden kann. Besonders waren es die Gewerbetreibenden und unter diesen die Handwerker, welche damals in Petitionen auf Handwerker-Kongressen ꝛc. ihre traurigen Verhältnisse darlegten und die gesetzgebenden Organe bestürmten, ihre Lage zu verbessern und Hülfe zu schaffen. Nicht selten trugen diese Anträge den Stempel der Unfehlbarkeit und verlangten sofortige Ausführung, um den büreaukratischen Einflüssen, wie es hieß, zu entgehen. Es trat hierbei nur der bedenkliche Umstand ein, daß diese Anträge eine gar verschiedene Tendenz verfolgten, daß einige Anträge auf Zunfteinrichtungen, andere auf Gewerbefreiheit gerichtet waren. Die Meister verfolgten andere Zwecke als die Gesellen, und nannten Büreaukratie, was sie hätten volkswirthschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen nennen sollen, die schließlich doch zwischeu diesen verschiedenartigen Anträgen die Entscheidung treffen müssen. Man beanspruchte Selbstverwaltung und war doch im eigenen Lager über die wichtigsten Angelegenheiten so getheilter Ansicht, daß es nicht wohl abzusehen, was aus einer solchen Selbstverwaltung hätte werden sollen. Man übersah auch, daß solche Strömungen mit der Zeit an Kraft verlieren und im Laufe der Zeit vielleicht eine gerade entgegen-

stehende Richtung einschlagen können.*) Zu jener Zeit begannen in Hamburg die Versammlungen der Handwerker, es kam indessen dort zu keinem Resultate und man überließ vielmehr dem sogenannten deutschen Handwerker- und Gewerbe-Kongresse zu Frankfurt a. M. die weiteren Berathungen. Hier hatten sich denn auch etwa 100 Handwerks-Meister fast aus allen Theilen Deutschlands eingefunden, die sich für berufen hielten, einen Entwurf zu einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland im August 1848 der in Frankfurt a. M. damals tagenden Nationalversammlung zur weiteren Berathung und Beschlußnahme einzureichen. Dieser Kongreß, der in dem Vorworte zu seinem Entwurfe ganz besonders die gewerbefreiheitlichen Staatsmänner anklagt und ihre Maßregeln verkehrt nennt, hat denn auch zur Abhülfe der Noth kein anderes Mittel finden können, als durch Theilung der Arbeit und durch Gewerbebeschränkungen ein wenigstens annäherndes Verhältniß zwischen Production und Konsumtion herzustellen.

Man braucht nur wenige Paragraphen dieses Entwurfes zu lesen, um den Geist kennen zu lernen, der auf diesem Kongresse geherrscht haben muß.

§. 1.

Innungen werden errichtet, um ihre gewerblichen Interessen **im weitesten Sinne** des Wortes zu wahren, Ordnung in dem Gewerbebetriebe zu gründen und zu erhalten; um unter dem Schutze des Staates durch die vereinten Genossen das geistige und materielle Wohl Aller zu fördern, und dadurch **aus sich selbst die Mittel zu schaffen**, der Massen-Verarmung entgegen zu wirken.

---

*) Der Verfasser war im Jahre 1848 in seiner Behausung und auch außerhalb derselben vielfachen Verfolgungen ausgesetzt, weil er die Gesellen zu überzeugen versuchte, daß nicht Lohn-, sondern Akkord-Arbeit das einzige Verhältniß sei, welches sich mit dem Interesse und der Ehre des Arbeiters vertrüge. Heute dürfte der verständige Arbeiter derselben Ansicht sein.

§. 2.

Diejenigen, welche an demselben Orte dasselbe Handwerk selbstständig betreiben, **müssen** zu Innungen zusammentreten.

§. 20.

Die Lehrzeit darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

§. 22.

Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten abzulegen.

§. 23.

Jeder Geselle muß mindestens 3 Jahre wandern. Eine Abkürzung und Aufhebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerbe-Rathe gestattet werden.

§. 33.

Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über Befähigung, sowie über gehörig benutzte Wanderzeit auszuweisen vermag.

§. 42.

Ist die Zahl der Meister an einem Orte **übergroß**, so kann die betreffende Behörde eine den Orts-, Gewerbe- und individuellen Verhältnissen entsprechende Beschränkung zeitweise eintreten lassen.

§. 46.

Mehrere Handwerke soll Niemand zu gleicher Zeit betreiben.

§. 46.

Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerks-Arbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, sind nur die Innungs-Meister berechtigt zc.

Solche Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung, denn sie sprechen offen aus, daß die Konkurrenz eingeengt und eben dadurch für jeden Meister ein genügendes Auskommen geschaf-

fen werden soll. Wäre dieser Entwurf zur Ausführung gekommen, so hätte Deutschland eine Zunft-Einrichtung erhalten, wie sie vor hundert Jahren nur immer zu finden gewesen ist. Um so erfreulicher ist es, wenn man aus den Verhandlungen der damaligen National-Versammlung in Frankfurt a. M. ersieht, mit welcher Gründlichkeit und Sachkenntniß diese Angelegenheit dort behandelt worden ist, und welche Stellung man diesen Petitionen und Kongressen gegenüber einnehmen zu müssen glaubte. Die Motive zu dem, von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der National-Versammlung vorgelegten Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich, enthalten in dieser Beziehung sehr treffende und richtige Bemerkungen. Es wäre ein arger Fehlgriff, meinte der Ausschuß, wenn man glaube, den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer früheren Zeit in unsere Zeit hinein versetzt oder die noch vorhandenen Ueberreste derselben wieder belebt würden. Unsere Zustände seien nicht deshalb krankhaft, weil wir nicht mehr die geschlossenen Handwerker-Zünfte 2c. hätten; die Klagen und Petitionen kämen vielmehr am lautesten nnd dringendsten aus Gegenden, wo noch Zünfte beständen. Die anderen Gewerbetreibenden, die Kaufmannschaft, die Urproducenten, die Fabrikarbeiter hätten sich überall, was den Nahrungsstand angeht, in größerer Freiheit bewegen können, und es habe nicht eine Stimme aus ihnen Beschränkungen für ihre Gewerbethätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuerer Beschränkungen könne demnach nicht die Heilung der Leiden unserer Zeit liegen. „Der Grund der Leiden,“ heißt es weiter, „liegt tiefer: unsere Zeit ist eine ganz andere ge„worden. Es gab vormals lange Zeit stabile Zustände, der „Kreis der Arbeit des Einzelnen war abgeschlossen und abge„grenzt. Dieser Zeit folgte eine andere, in der eine neue be„wegende Kraft, der Dampf, in immer ausgedehnterem Maaße „zur Anwendung kam; die Maschinen ersetzten die menschliche

„Arbeit; in Fabriken wurden durch Arbeitstheilung die Pro-
„ducte wohlfeiler hergestellt; die Kommunikation wurde in über-
„raschender Weise erleichtert; die Schlagbäume der Städte, die
„Zollgrenzen ganzer Länder fielen; dieses führte zu einer Kon-
„kurrenz aus Gegenden, die sich früher unerreichbar fern stan-
„den, man lernte in der Ferne wohlfeilere und geschmackvollere
„Erzeugnisse kennen.

„Diese Erfindung, diese Vervollkommnungen sind es, welche
„die damals abgegrenzten Kreise des Handwerks gestört haben;
„wollte man sie wieder herstellen, dann übersieht man ganz
„und gar, daß gerade in dieser Zeit eine größere Tüchtigkeit
„der Bewegung Noth thut, der Uebergang zu einem anderen
„Erwerbszweige nicht erschwert, sondern erleichtert werden muß.
„Es gab eine Zeit, in welcher die Autonomie einzelner Stände
„Gesetze gab, welche nicht blos ein Stand, sondern Alle zu
„achten hatten. Jetzt aber kann man keinem Stande, sei dies
„nun der Stand sämmtlicher Producenten, sei es der Stand
„der Handwerker, die Befugniß einräumen, Gesetze für sich
„selbst zu geben, die andere Stände binden. Jeder muß sich
„erkennen nicht als Angehöriger eines Standes oder einer Ge-
„meinde, sondern als Angehöriger des großen allgemeinen Ver-
„bandes, des Staates. Der Stand der Producenten ist nicht
„um seinetwillen da, noch weniger sind die Konsumenten der
„Producenten willen da, sondern Alle vereint streben nach dem
„großen Ganzen, nach dem Wohle des gesammten Vereines
„und die Gesetzgebung hat die Interessen Aller zu berück-
„sichtigen.

„Um für diese verschiedenartigen Interessen das einigende
„Band zu finden," fährt der Bericht fort, „muß man auf das
„Princip des Rechts der Person, diese unverrückbare Grund-
„lage eines freien Staates, zurückgehen. Es ist eine Forde-
„rung des natürlichen Rechts, daß Jedem gestattet werde, seine
„individuelle Geschicklichkeit zu seinem eigenen Vortheil, so viel

„er vermag, nutzbringend zu machen und sein Gewerbe nach „eigener Neigung zu wählen. Die Furcht, daß der Einzelne, „wenn ihm diese Freiheit gestattet wird, verarmen werde, ist „ungegründet, denn das Streben eines Jeden geht dahin, etwas „zu erwerben, einen Hausstand zu begründen und wird ihm „dies erschwert oder gar unmöglich gemacht, dann hat der Stre- „bende kein Interesse, daß der bestehende Zustand der Dinge „bleibt; bei einer Umwälzung kann er sich nicht verschlechtern. „Gegen Verarmung schützt die Beschränkung in der Wahl des „Berufes nicht; dagegen zu schützen, dienen die Vereine zur „gegenseitigen Unterstützung, und diese möglichst zu fördern, „ohne dadurch jedoch, wie in den Zünften, der freien Bewegung „Schranken zu setzen, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung. „Die Erfahrung zeigt es, daß durch die Freiheit in der Wahl „des Berufes der sittliche Zustand eines Volkes nicht verschlech- „tert wird, daß vielmehr der Wohlstand sich hebt und die Ge- „werbethätigkeit gefördert wird. Das wesentlich die Konkurrenz „das Letztere herbeiführt, ist nicht in Abrede zu stellen und „gerade diese ist es, die bei Gewerbefreiheit in höherem Grade „stattfindet. Dieser Erfahrung widersprechen die vielen Klagen „von Gewerbetreibenden nicht, weil diese aus allen Theilen „Deutschlands ausgehen, und also in der Gewerbefreiheit nicht „ihre Begründung finden können."

Wiewohl nun auch der Ausschuß den Wunsch nach einer baldigen gleichmäßigen Normirung des deutschen Gewerbewesens als eine dringende, täglich gebieterischer hervortretende Forderung der Zeit anerkennen mußte, glaubte er dennoch sein Gutachten dahin abgeben zu müssen, daß es zur definitiven Regelung dieser Verhältnisse noch nicht an der Zeit sei, daß man vielmehr das vorhandene Material zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habe, um durch die sich offenbarende öffentliche Stimme für die Gesetzgebung eine festere Grundlage zu gewinnen. Es ist diesen Verhandlungen der deutschen National-

Versammlung eine größere Ausführlichkeit um deswillen zu Theil geworden, weil sie die unzweifelhafte Thatsache feststellen, daß die Klagen der Gewerbetreibenden in damaliger Zeit mehr von solchen Gegenden ausgingen, wo Zünfte noch bestanden, als von solchen Orten kamen, wo Gewerbefreiheit gesetzlich eingeführt war; weil die in diesen Motiven niedergelegten Principien eine so tiefe wissenschaftliche Intelligenz und practische Anschauung an den Tag legen, wie sie da nicht immer gefunden werden, wo über solche Angelegenheiten entschieden wird, und weil es der damaligen Zeit zur Ehre gereicht, wenn sie mitten in dem Sturme der Sonder-Interessen durch ein offenes Darlegen feststehender Wahrheiten und in voller Ueberzeugung solcher vielfach bezweifelter und von gewisser Seite her angefochtener Grundsätze, in ruhiger und fester Haltung dem verheerenden Strome einen Damm zu ziehen wußte. Preußen hat einem solchen Andrängen damals nicht widerstehen können und unter Beirath von Gewerbetreibenden die Verordnung vom 9. Februar 1849 erlassen, die wegen der darin enthaltenen Gewerbebeschränkungen als ein beklagenswerther Rückschritt betrachtet werden muß und den damaligen Klagen der Handwerksmeister mehr Rechnung trägt, als es in einer so wichtigen, den National-Reichthum und das Volkswohl berührenden Frage, und bei der anerkannt rationellen und hervorleuchtenden Entwickelungs-Geschichte der Gewerbe-Gesetzgebung in Preußen hätte erwartet werden sollen. Preußen steht aber in dieser Beziehung nicht vereinzelt da, auch andere Regierungen haben sich damals aus politischen Gründen veranlaßt gesehen, Zugeständnisse zu machen, deren Zurücknahme jetzt bei einer ruhigeren Erwägung von der Volksvertretung selbst beantragt worden und deren Aufhebung in Folge dessen auch bereits erfolgt ist. Auch von Preußen steht zu erwarten, daß sich eine andere Richtung Bahn brechen wird, in ähnlicher Weise wie dies bereits im Großherzogthum Nassau geschehen ist, dessen Stufen in der Entwickelung der

gewerblichen Gesetzgebung mit denen Preußens eine große Aehnlichkeit haben. Bei der großen Bereitwilligkeit der dortigen Regierung auf die Wünsche eines intelligenten und das wahre Wohl des Volkes erstrebenden Vertretung einzugehen, verdient die dortige Gesetzgebung vor allen Dingen unsere Aufmerksamkeit, und soll daher auch zunächst in den Kreis der vorliegenden Zusammenstellung und Betrachtung gezogen werden.

Das Herzogthum Nassau.

Wiewohl durch die französische Invasion Nassau vielfache Territorial-Veränderungen erlitten hatte, war von dem Jahre 1809 an die Regiernng dennoch eifrig bemüht, die verschiedenen Ländertheile zu einer gemeinsamen Verfassung zu bringen und zeichnete sich damals insbesondere durch die Einigkeit zwischen Fürst und Volk und durch das Bestreben aus, den Anforderungen der Zeit zu genügen. Die Gesetze aus jener Zeit bekunden den Geist der Gleichheit vor dem Gesetz, der Entfesselung der Personen und Sachen von der früheren Beschränkung, wie denn auch die unterm September 1814 gegebene Konstitution die Einführung einer vollständigen Gewerbefreiheit verkündete. Das Gesetz vom 15. Mai 1819 brachte dies Versprechen zur Ausführung. Dasselbe erklärte die Zunftverfassungen für aufgehoben und Jedermann zur Ausübung jedes Handwerks für berechtigt, sobald von der Behörde nach erfolgter Meldung ein Erlaubschein ertheilt worden, dessen Versagung nur da eintreten sollte, wo der Gewerbebetrieb mit allgemeinen oder besonderen Polizei-Vorschriften nicht vereinbar schien.

Die Verpflichtung zum Wandern ward abgeschafft, es dagegen mit der Gewerbefreiheit verträglich erachtet, eine Prüfung der Lehrlinge zu Gesellen und der Gesellen zu Meister beizubehalten, dergestalt, daß diese Prüfungen keinen Einfluß auf das

Recht zum Gewerbebetrieb, sondern nur die Wirkung haben sollten, daß derjenige, welcher einen Lehrbrief nicht erworben und das Prädicat „Meister" nicht erhalten hatte, die dem wirklichen „Meister" zustehende Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, nicht besitzen sollte. Eine ähnliche Bestimmung enthielt bekanntlich die preußische Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welche eine Prüfung ebenfalls für solche Meister anordnete, welche Lehrlinge halten oder einer Innung sich anschließen wollten. In Nassau aber, wie überall, fehlte den Handwerkern das kräftige Vertrauen zu sich selbst, das Erkennen der Mittel, welche allein im Stande gewesen wären, die im Jahre 1848 allerdings vorhandenen Nothstände zu beseitigen. Politische und sonstige Konjuncturen und Zeitverhältnisse werden immer Mißstände bringen, die weder durch Zünfte noch durch Gewerbefreiheit zu beseitigen sind. Es ist ganz natürlich, wenn man in dem gewöhnlichen Leben den Grund eines Unheils zunächst in dem eben vorhandenen Zustande sucht und eine Abhülfe von Veränderungen jedweder Art erwartet. Wo Zünfte bestehen, soll die Gewerbefreiheit, und wo Freiheit geübt wird, sollen Gewerbe-Beschränkungen die gewünschte Abhülfe bringen.

Der allgemeine Irrthum, der in den Jahren 1848, 1849 den Handwerkerstand in ganz Deutschland erfaßt hatte, wußte es auch in Nassau und namentlich auf Andrängen der Hauptstadt Wiesbaden dahin zu bringen, daß zur Berathung über die Maßregeln, welche geeignet erschienen, die Lage der arbeitenden Klassen nach Möglichkeit zu verbessern und das Gewerbewesen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, eine aus Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden bestehende Kommission niedergesetzt wurde, deren Feldgeschrei besonders gegen die bestehende Gewerbefreiheit gerichtet war. Das Gesetz vom 3. April 1849 beseitigte denn auch diese Gewerbefreiheit und zwar so vollständig, daß in vielen Bestimmungen die alten Zunftordnungen noch als mild und frei angesehen werden konnten. Nur der-

jenige war hiernach zur selbstständigen Betreibung eines Handwerksgewerbes berechtigt, der als Bürger in eine Gemeinde aufgenommen und die ordnungsmäßig vorzunehmende Meisterprüfung bestanden hatte. Ein aus Gewerbtreibenden gewählter Bezirksrath (Gewerberath) bestimmte, welche Gewerbe als Handwerk anzusehen und welche Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerksarbeiten zu ziehen. Daß die Lehrlinge eine Gesellenprüfung abzulegen hatten, verstand sich von selbst. Bei den alten Zünften war das Ortsbürgerrecht kein Erforderniß zum Eintritt in die Zunft, und an die Bedingungen der Zunft-Artikel war überhaupt derjenige nicht gebunden, der entweder ein zünftiges Gewerbe ohne Lehrlinge und Gesellen, oder außerhalb der Bannmeile, oder auf dem flachen Lande betreiben wollte. Das Gesetz vom 3. April 1849 ging also darüber hinaus und forderte ohne jeden Unterschied und unbedingt die Erwerbung des Ortsbürgerrechts, oder was dasselbe heißt, die Genehmigung der Ortsbehörde zum Beginne des Gewerbebetriebs in einer Stadt.

Das Gesetz vom 3. April 1849 nennt sich allerdings nur ein provisorisches und sollte nur bis dahin Gültigkeit haben, wo eine zu erwartende allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung erlassen sein würde, inzwischen ist eine solche niemals zu Stande gekommen und es hat das Gesetz daher bis jetzt Gültigkeit gehabt. Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß sich bei den Verhandlungen der Volks-Vertretung bald eine bessere Ueberzeugung Platz machte. Seit 1855 wiederholen sich die Anträge auf Revision des Gesetzes vom 3. April 1849 und Emanirung einer neuen Gewerbe-Ordnung. Allgemein waren die Klagen über die Niederlassungs-Frage. Den Gemeinde-Behörden war eine Befugniß beigelegt worden, die hier mit Milde, dort mit Strenge zur Ausführung gebracht wurde, und dem jungen Gewerbetreibenden vielfache Hindernisse in den Weg legen konnte. Die Regelung des Handwerks, seiner Grenzen

durch den Bezirksrath war auf vielfache Schwierigkeiten gestoßen und überzeugte die Mitglieder der Kammer, wie die betheiligten Handwerker, daß ein solches Verfahren nicht im Interesse des Handwerks liege. Nach den amtlichen Berichten hatten die Prüfungen auf Grund des Gesetzes überall ihren Zweck verfehlt und es war keine Stimme für Beibehaltung derselben laut geworden. Man hatte sich überzeugt, daß Zeit- und Geldverluste, welche mit Prüfungen verbunden sind, den jungen Gewerbetreibenden verhindert hatten, von seinen Kenntnissen und Fertigkeiten denjenigen Nutzen zu ziehen, den er sonst wohl gehabt hätte und abgesehen von den persönlichen Reibungen zwischen Prüfende und Geprüfte, war auch nirgends ein Vortheil für das allgemeine Wohl sichtbar gewordnen.

Unter solchen Umständen und Vorgängen wurde, unter unter Aufhebung der Gesetze vom 15. Mai 1819 und 3. April 1849, mit Zustimmung der Landstände das Gewerbe-Gesetz vom 9. Juni v. J. publicirt. Dasselbe enthält nur wenige Paragraphen, führt eine vollständige Gewerbefreiheit ein und wird in seiner wörtlichen Fassung nicht ohne Interesse sein:

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c. haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle dispositionsfähigen nassauischen Staatsangehörigen, ohne Unterschied des Geschlechts, sind, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen in den §§. 5. und 6. dieses Gesetzes, zum selbstständigen Betriebe eines oder mehrerer Gewerbe berechtigt und können ihre Gewerbeniederlassung sowohl in derjenigen Gemeinde, in welcher sie heimathsberechtigt sind, als auch unter dem Vorbehalte in §. 2. dieses Gesetzes in jeder anderen Gemeinde des Herzogthums begründen, sobald sie bei dem betreffenden Bürgermeister die Anzeige hiervon und die erforderlichen Angaben über die Ausdehnung des zu betreibenden Ge-

werbes zum Zwecke des Eintrags in das Gewerbesteuercataster gemacht und darüber, daß dieses geschehen, eine auf Stempel Nr. 4. auszufertigende Bescheinigung des Bürgermeisters erwirkt haben.

§. 2.

Derjenige, welcher sich in einer anderen als seiner Heimathsgemeinde niederlassen will, hat vor Erwirkung dieser Bescheinigung die Erlaubniß zum Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde bei dem Gemeinderathe nachzusuchen.

Diese Erlaubniß darf nur aus Gründen, welche in der Person oder in den Verhältnissen des Bewerbers liegen, versagt und namentlich dann verweigert werden, wenn nach dem bisherigen sittlichen Lebenswandel des Nachsuchenden mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sein Aufenthalt der betreffenden Gemeinde zur großen Benachtheiligung oder Belästigung gereichen werde.

Rücksichten auf das Interesse bereits an demselben Orte bestehender Gewerbe dürfen auf die Entscheidung einen Einfluß nicht üben.

Dem Betheiligten steht im Falle der Verweigerung der Gewerbeniederlassung ein Rekurs an das Amt und hiernach endgültig an die Landesregierung offen.

§. 3.

Einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlagen in Gemäßheit des §. 6. pos. 8. des Centralverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1854 bedarf es bei solchen Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind.

Die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften bleiben in Wirksamkeit.

§. 4.

Von seinem gewählten Niederlassungsorte aus kann jeder Gewerbtreibende sein Gewerbe im ganzen Herzogthum betreiben, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe, sowie derjenigen über die Befugnisse der Handeltreibenden, selbst oder durch Reisende Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen.

§. 5.

Einer besonderen Koncession, deren Ertheilung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die betreffenden Behörden zu geschehen hat, bedürfen:

Mäkler aller Art, Schiffer und Steuerleute, insoweit dies durch Specialgesetze vorgeschrieben ist, Wirthe, Materialisten, Agenten für Feuerversicherungen und Auswanderergeschäfte, Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, Vorsteher von Erziehungs- und Lehrinstituten, Schauspielunternehmer.

Die Berechtigungen concessionirter Gewerbtreibenden sind nach dem Inhalte der ertheilten Concession und den Bestimmungen der bezüglich des speciellen Gewerbes erlassenen besonderen Verordnungen und, soweit diese nicht entgegenstehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Wenn der Inhaber eines concessionsbedürftigen Gewerbes sich in Ausübung desselben strafbare Handlungen zu Schulden kommen läßt, so kann, insoweit das gemeine Wohl dies erfordert, ihm von dem zuständigen Amte der fernere Betrieb dieses Gewerbes nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Verwarnung auf eine bestimmte Zeitdauer oder auch für immer untersagt werden.

Dem Betreffenden steht gegen einen solchen Beschluß der

Recurs von dem Amte an die Landesregierung und von dieser an das Staatsministerium offen.

§. 6.

Rücksichtlich derjenigen Gewerbe, deren Ausübung in Folge eines bestehenden Monopols oder Regals, oder weil deren Betrieb obrigkeitlich bestellten Personen ganz oder theilweise übertragen ist, unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Der Handel mit Mühlenproducten und der Tausch von solchen gegen Früchte erleidet durch die bestenden Bannrechte keine Beschränkung.

§. 7.

Personen, welche dem nassauischen Staatsverbande nicht angehören und in einer Gemeinde des Herzogthums eine Gewerbeniederlassung begründen wollen, haben sich dieserhalb an das betreffende Amt zu wenden, welches hierüber nach Anhörung des Gemeinderaths, und vorbehaltlich des Rekurses an die Landesregierung zu entscheiden hat.

§. 8.

Jede selbstständige Gemeindeniederlassung in einer Gemeinde begründet für den betreffenden Gewerbtreibenden, gleichviel ob er Bürger dieser Gemeinde ist, oder nicht, die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Gemeindesteuern und Lasten.

Sollten durch einen außerordentlichen Andrang zur Niederlassung von dem Gemeindeverbande nicht angehörigen Personen besondere Ausgaben, namentlich für Schulzwecke, erwachsen, so kann die Gemeinde mit Zustimmung des Bezirksraths und unter Genehmigung der Landesregierung die betreffenden, der Gemeinde nicht angehörigen Personen zu einer den Verhältnissen entsprechenden außerordentlichen Gemeindeabgabe heranziehen.

§. 9.

Das Recht zum Gewerbebetrieb kann, unbeschadet der

Vorschrift in §. 5., nur durch richterliches Urtheil in den durch das Gesetz bestimmten Fällen aberkannt oder entzogen werden.

Dagegen steht es der Landesregierung frei, die nöthigen Anstalten zur Verhinderung betrüglicher oder gemeinschädlicher Waarenbereitung zu treffen, auch in dringenden Fällen, wenn die Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen durch gesundheitsschädliche Einflüsse, üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft gefährden oder belästigen, den Fortbetrieb bis zur Beseitigung der beanstandeten Einrichtung zu sistiren.

§. 10.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Unsere Landesregierung beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 9. Juni 1860.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Das vorstehende Gesetz macht also den Gewerbebetrieb weder von einem Beitritt zur Innung, noch von einer Prüfung abhängig, sondern läßt denselben in derjenigen Gemeinde, in welcher der Gewerbetreibende heimathberechtigt ist, beginnen, sobald

1) die betheiligte Person dispositionsfähig ist,
2) die Anmeldung bewirkt hat.

Zum Gewerbebetriebe in einer anderen, als in der Heimath-Gemeinde, ist die Erlaubniß der Gemeinde-Vertretung einzuholen.

Hiernach besteht gegenwärtig in Nassau vollständige Gewerbefreiheit und die dortige Volksvertretung war bei Ertheilung der Zustimmung zu diesem Gesetze überzeugt, daß die Freigebung der Gewerbe ein nothwendiges Gebot der Zeit sei, und nur zur Vermehrung der Kapitale und Arbeitskräfte des Landes und zur Erweiterung seiner Erwerbsquellen beitragen könne. Dagegen verkannte man aber auch nicht und sprach es in dem Ausschußberichte aus, daß mit Beseitigung der Hindernisse noch

nicht Alles gethan sei, daß es vielmehr nunmehr darauf ankomme, freie Genossenschaften zu organisiren, welche den Zweck haben, für die technische Ausbildung, für die Erweiterung des Arbeitsmarktes, für die Herstellung und den Besuch gewerblicher Schulanstalten, für gemeinschaftlichen Verkauf von Rohstoffen und Lebensbedürfnissen, für gegenseitige Gewährung von Kredit und Unterstützung auf dem Wege der Vorschuß- und Kredit-Kassen, für Einführung von fakultativen Prüfungen 2c. thätig zu sein. Auch die Gewerbetreibenden der Stadt Wiesbaden sprachen ihre Bedenken über den gänzlichen Fortfall der Prüfungen der Volksvertretung gegenüber aus, und beantragte die Einführung fakultativer, vom Staat zu überwachender Prüfungen für die Handwerksgewerbe und die Einräumung gewisser Vorzüge und Vorrechte an diejenigen Gewerbetreibenden, welche einer solchen Prüfung sich unterzogen haben. Es ist erfreulich, wie sich überall die Begriffe über eine richtige Anwendung und Ausführung der Gewerbefreiheit klären und wie sich Staat, Volksvertretuug und Gewerbetreibende bemühen, diejenigen Bahnen zu betreten, die allein das Interesse des Handwerks zu fördern im Stande sind. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit werden im Princip immer mehr sich Bahn brechen, eine tüchtige Gewerbe-Ordnung, Innungen ohne Zwangsbeitritt, Prüfungen für diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, das sind die Grundlagen, auf denen das Wohl der Handwerksstandes gegründet und das allgemeine Wohl gesichert werden kann. Die Nassauische Regierung, die so bereitwillig auf die ersten und vorzüglichsten Wünsche der Volksvertretung eingegangen ist, wird auch die Anträge auf Organisation des Handwerkslebens unter dem Schutze der Gewerbefreiheit in Erwägung ziehen und in dieser Weise eine Gesetzgebung vollenden, welche am tiefsten in die Verhältnisse des Staates eingreift und in ihren Folgen jeden Staatsangehörigen berührt.

Das Königreich Würtemberg.

In dem Königreich Würtemberg hat die Organisation des Gewerbebetriebes ebenfalls zu vielfachen gründlichen Berathungen und Beschlüssen Veranlassung gegeben und scheint man auch dort, wenn die von der Centralstelle für Gewerbe und Handel gestellten Anträge zur Umgestaltung der Gewerbe-Ordnung Eingang finden, einen Zustand vorzubereiten, der einerseits wohl der Gewerbefreiheit huldigt, andererseits aber auch Einrichtungen anerkennt, die sich nicht immer mit dem gewerblichem Bedürfnisse, dem Gemeinwohle und der persönlichen Freiheit werden vereinigen lassen.

Die Gesetzgebung Würtembergs in Bezug auf das Gewerbeleben, namentlich vom Jahre 1836, trägt noch den Stempel veralteter Anschauungen und hatte nur den damaligen geringen Umfang der gewerblichen Entwickelung und Production vor Augen. Es war Absicht dieser Gesetzgebung, den Gewerbetreibenden mit seinen Angehörigen vor Nahrungssorgen zu sichern, die Konsumenten gegen Bezug schlechter Waaren zu schützen und das Land vor Uebervölkerung zu bewahren.

Schon seit längerer Zeit hat man es aber auch dort in den bestimmenden Kreisen der Gesetzgebung, namentlich in der von dem trefflichen Dr. v. Steinbeis geleiteten Centralstelle, eingesehen, daß diese Gesetzgebung nicht im Einklange mit den Anforderungen der Zeit, mit der rapiden Entwickelung der productiven Kräfte steht und sich überzeugt, daß eine neue Richtung eingeschlagen werden, daß die Gewerbe-Gesetzgebung mit allen arbeitsbeschränkenden Bestimmungen brechen und an deren Stelle ein gesetzlicher Zustand treten muß, der die Freiheit der Bewegung soviel als möglich erleichtert und dadurch Gelegenheit giebt, die Arbeit selbst zu vermehren und zu befördern. Nach den im Druck vorliegenden Motiven zu der, von der

Centralstelle für Handel und Gewerbe beantragten Gewerbe-Gesetzgebung hat man das bisherige Princip einer nothwendigen Erlaubniß zum Erwerbe durch Arbeit völlig aufgegeben und will entschieden die Principien der Gewerbefreiheit insoweit anerkennen, als nur dafür gesetzliche Vorkehrungen zu treffen sind, daß nicht der eine oder andere Erwerbzweig durch Nachtheile, welche er vermöge seiner Eigenthümlichkeit für Dritte im Gefolge haben kann, in einer das Allgemeinwohl störenden Weise auftreten darf.

Die Vorschläge der Centralstelle gehen von folgenden Grundlagen aus:

1) Principielle Freigebung der Gewerbethätigkeit.
2) Kräftigung des korporativen Verbandes der Gewerbe durch gemeinschaftliche aus demselben hervorgehende Bezirks-Organe für die Gesammtgewerbe-Interessen.
3) Ausbildung eines wohlorganisirten gewerblichen Prüfungswesens als Grundlage für diesen korporativen Verband und die gewerbliche Fortbildung.

Wer ein Gewerbe für eigene Rechnung betreiben will, soll hiervon dem ersten Vorsteher der Gemeinde Anzeige machen und fernerweit in der Ausübung des Gewerbes weder durch die Erlangung eines Meisterrechts, noch durch eine gewerbepolizeiliche Ermächtigung, noch durch einen Nachweis persönlicher Befähigung, noch durch Volljährigkeit beschränkt und bedingt sein. Jeder soll Lehrlinge und Gesellen in unbeschränkter Zahl halten können. Wer ein Gewerbe betreiben will, welches von der Obrigkeit für zünftig erklärt worden ist, soll aber gehalten sein, der Zunft beizutreten, ihm aber freistehen, als geprüfter Meister einzutreten oder ohne eine Prüfung abzulegen sich der Zunft anzuschließen. Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe soll durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeschlossen sein. Im Absatze seines Gewerbes soll der Zunftgenosse in keiner Weise beschränkt sein, vielmehr

von jedem Orte Waarenbestellungen annehmen und bestellte Arbeiten außerhalb seines Niederlassungsortes verrichten können. Ebenso soll der Gewerbetreibende in dem Halten von Läden, in dem Feilbieten von Waaren, in der Anfertigung von Waaren für den Landbewohner und dessen Bedarf nicht beschränkt sein. Ein besonderes Gewicht legen die Vorschläge auf die korporativen Verbände und gehen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß ein solcher Verband der Gewerbe nicht nur festzuhalten, sondern auch zu einem geschlossenen Systeme auszubilden sei, daß die Leitung der gewerblichen Angelegenheiten so viel als möglich in die Hände des Gewerbestandes selbst gelegt und dem Gewerbe eine ehrenhafte Stellung im Staatsorganismus gesichert werde. Man hielt eine solche technische Leitung des Gewerbewesens um deswillen für wünschenswerth, weil die durch den unendlich gesteigerten Verkehr total veränderten Bedingungen der gewerblichen Production und insbesondere der Production des Handwerks, das Eindringen der Wissenschaft in seine Werkstätten, sei es in der Form von Maschinen oder in der Anwendung verbesserter Arbeitsprozesse oder neuer Materialien, oder in der Anwendung richtiger wirthschaftlicher Grundsätze und Verfahrungsweisen, die außerordentlich gesteigerte Rückwirkung der einzelnen Gewerbe auf einander, die Entstehung des Fabrikwesens, der Einfluß der Verkehrsmittel, der dichteren Bevölkerung auf die Gewerbethätigkeit, die höheren Ansprüche des Einzelnen an die Gesammtheit und der Gesammtheit an den Einzelnen, eine Reihe gewerblicher Allgemein-Interessen geschaffen, welche nur von Angehörigen des Gewerbewesens richtig gewürdigt und von Sachverständigen geleitet und geregelt werden könnten. Diese sachverständigen Organe sollen sich so organisiren, daß man zunächst zwischen zünftigen und nicht zünftigen Gewerben klassificirt, gewisse Gewerbe für zünftige, andere für unzünftige erklärt, bei den zünftigen einen Zwang zum Beitritt einführt, die Zunft durch einen,

mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand (die sogenannten Zunftmeister) vertreten und aus der Mitte sämmtlicher Zunftmeister eines Ortes, in dieser Bedeutung des Wortes, einen Oberzunftmeister wählen läßt. Die Oberzunftmeister der sämmtlichen Zünfte eines Bezirkes bilden unter dem Vorsitze eines, von ihnen von Jahr zu Jahr zu wählenden Vorstandes den Gewerbe-Ausschuß des Bezirks. Dieser Gewerbe-Ausschuß hat die gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen des Bezirks zu berathen, in Förderung derselben die höheren gewerblichen Behörden zu unterstützen, die Thätigkeit der Zunftvorstände im Allgemeinen zu überwachen und zu leiten, das gesetzlich begründete Interesse der Zünfte zu wahren, ihren wechselseitigen Personal-Bereich fortlaufend zu reguliren, und insbesondere auch die Aufträge zu vollziehen, welche ihm bezüglich des gewerblichen Prüfungswesens zufallen. Eine solche Organisation und Vertretung des Handwerks, so wünschenswerth auch ihre Thätigkeit in der oben angedeuteten umfangreichen Art sein mag, muß zu mancherlei Bedenken Veranlassung geben und wird kaum im Stande sein, den von ihm gehegten Hoffnungen zu entsprechen. Man gebe nur das Handwerk frei und es wird dann schon selbst wissen, wo das eigene Interesse eine Verbindung mit Standesgenossen erheischt. Jedes Handwerk hat seine eigenen Interessen und es wird wenige Beziehungen geben, in denen ein gemeinschaftliches Handeln geboten ist. Wenn man freilich in das Bereich der Erörterungen und Entscheidungen Fragen ziehen will, die sich mit der Gewerbefreiheit nicht vertragen, dann wird man auch für eine solche Organisation eintreten können, soll aber Gewerbefreiheit durchgeführt werden, wie sie das wahre Interesse des Handwerks fordert, dann wird eine solche Vertretung durch Innungsvorstände, durch Oberzunftmeister und Bezirks-Ausschuß weniger Bedeutung haben. Bei den Innungen mag immerhin die angeordnete Aufsicht geführt und in der Innungsversammlung zunächst dem

Bezirksbeamten, der für die Gesetzmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse verantwortlich ist, übertragen werden, die Beschlüsse mögen überdies der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegen, eine weitere Kontrolle aber durch Oberzunftmeister und Bezirks-Ausschuß scheint eine solche zu sein, welche jede freiere Bewegung hemmen muß. Es würde denn doch auch immer noch darauf ankommen, dem Fabrik- und Handelsstande eine eine gleiche Vertretung und Berechtigung zuzugestehen und schließlich möchte sich die ganze Staatsverwaltung in einzelne Vertretungen einzelner Stände verlaufen. Die Staaregierung wird stets von den Bedürfnissen des Landes und jedes einzelnen Standes unterrichtet sein, die Volksvertretung enthält Elemente aus allen Schichten der Bevölkerung und wird über alle Verhältnisse genügend unterrichtet sein und durch Zuziehung von Sachverständigen in einzelnen Fällen Information einziehen können und so dasselbe erreichen, was durch eine so komplicirte Organisation beabsichtigt worden ist. Ein Bedürfniß für eine solche Organisation scheint nur dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß man für die Gestaltung und Belebung der Innungen einen größeren Wirkungskreis gewinnen wollte. So sehr man aber auch in den Motiven herauszuheben sich bemüht hat, daß das Princip der Gewerbefreiheit an die Spitze des neuen Organismus gestellt werden soll, durch die Einführung der Zwangsverpflichtung hat man diesem Principe keine Rechnung getragen. Allerdings sollen die Mitglieder der Zunft nicht verpflichtet sein, eine Prüfung abzulegen, vielmehr ist dies jedem Mitgliede freigestellt, auch hat Jeder die Befugniß, Lehrlinge zn halten, mag er eine Prüfung vor der Innung bestanden haben oder nicht, der Gewerbebetrieb soll auch nicht unbedingt von der Volljährigkeit abhängig sein, jedoch muß der Gewerbetreibende Mitglied der Gemeinde und Mitglied der Innung werden. Scheidet derselbe aus der Innung aus, so darf das Gewerbe auch nicht weiter betrieben werden.

Man hielt für das Gedeihen des Gewerbes die Prüfungen weniger nothwendig als den Zwang zum Innungsbeitritt. Nur bei denjenigen Gewerben, welche die Regierung zu bestimmen hat, muß der Lehrling eine Prüfung bestehen, in allen anderen Fällen ist es einem jungen Gewerbetreibenden unbenommen, ohne Prüfung zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu gelangen. In der Vorliebe für das Fortbestehen korporativer Verbände ist man genöthigt gewesen, ein künstliches Gebäude aufzuführen, das einen gewerbefreiheitlichen Anstrich bekommen hat, im Innern aber Material besitzt, welches große Beschränkungen enthält und unmöglich der Zeit lange widerstehen kann. Es läßt sich zunächst gar kein Grund finden, weshalb ein Theil der Gewerbetreibende gezwungen wird, geschlossene Zünfte zu bilden, andere nicht. Hat das korporative Element einen so gewichtigen Einfluß, so lasse man alle Gewerbetreibende zwangsweise zu Zünften zusammentreten. Wie die Sachen aber hier liegen, wird man wieder auf Bestimmungen zurückgehen müssen, die eine Theilung der Arbeiten und Beschäftigungen nothwendig machen. Der Begriff der Pfuscherei lebt wieder auf, wie denn auch wieder Strafen haben in Vorschlag gebracht werden müssen für diejenigen, welche zünftige Arbeiten unbefugterweise betreiben. Geldstrafen, Gefängniß, Ausweisung, Confiskation des Handwerkszeuges, das sind Anordnungen, die sich mit der Gewerbefreiheit nicht vertragen und nur dazu dienen, dem Einen das Brod zu nehmen und dem Anderen es zu geben. Die durch die Verfassung vom 25. September 1819 gewährleistete persönliche Freiheit ist unmöglich mit einem Gesetze zu vereinen, das jeden Gewerbetreibenden zwingt, einer Verbindung beizutreten, welche gegen den Willen des Eintretenden über dessen Ausgaben für diese Zunft verfügt. Ist die Aufnahmegebühr auch nur auf 10 fl. festgesetzt, so stehen damit doch noch andere erheblichere Ausgaben in Verbindung. Es finden jährlich Umlagen statt, es müssen Einlagen für die bei der Zunft bestehen-

den gewerblichen Einrichtungen, Stiftungen ꝛc. gezahlt werden und reichen die Einnahmen zur Bestreitung der von dem Gesetze auferlegten Ausgaben nicht zu, so soll das Fehlende auf die Mitglieder der Zünfte nach dem Maßstabe der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatssteuer in der Weise umgelegt werden, daß diese bei den ungeprüften Mitgliedern ganz, bei den Meistern aber nur zur Hälfte in Berechnung genommen wird. Ein solcher Zwang, eine solche Bestrafung, welche man den ungeprüften Mitgliedern der Innung gegenüber den geprüften Meistern auferlegt, hebt alle die Bestrebungen auf, welche auf eine Erleichterung bei dem Uebergange von dem Lehrlings- zum Gesellenstande, bei der Ausdehnung des Gewerbebetriebs, bei dem Absatze der Fabrikate ꝛc. gerichtet worden sind.

Das Königreich Hannover.

Das Königreich Hannover gehörte bis vor wenigen Monaten zu denjenigen Staaten Deutschlands, in denen die freieren Richtungen im Gewerbewesen keinen Eingang zu finden schienen. Die für das Königreich unterm 1. August 1847 publicirte Gewerbe-Ordnung suchte zwar mancherlei Erleichterungen einzuführen, hält aber im Wesentlichen doch die älteren und strengen Handwerks-Ordnungen fest, war aber deßungeachtet im Jahre 1848 den Anforderungen der Gewerbetreibenden noch nicht prohibitiv genug und es wurden auf deren Antrag durch das Gesetz vom 15. Juni 1848 wesentliche Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1847 wieder aufgehoben. Allgemeine Erfordernisse zum Gewerbebetriebe waren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1847:

1) ein Alter von 25 Jahren;
2) Wohnrecht am Orte des Gewerbebetriebs;

3) Bürgerrecht, wo dies erforderlich war;
4) Anmeldung bei der Gemeindebehörde;
5) Mitgliedschaft der Zunft, wenn eine solche vorhanden, d. h. Führung des Nachweises, daß das Handwerk zünftig erlernt und die Gesellen- und Wanderjahre zurückgelegt waren.

Das Gesetz vom 15. Juni 1848 fordert überdies noch, daß Jeder, welcher ein Gewerbe selbstständig betreiben will, auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet sein soll, den Nachweis genügender Befähigung durch Ablegung einer Prüfung beizubringen, ändert die Bestimmung, nach welcher die für die Aufnahme als Meister zu zahlenden Zunftgebühren den Betrag von 30 Thlrn. nicht übersteigen sollen, dahin ab, daß vorerst auch höhere Einkaufsgelder zugelassen werden können und setzt fest, daß die Erlaubniß zu einer Fabrikanlage nicht anders ertheilt werden soll, als wenn die Obrigkeit, nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen, sich überzeugt, daß der beabsichtigte fabrikmäßige Betrieb vom Handwerksbetriebe sich wesentlich unterscheidet und daß daneben ein fabrikmäßiger Betrieb im Interesse des Gewerbebetriebes selbst unentbehrlich, auf andere Weise aber nicht herzustellen ist. Die im §. 214. des Gesetzes vom 1. August 1847 ausgesprochene Handelsfreiheit soll in bisheriger Weise nur für ländliche Producte und eigenes Fabrikat der Landhaushaltungen bestehen rc. Es kann hier nicht darauf ankommen, die einzelnen Bestimmungen aufzuzählen, in denen das Gesetz vom 15. Juni 1848 größere Beschränkungen für den Gewerbebetrieb hat einreten lassen, man sieht aber hieraus, daß auch Hannover im Jahre 1848 von dem Andrängen der Gewerbetreibenden auf Beschränkungen des selbstständigen Gewerbebetriebes nicht verschont blieb, und es ist erfreulich, daß inzwischen auch dort eine zehnjährige Erfahrung eine andere Ansicht von der richtigen Bedeutung einer Handwerks-Gesetzgebung hervorgerufen hat, wenigstens ergeben die durch die Zei-

tungen veröffentlichten Kammer-Verhandlungen, daß das Princip der Gewerbefreiheit auch dort durchgedrungen und zur Geltung gekommen ist. Es steht somit auch dort zu erwarten, daß das Gesetz vom 15. Juni 1848 aufgehoben und die Gewerbefreiheit gesetzlich eingeführt werden wird.

Das Königreich Baiern.

Das Königreich Baiern gehört zu denjenigen Staaten, in denen die Reformen in der gewerblichen Gesetzgebung noch nicht haben Platz gewinnen können und das Gesetz vom 28. December 1825 mit wenigen Modificationen noch Gültigkeit hat. Während in Rhein-Baiern vollständige Gewerbefreiheit besteht, hat man sich in den Stammländern von den Irrthümern des Prohibitivsystems, der gewerblichen Beschränkungen und Bevormundungen noch nicht frei machen können. Nur mit der Freiheit des Handels ist man durchgedrungen, die Freiheit der Gewerbe dagegen, die Freiheit der Niederlassung hat bisher noch ihre entschiedenen Gegner gefunden. Man hat ernstlich daher auch noch nicht an Beseitigung des Gesetzes vom 28. December 1825 gedacht, über dessen Tendenzen der Abdruck weniger Paragraphen den erforderlichen Aufschluß giebt. Es lauten:

§. 2.

Bei den Handwerkern soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständiger Ausübung durch Beurkundung

1) der ordentlichen Erlernung des Handwerks,
2) der gesellenweisen Ausübung und nächstdem
3) durch eine besondere Fähigkeitsprobe bewirkt werden.

§. 3.

ad 6. Die Freisagung von der Lehre richtet sich nach

der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu fertigende Gesellenarbeit zu erproben hat.

§. 4.

ad 2. Die Wanderzeit bleibt auf 3 Jahre festgesetzt.

§. 10.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Marktabsatz so beschaffen seien, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Betriebes ausgestatteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

§. 25.

ad 2. Alle in dem Vereinsbezirk ansässigen mit Gewerbsrecht versehenen Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes sind gehalten, dem betreffenden Gewerksverein (Innung) ihres Bezirks beizutreten.

Nach dem dort bestehenden Gesetze über die Ansässigmachung vom 11. September 1825 hängt die Niederlassung in einer Gemeinde zunächst von allgemeinen Vorbedingungen ab, nämlich daß:

1) weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militair-Konscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner-Klassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen;
2) ein guter Leumund vorhanden, und
3) nicht nur der vorschriftsmäßige Schul-Unterricht vollendet, sondern auch der Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht worden ist.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung erst durch folgende Titel begründet:

1) durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr. entrichtet;

2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbewesen;

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand. Die Aufnahme-Gebühren dürfen in keinem Falle den Betrag von 100 fl. übersteigen.

Diese Bestimmungen genügen, um zu erkennen, welchen Standpunkt die dortige Handwerks-Gesetzgebung einnimmt und lassen nur den Wunsch zu, Baiern möge hinter den Nachbarländern nicht zurückbleiben und im eigenen Interesse anderen Richtungen Raum geben.

Die Neuzeit hat auch gewichtige Stimmen gegen alle diese prohibitorischen Bestimmungen in der Handwerks- und Niederlassungs-Gesetzgebung laut werden lassen, und unterliegt es keinem Bedenken, daß dieselben bald Gehör finden und durchdringen werden. Die letzten Verhandlungen in der Kammer haben dies genugsam bewiesen und lassen ein gutes Resultat hoffen.

Das Großherzogthum Baden.

Auch im Großherzogthum Baden werden durchgreifende Reformen vorbereitet und die Schwächen und Mängel offen anerkannt, die sich bei der dort seit fünfzig Jahren bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung herausgestellt und ein Mißverhältniß zwischen den gesetzlichen Formen und der industriellen Entwickelung hervorgerufen haben. Ein Ministerial-Erlaß hat vor kurzem unverholen eingestanden, daß über die Nothwendigkeit einer neuen Gewerbe-Gesetzgebung in allen betheiligten Kreisen kein Zweifel mehr herrsche und wendet sich in elf Fragen an das Land, um dessen Ansichten über diese nothwendige Reform zu erfahren. Es wird darin angeordnet, daß jede der bestehenden Handelskammern, jeder Gewerbeverein, die Bezirksämter aus

jeder im Bezirk vorhandenen Zunft oder Innung den ersten Obermeister zu einer, von dem Amtsvorstande zu leitenden gemeinschaftlichen Berathung entsenden sollen, zu welcher außerdem eine Anzahl sonstiger, der Aufgabe gewachsener achtbarer Gewerksleute aus dem Amtsbezirk zugezogen werden dürfen. Außerdem sind die Gemeindebehörden der Amtsbezirksstädte, sowie sonstiger gewerblich bedeutender Städte und der größeren Landgemeinden zur Begutachtung aufgefordert. Die Majoritäts- und Minoritäts-Vota sollen in den Antworten ihre Stelle und Motivirung finden und die Amtsvorstände sich möglichst jeder Einwirkung auf das Materielle der Entschließung enthalten. Schließlich sollen auch die Bezirksämter selbst ihre Ansichtsäußerung in eingehender Weise formuliren. Die Fragen, welche beantwortet werden sollen, sind dieselben, die sich überall wiederholen und in anderen Ländern bereits eine Lösung und Beantwortung erfahren haben:

1) ob Reform des Zunftwesens oder Gesetzgebung auf Grund der Gewerbefreiheit vorzuziehen sei?
2) ob Lehr-, Wanderzeit und Prüfungen bei allen Gewerben nothwendig oder nur bei den sicherheitspolizeilich erheblichen?
3) ob ein Alter erforderlich für den selbstständigen Gewerbebetrieb?
4) ob Gemeindebürgerrecht eine nothwendige Voraussetzung desselben und welches, angebornes oder förmlich erworbenes, sowie ob Freizügigkeit zu empfehlen?
5) ob der selbstständige Gewerbebetrieb von Frauenspersonen zuzulassen?
6) welche Befugnisse den Ausländern zuzugestehen?
7) ob der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, der Uebergang von einem zum anderen, die Ausübung an mehreren Orten zu gestatten?
8) wie der Hausirhandel zu regeln?

9) ob Beschränkungen in der Art der Gewerbe-Ausübung durch Koncessionen, Taxen 2c. wünschenswerth?

10) ob Genossenschaften von Staatswegen und mit Staatsaufsicht oder Belassung der Zünfte unbeschadet freien Austritts nnd anderweitiger freier Vereinigung vorzuziehen? endlich

11) ob den Handelskammern eine gesetzliche Organisation zu geben, auch Gewerberäthe und Gewerbegerichte einzuführen?

Diese elf Fragen, welche die Kardinalpunkte in jeder Gewerbe-Gesetzgebung berühren, geben Zeugniß davon, daß es auch der dortigen Regierung Ernst ist, in dem Gewerbewesen mit dem alten Systeme zu brechen, daß man aber bei Lösung dieser Frage den practischen Stondpunkt nicht aus den Augen verlieren will. Man erwartet von dieser Seite geeingnete Vorschläge für die neue Organisation der gewerblichen Gesetzgebung und es muß abgewartet werden, ob diese Hoffnung in Erfüllung geht. Das preußische Ministerium hat in der Verfügung vom 16. Juni v. J. ähnliche Fragen aufgeworfen und es hat in dieser Beziehung das Verfahren beider Regierungen ein und denselben Weg eingeschlagen, wenngleich der Standpunkt der gewerblichen Gesetzgebung in beiden Ländern nicht unwesentlich von einander abweicht. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Stellungen, welche Diejenigen einnehmen, die gehört werden sollen, bei dem Interesse, welches dieselben bei der Entscheidung selbst haben, wird man die eingehenden Gutachten mit großer Vorsicht aufnehmen müssen und ihnen kein zu großes Gewicht beilegen, immerhin wird sich aber doch ein schätzbares Material ergeben, welches in der Hand der gesetzgebenden Organe lebendige und den Verhältnissen angemessene Gestalt gewinnen kann.

Das Königreich Sachsen.

Das Königreich Sachsen ist schon seit dem Jahre 1857 sehr ernstlich mit einer Organisation der gewerblichen Gesetzgebung beschäftigt und vielfach bemüht gewesen, um nach allen Richtungen hin durch eine neue Gewerbe-Ordnung befriedigende Zustände zu erreichen. Schon im Jahre 1857 wurde ein Entwurf zu einer Gewerbe-Ordnung veröffentlicht, der eine vielfache und sehr verschiedenartige Beurtheilung erfahren hat. Die allgemeinen Motive zu diesem Entwurfe erkannten unumwunden an, daß vom rein wirthschaftlichen Standpunkte aus die Gewerbefreiheit, welche einem Jeden, lediglich unter Beobachtung der über die Niederlassung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der durch die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt und der Steuergesetzgebung bedingten Beschränkungen, gestattet, seinen Erwerb mit denjenigen Mitteln und an denjenigen Orten zu suchen, welche ihm den größten Erfolg versprechen, den Vorzug verdiene. Nicht allein die Theorie, sondern auch die Erfahrung, welche den großen Fortschritt der Gewerbe in denjenigen Ländern deutlich erkennen lasse, die der Gewerbefreiheit sich zugewendet haben, bestätige dies. Wenn man nichtsdestoweniger in dem Entwurfe von einer unbedingten Gewerbefreiheit abgesehen, sondern unter Aufhebung örtlicher und thunlichster Milderung sachlicher Verbietungsrechte den Korporationszwang nicht allein für die bisherigen Innungen aufrecht erhalten, sondern über fast alle Gewerbsgebiete ausgedehnt, Prüfungen angeordnet und den Unterschied zwischen Stadt und Land nicht völlig preisgegeben habe, so lägen die Gründe dafür nicht auf dem volkswirthschaftlichen, sondern auf dem politisch socialen Gebiete. In allen diesen Beziehungen hoffte man, daß die durch den Entwurf gewährten Befreiungen und Erweiterungen hinreichen möchten, zunächst dem für Producenten und Konsumenten

gleich dringendem Bedürfnisse zu genügen und daß die bleibenden Beschränkungen durch die auf anderen Gebieten erreichten Vortheile aufgewogen werden würden. Die Aufnahme, welcher dieser Entwurf gefunden, die Folgen, welche die vielseitige Besprechung desselben und ähnlicher Gesetzgebungsversuche anderer Länder auf die Läuterung und Feststellung der Begriffe in den gewerbtreibenden Kreisen gehabt hat, haben denn auch in Sachsen dahin geführt, die auf Beibehaltung einer, der alten Ordnung der Dinge sich anschließenden gewerblichen Organisation gerichteten Hoffnungen aufzugeben und sich ohne Weiteres sofort der vollständigen Gewerbefreiheit zuzuwenden. In diesem Sinne ist im vorigen Jahre eine Umarbeitung des Entwurfs aus dem Jahre 1857, nachdem vielfache Gutachten erfordert und eingegangen sind, vorgenommen und ein neuer Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen veröffentlicht worden, der, wie der Schluß-Paragraph heißt, mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit treten soll. Inzwischen hat sich auch die Landes-Vertretung mit diesem Entwnrfe einverstanden erklärt, so daß das Gesetz schon früher wird emanirt werden können.

Jedem Inländer ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes steht der Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist (polizeilich zu überwachende Gewerbe), unter Beobachtung der durch das Gesetz bestimmten Vorschriften frei. Hierzu gehört die Pflicht, das Gewerbe bei der Obrigkeit anzumelden, und hat die Behörde nur zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, oder ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegensteht und eine Bescheinigung zu ertheilen, wenn Beides nicht der Fall ist. Die bei Weitem größere Zahl der Gewerbe können daher ohne weitere Beschränkungen betrieben werden,

sobald die Anmeldung erfolgt ist. Es wird daher nicht weiter danach gefragt, ob der Anmeldende männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, ob er ein bestimmtes Lebensjahr erreicht, wo er das Gewerbe erlernt, ob er eine Prüfung bestanden hat ꝛc. Innerhalb Sachsen besteht vollständige Freizügigkeit. Die Niederlassung von Gewerbtreibenden, welche anderen Staaten angehören, sind einstweilen allerdings durch Reciprocitäts-Verhältnisse bedingt, es ist jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß für die Herstellung größerer Gleichförmigkeit in den Gewerbe-Gesetzgebungen auch ein größeres Bestreben der deutschen Staaten nach Herbeiführung freieren Austausches der Bevölkerungs-Elemente folgen werde.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, sollen im Verordnungswege bestimmt werden. Die Motive deuten an, daß man die Specialitäten um so mehr einer Verordnung vorbehalten könne, als neben dem Hausirhandel auch rein polizeilich zu behandelnde, im Umherziehen betriebene Gewerbe Berücksichtigung finden müßten. Es verstehe sich hierbei von selbst, daß bei dieser Regelung die Veränderungen eintreten müßten, welche die Einführung der Gewerbefreiheit bedinge. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann dispositionsfähigen Personen weder durch richterliche noch administrative Entscheidung und nur denen zeitweise uud für immer entzogen werden, welche wegen Verbrechen verurtheilt worden sind ꝛc.

Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnorts richtet sich nach den Bestimmungen der Städte- und Landgemeinde-Ordnung. Da die sächsische Gesetzgebung in dieser Beziehung ebenfalls wesentlich auf dem Grundsatze der Freizügigkeit beruht, so hat man keine Veranlassung zu einer sofortigen Aenderung der städtischen und ländlichen Gemeinde-Ordnung finden können. Die Ausübung eines freien

Gewerbes kann auch in mehreren Werkstätten und Verkaufslokalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Das Wandern der Gesellen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher Verpflichtung. Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt. Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung. Beim Uebertritt zum Gesellenstande ist ein Nachweis der Befähigung nicht vorgeschrieben, ebenso braucht der Meister eine Prüfung nicht zu bestehen.

Die Vereinigungen der Gewerbetreibenden sind entweder freie Vereine, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung finden, oder gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne — Innungen. Letztere sind Vereinigungen selbstständiger Gewerbetreibende eines oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes,

1) zur Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen;
2) zur Beilegung der, zwischen den Genossen untereinander oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die, in dem Gesetze oder in den Genossenschafts-Statuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;
3) zur Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten, und
4) zur Gründung von Anstalten zu Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Nur die einer Innung angehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden haben im amtlichen Verkehre die Benennung

„Meister" zu beanspruchen. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt, andererseits darf auch keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbstständig. Inwieweit es zur Verhandlung und Beschlußnahme künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung der gefaßten Beschlüsse durch die Obrigkeit bedürfen wird, hat das Innungsstatut zu bestimmen. Die Innungen stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit des Ortes, wo sie ihren Sitz haben.

In den, als Mittelpunkte der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbe-Kammern eingerichtet werden. Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen, für die Groß- und Kleingewerbe, und hat jede Abtheilung 9 bis 15 Mitglieder zu wählen. Diese Kammern sind dazu bestimmt, dem Ministerium des Innern oder der betreffenden Regierungsbehörde in allgemeinen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten als begutachtende sachverständige Organe zu dienen. Die Handels- und Gewerbe-Kammern und deren einzelne Abtheilungen können auch selbstständige Anträge an das Ministerium des Innern oder an die Regierungsbehörde richten. Von jeder Handels- und Gewerbe-Kammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Man sieht aus allen diesen Bestimmungen, daß die Gesetzgebung in Sachsen entschieden dem Principe der Gewerbefreiheit gehuldigt und in dieser Beziehung, gestützt auf die in der Volksvertretung herrschenden Anschauungen, einen Schritt gethan hat, der dem Gewerbestande gerecht wird und allen Anforderungen entspricht, von denen man annehmen kann, daß sie bei der heutigen Lage der gewerblichen Entwickelung gegen-

über den Producenten und Konsumenten einen befriedigenden Zustand werden erreichen lassen. Gerade in Sachsen, wo im Gewerbewesen bisher in beschränkender Weise verfahren wurde, verdient diese rasche Entscheidung eine ganz besondere Aufmerksamkeit, und man kann der staatsmännischen Klugheit eine hohe Anerkennung um so weniger versagen, weil sie mitten in dem Getümmel der Meinungen ruhig und überlegt diejenigen Erscheinungen richtig zu würdigen verstand, die wohlgeeignet sind, eine befriedigende Lösung herbeizuführen.

Das Kaiserreich Oestreich.

Von der Ansicht geleitet, die gewerbliche Betriebsamkeit in Oestreich gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern, ist mit kaiserlichem Patente vom 20. December 1859 ein neues Gewerbegesetz publicirt worden, welches mit dem 1. Mai v. J. in Wirksamkeit getreten ist, und dem Reiche einen Aufschwung verspricht, wie er für jetzt noch gar nicht übersehen werden kann. Der Uebergang von einer strengen Zunft-Verfassung und Beschränkung zu den Tendenzen einer Gewerbefreiheit ist ein zu gewaltiger, als daß nicht hier Klagen nnd dort Bedenken entstehen sollten. Bei einer ruhigen Entwickelung aller Konsequenzen aus dem Gesetze wird sich aber schon nach einigen Jahren der Einfluß bemerkbar machen, der hierdurch auf die Belebung der Gewerbe, auf die Production und Konkurrenz entstehen und auch nach der finanziellen Seite hin seine Früchte tragen muß.

Allerdings sollen für jetzt die bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht durch diese Gewerbe-Ordnung nicht berührt werden. Die staatsmännische Einsicht aber, welche den vollwichtigen Entschluß über die Ausführung

des Gesetzes vom 20. December 1859 zur Reife brachte, wird auf halbem Wege nicht stehen bleiben, und wird auch das größere Maaß der Freiheit in den Gewerben schon nach und nach von selbst zu Einrichtungen führen, die nothwendigerweise mit der Gewerbefreiheit bestehen müssen, sofern dieselbe ihre seegensreichen Wirkungen vollständig entfalten soll. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind mit wenigen Worten folgende:

Jedes nicht concessionirte Gewerbe kann gegen bloße Anmeldung betrieben werden, Gewerbe dagegen, welche gemeinschädlich sind oder werden können, müssen besonders genehmigt, concessionirt werden. Das Gesetz zählt mit großer Ausführlichkeit die Gewerde auf, welche zu genehmigen, d. h. zu concessioniren sind.

Zum selbstständigen Gewerbebetriebe wird in der Regel nur erfordert, daß derselbe angemeldet wird und der Unternehmer sein Vermögen zu verwalten berechtigt und im Stande ist. Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmug ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der kompetenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter betrieben werden. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied. Von einer Prüfung, bestimmten Lehrlings-, Wanderzeit 2c. wird ganz abgesehen. Nur Personen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt sind, sollen ausgeschlossen bleiben, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Verbrechens und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen steht.

Der Beginn eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe durch denselben Unternehmer ist gestattet. Jeder Gewerbetreibende hat

das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und kann in der Gemeinde des Standortes mehrere feste Betriebsstätten nach vorheriger Anzeige halten. Er darf auch außerhalb der Gemeinde auf Bestellung liefern, Waaren in Kommission geben und bestellte Arbeiten überall verrichten.

Unter Erwerbsgehülfen werden Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hülfsarbeiter verstanden. Das Gesetz ordnet deren Verhältniß durch Arbeitsbücher und Anmeldung und enthält Bestimmungen wegen der Unterstützungskassen der Gehülfen, zu denen auch der Gewerbetreibende beizusteuern verpflichtet ist.

Das Lehrverhältniß beruht auf freier Uebereinkunft, doch darf die Dauer des Verhältnisses vom Ortsgebrauch nicht abweichen. Bei der Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr über Lehrzeit, Betragen und gewonnene Ausbildung ein Zeugniß auszustellen.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehülfen und Lehrlingen, welche während der Dauer des Dienst- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind für die Genossen der Innung bei den Vorstehern der Genossenschaft im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen. Bei anderen Gewerbetreibenden entscheidet die politische Behörde.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten, und insofern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen. Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe,

für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art auch mehreren Genossenschaften angehören. Der Beitritt zu einer Genossenschaft oder Innung ist daher kein freiwilliger, sondern ein zwangsweiser und sind auch die Gehülfen und Lehrlinge, welche zwar in den Innungs-Angelegenheiten keine Stimme haben, als Angehörige der Innung den Vorschriften, welche sich auf sie beziehen, unterworfen. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben. Insbesondere liegt ihnen ob:

1) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere für den Lehr- und Dienstverband;
2) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten;
3) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselbeu;
4) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;
5) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes;
6) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen.

Durch die Errichtung von Genossenschaften soll für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Kommissarien bestellt, und sind die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz auch die erste Instanz in Gewerbe-Angelegenheiten. Die politischen Länderstellen bilden die zweite Instanz und das Ministerium des Innern die oberste Instanz. Wenn auch in dem Gesetz auf Handels- und Gewerbekammern hingewiesen, so ist doch über die nähere Organisation und den Zweck einer solchen Kammer in dem Gesetze nichts weiter enthalten und scheint diese Angelegenheit späteren Gesetzen vorbehalten zu sein.

In allen diesen Bestimmungen sieht man die Gewerbefreiheit sich Bahn brechen und es sind also besonders drei Staaten, welche gegenwärtig in der Gewerbe-Gesetzgebung den Vorrang einnehmen: Nassau, Oestreich und Sachsen. Ersteres durch die am meisten gewährte Freiheit, bei welcher nur der Wunsch rege wird, daß die gewerblichen Verbindungen nicht außer Acht bleiben möchten, Oestreich, bei dessen Gewerbefreiheit nur das Bedenken entsteht, daß für die gewerblichen Korporationen zu viel geschehen ist, indem man einen Zwang zum Beitritt vorschrieb, und Sachsen, dessen Gewerbe-Ordnung überall die Grundsätze festhält, die mit den heutigen allgemeinen Rechtsanschauungen, mit den allgemein anerkannten staatswirthschaftlichen Principien in Einklang stehen, und welches für das Wohlergehen des Landes Alles thut, was Seitens einer Regierung gewährt werden kann. Es steht nunmehr bei der Bevölkerung, diese Geschenke in richtiger Weise zu benutzen und für das Interesse der Gesammtheit auszubeuten. Andere Staaten bereiten ähnliche Zustände vor und überall, wo dies geschieht, scheint man wenigstens in den Principien einig zu sein, und wenn dies der Fall sein sollte, darf man mit Recht erwarten, daß

auf diesem Felde wenigstens eine Einigkeit in Deutschland erreicht werden wird.

Preußen.

Die Stufe der gewerblichen Entwickelung eines Volkes giebt gleichzeitig den Grad an, bis zu welchem die Kultur und politische Bedeutsamkeit gestiegen ist. Das Mittelalter mit seinem Kastengeiste konnte sich mit dem Zwangssysteme der geschlossenen Innungen sehr gut vertragen, mit den Reformen in der Rechtsbildung aber, mit den neueren politischen und volkswirthschaftlichen Anschauungen auf dem Throne und im Volke mußte die Bedeutsamkeit dieser Zwangs-Institute untergehen.

Preußen war einer der ersten Saaten in Deutschland, der eine solche Umgestaltung der Dinge durch seine Gesetzgebung anerkannte. Friedrich der Große, dem Merkanktilsystem folgend, drang auf fabrikmäßigen Betrieb und stieß überall hemmend auf gewerbliche Einrichtungen, auf die im Jahre 1834 zwar revidirten, aber doch noch mit den beschränkendsten Formen versehenen Zünfte und Innungen. Diese Einrichtungen vertrugen sich nicht mit den weisen Maßregeln des großen Königs, die er zur Verbesserung des Landes, zur Erhöhung der Productionsfähigkeit, zur Belebung des Gewerbefleißes und des Handels, sowie zur geistigen und sittlichen Ausbildung aller Klassen seiner Unterthanen traf und die seinem Lande die ehrenvolle und große Stellung sicherten, die es jetzt einnimmt. Koncessionen und königliche Specialbefehle mußten aus der Noth helfen, und erst das Allgm. Landrecht wußte diese Schranken zu durchbrechen. Aber auch dieses Gesetzbuch konnte noch nicht die Grundsätze der Gewerbefreiheit als Richtschnur nehmen und weiter verfolgen, wohl aber alle unbilligen Erschwerungen des Gewerbebetriebes be-

seitigen und die wesentlichsten Hemmungen eines freien Verkehrs aus dem Wege räumen. Die Zeit der Noth im ersten Decennium dieses Jahrhunderts überholte aber bald den ruhigen Entwickelungsgang. In jener unglücklichen Zeit, welche den Wohlstand aller Klassen der Einwohner aufs tiefste erschütterte, ward die Ueberzeugung gewonnen, daß eine wesentliche Verbesserung des Zustandes der Einzelnen sowohl, als der ganzen Nation nur dann zu hoffen sei, wenn Jeder in den Stand gesetzt würde, seine Kräfte und Fähigkeiten frei und ungehindert zu entwickeln und davon den möglichst vortheilhaften Gebrauch zu machen, daß dies nicht anders als durch Hinwegräumung aller entgegenstehenden Hindernisse geschehen könne und daß die Rücksicht auf das Hergebrachte und bisher Bestandene in den Hintergrund treten müßte, sobald dies zur Erreichung des Hauptzwecks als nothwendig erkannt werde. Eine durchgreifende Reform des ganzen Gewerbewesens schien dringend geboten und man nahm daher keinen Anstand, hier die Hand anzulegen und hat sich, wie die Erfahrung gezeigt, nicht getäuscht, wie sich Sachsen und Oestreich nicht täuschen werden, wenn sie denselben Weg betreten haben.

Unvergänglich sind die Verheißungen in dem Gesetze vom 9. October 1807, wenn sie aussprechen, daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft entspreche, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig ist.

„Wenn die Menschen selbstständig werden sollen,“ bemerkte Hardenberg in seiner Denkschrift, „so können sie es nur dadurch, daß sie verständig werden und ihre Angelegenheiten beurtheilen lernen. Dies lernen sie aber nur dann, wenn sie sich frei bewegen können.“

Die Gesetzgebung von 1807 bis 1811 haben Preußens

Größe begründet. Die agrarischen Gesetze, die Städteordnung, die Gewerbefreiheit sind Schöpfungen, deren Spuren unvertilgbar bleiben werden. Gewaltig ist der Gewinn, welcher durch die Gesetze vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 für die Industrie und das Gewerbewesen erworben worden ist, und wie noch heute die Tendenzen der Städteordnung hochgepriesen werden und die Bestrebungen dahin gehen, das Wesen derselben für die städtischen Verwaltungen wieder zu erhalten, ebenso ist das Princip der Gewerbefreiheit, welches damals dem Lande geschenkt wurde, für die heutige Volksbildung und politische Einsicht der Bevölkerung ein unentbehrliches Requisit der Wohlfahrt des ganzen Landes und eine Beseitigung desselben fast unmöglich geworden. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem ersten Decennio nach Einführung der Gewerbefreiheit Stockungen aller Art fühlbar geworden sind, und haben dies auch die Motive zu dem Entwurfe eines allgemeinen Gewerbe-Polizeigesetzes, die im Jahre 1837 behufs Einholung verschiedener Gutachten gedruckt und vertheilt wurden, offen anerkannt, und die Gründe angegeben, welche hierbei vorhanden waren und der Gewerbefreiheit nicht zur Last fielen. Durch die damaligen Kriege waren Viele aus der Bahn ihrer künftigen Bestimmung gerissen, denen es nach der Rückkehr nicht mehr behagte, die Lehrjahre wieder zu beginnen und lieber den Beginn eines selbstständigen Gewerbes auf eigene Rechnung und Gefahr versuchten. Ein solcher außergewöhnlicher Umstand mußte allerdings auch außerordentliche Folgen haben, die eben nicht zum Vortheil jedes Einzelnen beitrugen. Die Handwerke wurden überfüllt und das Verhältniß der Lehrlinge und Gesellen zu der Anzahl selbstständiger Gewerbetreibenden konnte hierbei unmöglich ein richtiges bleiben. Späterhin und namentlich seit dem Jahre 1820 hat sich dies wieder ausgeglichen und geregelt, und es nahm seit jener Zeit die Neigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe von Jahr zu Jahr wieder ab. Die Zunahme der

Bevölkerung und die noch in stärkerem Maaße eingetretene Zunahme des Verbrauchs vieler gewerblichen Erzeugnisse, die sonst dem größten Theile der Bevölkerung unbekannt oder unerschwinglich waren, hat natürlich auch seit dieser Zeit die Zahl der Gewerbetreibenden vermehren müssen, aber nach den mit der größten Sorgfalt gesammelten statistischen Notizen ist fast überall die Zahl der Gehülfen verhältnißmäßig weit mehr gestiegen, wie die der selbstständigen Gewerbetreibenden, und im Allgemeinen waren verhältnißmäßig in denjenigen Landestheilen, in denen das selbstständige Etabliren auf keine Weise beschränkt war, weniger selbstständige Gewerbetreibende und mehr Gehülfen, als da, wo jeder, der selbstständig ein Gewerbe betreiben wollte, eine bestimmte Zeit hindurch Lehrling und Geselle gewesen sein und ein Meisterstück gefertigt haben mußte. Solche Thatsachen, insbesondere wenn sie amtlich konstatirt werden, beweisen, sie verhindern aber auch nicht, daß bei Eintritt ungünstiger Konjuncturen, wenn die Geschäfte stocken, bei vorübergehenden Störungen im Verkehre, bei augenblicklichen Mangel an Absatz 2c., eben denjenigen Zuständen und gesetzlichen Bestimmungen die Schuld beigemessen wird, die gerade bestehen, und daß man nur zu geneigt ist, die Ursachen da zu suchen, wo sie gar nicht liegen. Hierin mag der Grund liegen, daß zu verschiedenen Zeiten ein richtiges Verständniß der Gewerbefreiheit fehlte, und daß man wiederholt auch vor dem Jahre 1848 von allen Seiten auf eine veränderte Gesetzgebung in Bezug auf das Gewerbewesen hingedrängt hat. Schon im Jahre 1824 wurden von den Abgeordneten der Stadt Berlin Anträge dieser Art auf dem Provinzial-Landtage der Kurmark eingebracht und sprachen die Stände auch den Wunsch aus, daß bei der Entwerfung einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung folgende Grundsätze als Richtschnur angenommen werden möchten:

1) daß Niemandem gestattet werde, ein Gewerbe selbstständig anzufangen, bevor der Nachweis geführt, daß die

zu dessen Betrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind;

2) daß Korporationen nach der Gleichheit der Gewerbe gebildet werden und jeder, der ein Gewerbe betreiben will, verpflichtet sein soll, ihnen beizutreten;

3) daß der Kleinhandel, vorzüglich der Verkaufshandel beschränkt werden soll.

Ein bald darauf von den Kommunalbehörden Berlins ausgearbeiteter und den Staatsbehörden eingereichter Entwurf zu einer Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zog die Grenzen noch enger, als dies von den städtischen Landtags-Abgeordneten geschehen war. Auch hierin wird der Zwang zur Ablegung einer Prüfung und zum Eintritte in die Innung ausgesprochen, außerdem aber, trotz der Versicherung, daß der Zunftzwang fortfallen solle, d. h. ein jeder Meister die Arbeit fertigen könne, die ihm werde übertragen werden, beispielsweise für das Tischlergewerbe ausdrücklich bestimmt, daß unter der Benennuug „Tischlerarbeit" nur dasjenige verstanden werden solle, was die Deklaration vom Jahre 1705 feststelle, und daß diese Arbeiten nur zum eigenen Gebrauch von einem andern, als einem Tischlermeister gefertigt werden dürften. Möglich, daß diese an die Zunftverhältnisse streifenden Vorschläge im Publikum selbst Besorgnisse erregten, gewiß ist, daß damals in den öffentlichen Blättern sich viele Stimmen gegen diese Vorschläge erhoben und daß auch auf dem fünften Provinzial-Landtage Widersprüche laut wurden.

Unbeirrt um diese Verschiedenheit der Ansichten hatte die Regierung inzwischen einen Entwurf ausgearbeitet und dem ganzen Lande, so auch dem sechsten Provinzial-Landtage im Jahre 1837 zur Berathung vorlegen lassen. Derselbe hatte in Betreff der Frage: ob und von welchen Bedingungen und Voraussetzungen die Befugniß zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen abhängig zu machen, im Wesentlichen die Freiheit nicht be-

schränkt. In dem Entwurfe war auch den Gewerbetreibenden zum Zusammentritt in Vereinen ohne Zwang als ein Vereinigungspunkt für die Besten und Gebildetsten jeder Klasse von Gewerbetreibenden, aber auch nur für diese, vielfache Gelegenheit gegeben und diese Vereinigung auch vorzugsweise begünstigt. Ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe war nur bei denjenigen Handwerkern vorgeschrieben, welche einem gewerblichen Vereine, d. h. einer Innung beizutreten sich entschließen würden. Man beharrte also in diesem Gesetz-Entwurfe bei der Freiheit, welche die Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 geschaffen, und ließ den gewünschten Zwang weder beim Zutritt zu den Innungen, noch bei den Prüfungen zu.

Der sechste Provinzial-Landtag der Kurmark erklärte sich mit diesen Grundsätzen vollkommen einverstanden, war also von der Ansicht, daß jeder Gewerbetreibende eine Prüfung abzulegen habe, zurückgekommen, fand die projectirte Bildung gewerblicher Vereine für das kräftigste und unentbehrlichste Mittel, die möglichste Entwickelung allgemeiner Gewerbsthätigkeit mit der nothwendigen bürgerlichen Ordnung in Verbindung zu bringen, und glaubte nur, daß die technische Ausbildung und sittliche Erziehung der Lehrlinge durch die sich bildenden Vereine nicht vollständig werde erzielt werden. Um dies zu erreichen, beschieden sich die Stände ihres früheren Antrages, daß sämmtliche Gewerbetreibende ohne Ausnahme in Korporationen vereinigt werden möchten, und trugen nur darauf an, in denjenigen Städten, in welchen sich gewerbliche Vereine gebildet haben würden, nur den Mitgliedern derselben das Recht, Lehrlinge zu halten, zuzugestehen. Alle übrigen Landtage waren, unwesentliche Modifikationen ausgenommen, durch den Entwurf zufrieden gestellt, nur der fünfte rheinische Landtag war anderer Ansicht. Er forderte, bei dem Beginne eines selbstständigen Gewerbes, nur Dispositionsfähigkeit und Ansässigkeit. Die Zünfte sollten

aufgehoben und dafür Vereine für Industrie und Gewerbe gebildet werden. Zur Aufnahme in dieselben wurde der volle und uneingeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe gefordert. Diese Befähigung sollten die Vereine selbst durch eine Prüfung feststellen, von deren Ausfall die Ertheilung des Meister-Diploms und Titels abhängig gemacht werden sollte. Nur den so geprüften Meistern wollte man das Recht zugestehen, Lehrlinge zu halten. In Städten, wo keine Vereine vorhanden, sollten auch Nicht-Meister Lehrlinge halten dürfen.

Einige Jahre später fand sich die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin noch veranlaßt, eine besondere Denkschrift auszuarbeiten, und darin ganz besonders hervorzuheben, daß bei aller Freude, welche der Entwurf des Jahres 1837 hervorgerufen, derselbe doch zwei wesentliche Dinge zu einer lebendigen Wirksamkeit zu entbehren scheine, nämlich:

1) die allgemeine Verpflichtung einer Befähigungs-Nachweisung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, und
2) die durch den Beitrittszwang verbürgte Existenz gewerblicher Vereine.

Diese beiden Bedingungen fallen zu lassen, schien der Stadtverordneten-Versammlung sehr gewagt, und für den Fall, daß aus überwiegenden Gründen die allgemeine Verpflichtung der um- und neuzugestaltenden Vereine beizutreten, nicht für zulässig erörtert werden sollte, ein Ersatz nur dadurch möglich, wenn

1) das Recht, Lehrlinge zu halten, unbedingt und unerläßlich nur denjenigen Gewerbetreibenden zugestanden werden würde, welche
   a) ihre technische Befähigung dazu nachgewiesen haben, und
   b) deren Handlungsweise sie dieses Rechtes nicht unwürdig gemacht hat;

2) das Verhältniß zwischen Meister und Lehrling von der Obrigkeit angemessen überwacht;

3) beim Uebergange des Lehrlings in den Gesellenstand
   a) eine Prüfung der technischen Geschicklichkeit stattfinde und darüber, wie
   b) über das Verhalten ein amtliches Zeugniß ausgefertigt würde;

4) die Vereinigung der Gewerbetreibenden in Genossenschaften angelegentlichst befördert und zu dem Ende gesetzlich angeordnet werden möchte:
   a) eine schleunige Umarbeitung der Statuten aller noch bestehenden gewerblichen Vereine ꝛc.;
   b) die Bildung neuer Vereine, wenn diejenigen, welche ein gleichartiges Gewerbe treiben, im Einverständniß mit den Kommunal-Behörden darauf antrügen;

5) als nothwendige Bedingungen der Vereins-Mitgliedschaft
   a) Unbescholtenheit,
   b) Fähigkeits-Nachweisung,
   c) Gewinnung des Bürgerrechts mit Ehrenrechten aufgestellt werden könnten.

Aber nicht nur von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung, von allen Seiten waren Gutachten, Anträge und Wünsche eingegangen, und somit ein reiches Material für die Verhandlungen im Staatsrathe gewonnen und gesammelt. Diese berathende Instanz war das damalige Organ der Gesetzgebung und wohl geeignet, Vertrauen zu erwecken. Der Staatsrath war aus den bewährtesten Staatsmännern, einsichtsvollen National-Oekonomen und wissenschaftlichen Notabilitäten zusammengesetzt und die Berathungen über eine neue Gewerbe-Ordnung wurden dort mit der größten Sorgfalt Jahre lang geführt, alle bekannt gewordenen Verhältnisse sorgsam abgewogen, die Sonder-Interessen von dem gemeinschaftlichen Wohle geschieden und so die allgemeine Gewerbe-Ordnung unterm 17. Januar 1845

publicirt, welche die Hoffnungen Vieler nicht erfüllte, aber dennoch der preußischen Gesetzgebung zur Ehre gereicht, indem man alle Bestürmungen mit Ruhe zu begegnen und unter Festhaltung der Principien der 1810 eingeführten Gewerbefreiheit doch solche Anordnungen zu treffen und Bestimmungen aufzunehmen wußte, welche Ordnung in der Gewerbefreiheit zu erhalten geeignet waren. Es werden darin zunächst die Freiheiten aufs Neue verbürgt, die dem größten Theile des Landes seit 1810 schon zugestanden waren, wie aus folgenden Bestimmungen sich ergiebt:

Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, so weit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

Abgesehen von denjenigen Gewerben, welche ihrer Gemeinschädlichkeit wegen einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen und im Gesetze daher auch speciell aufgeführt sind, sollte ein stehendes Gewerbe für eigene Rechnung und selbstständig nur derjenige betreiben dürfen, welcher

a) dispositionsfähig und

b) innerhalb Preußen einen festen Wohnsitz hatte.

Minderjährige bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Vaters, Ausländer der Erlaubniß der Ministerien, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt worden.

Von dem Besitze des Bürgerrechts sollte die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr abhängig sein, in der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts nichts geändert, die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden dürfen.

Eine Anzeige bei der Kommunalbehörde muß dem Anfange eines selbstständigen Gewerbebetriebes vorangehen.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt, darf an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeit annehmen, ingleichen verkaufte Waare versenden und auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen, überall anzukaufen und ankaufen zu lassen. Die Innungen, welche seit 1810 fortbestanden, sollten auch fernerhin bestehen bleiben, doch sollte die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes von dem Beitritt zu einer Innung nirgends abhängig sein, also ein Zwang zum Beitritt zu einer Innung nicht bestehen. Das Gesetz unterschied zwischen Innungen, bei denen der Zutritt von einer besonderen Aufnahme abhängig, und solche, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich. In ersterer Beziehung war es denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, freigestellt, zu einer Innung zusammenzutreten, sie waren aber verpflichtet, bei der Aufnahme die Befähigung zum Betriebe des Gewerbes besonders nachzuweisen. Statuten regeln die Verhältnisse der Meister zu ihren Lehrlingen und Gesellen und ist auch der zünftige Lehrling eine Prüfung abzulegen verpflichtet. Bei den Innungen der zweiten Art kann auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses, im Einverständniß mit der betheiligten Innung, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß alle Gewerbetreibende an demselben Orte, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, der Innung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören. Es würde dies eine Innung mit Zwangsbeitritt sein, wenn nicht im Gesetz ausdrücklich bestimmt wäre, daß diejenigen Gewerbetreibenden hiervon ausgenommen seien, die ausdrücklich erklären, der Innung nicht beizutreten oder aus derselben aus-

scheiden zu wollen. Zweck aller Innungen ist Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere sollen dieselben

1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen beaufsichtigen;
2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten;
3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen sich unterziehen.

Jeder Innungsgenosse darf Lehrlinge halten, nicht so jeder selbstständige Gewerbetreibende, welcher der Innung nicht angehört. Der §. 131. zählt eine große Anzahl von Gewerben auf, bei denen die Gewerbetreibenden erst dann die Befugniß, Lehrlinge zu halten, erlangen, wenn sie durch eine Prüfung nachgewiesen haben, daß sie zum Betriebe des Gewerbes befähigt sind.

Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen und Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- und Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, wenn keine besonderen Behörden hierzu bestehen, bei Mitgliedern der Innung durch die Innungsvorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde, in anderen Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu entscheiden.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Als Lehrlinge sind nur diejenigen zu betrachten, die auf Grund eines Lehrvertrages bei einem Lehrherrn eintreten, um ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. Die Bedingungen der Aufnahme sind der freien Entschließung beider Theile überlassen. Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt durch die Innung, wenn der Lehrling bei einem Genossen der Innung gelernt hat, sonst

durch die Behörde. Personen, welche in anderer Weise unterrichtet worden sind, können dennoch, je nachdem sie bei einem Mitgliede der Innung oder bei einem anderen Gewerbetreibenden unterwiesen worden sind, sich von der Innung oder Behörde prüfen lassen und ein Attest darüber beantragen.

Ganz besonders hatte das Gesetz seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß die Verhältnisse zwischen den Meistern, Gesellen und Lehrlingen geordnet werden sollten und in dieser Beziehung sehr ausführliche Anordnungen getroffen, aber auch bestimmt, daß durch Orts-Statuten diese Verhältnisse je nach dem Bedürfnisse einzelner Gewerbe und Orte weiter ausgebildet und geregelt werden könnten, namentlich schien es auch den Wünschen der Gewerbetreibenden zu entsprechen, wenn für die verschiedenen Kassen der Gesellen ein Beitrittszwang zu erreichen möglich sei. Damit aber durch diese statutarischen Anordnungen den, im Gesetze gegebenen Freiheiten nicht zu nahe getreten werde, hatte der Gesetzgeber die Grenzen gezogen, welche nicht überschritten werden durften. Namentlich sollte durch die Orts-Statuten

1) für Niemanden der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch die Gewerbe-Ordnung bestimmt war;
2) den Innungs-Mitgliedern kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten;
3) die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, sollte nicht beschränkt oder erschwert werden;
4) denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen hatten, sollte weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze

an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden;

5) ein Zwang zum Eintritt in die Innungen war nicht zulässig;

6) keine Innung durfte für geschlossen erklärt werden.

Das Gesetz vom 17. Januar 1845, wie aus den vorstehend angedeuteten Grundzügen hervorgeht, war auf gewerbefreiheitlichem Boden erbaut und trägt Elemente in sich, die auch heute noch nicht genug erkannt worden sind. Bei dem Bestehen einer möglichst großen Gewerbefreiheit sollte Ordnung im Gewerbe erreicht werden, und wenn man alle Vortrefflichkeiten des Gesetzes in Abrede stellen wollte, den Vorzug wird man demselben immer zugeben müssen, daß es sich angelegen sein ließ, die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge vollständig zu ordnen, und daß durch die Aufstellung von Ortsstatuten ein belebendes Princip hervorgerufen und eine Gelegenheit geboten war, weitere Entwickelungen und Vervollkommnungen dieser Verhältnisse herbeizuführen und für jede Stadt und für jedes Gewerbe schärfer ausprägen zu lassen.

Die Zeiten kurz nach der Publikation des Gesetzes waren nicht dazu angethan, um ruhige Entwickelungen eintreten zu lassen und ruhige Anschauungen zu unterstützen. Die Jahre 1847 und 1848 hatten mit anderen Kalamitäten zu kämpfen und solche Nothstände zu überwinden, daß kein Gesetz irgend welcher Art eine Befriedigung gewährt haben würde. In solchen Zeiten klagt man über Alles, weil es eben vorhanden ist, und weil in solchen Fällen Handel und Gewerbe darniederliegen und überall Stockungen eintreten, ist es allerdings die einfachste Art und Weise, nicht nach der wahren Ursache zu forschen, sondern den Gesetzen die Schuld zur Last zu legen. Gegen solche Nothstände und Gefahren schützt aber kein Gesetz, und wenn es ein wahres Muster von Weisheit wäre. Bei günstigen Konjuncturen dagegen denkt wiederum Niemand an

eine Gewerbe-Ordnung und ist zufrieden, wenn dieselbe dem Erwerbe nur nicht störend in den Weg tritt. Wie überall, war Handel und Gewerbe in den Jahren 1847 und 1848 auch in Preußen gelähmt, wie überall, sollten die Regierungen helfen, den Erwerb schützen, neue Gesetze geben, unter deren Herrschaft man einen besseren Zustand zu erzielen hoffte. Zeitgemäße Abänderung der, kaum in das gewerbliche Leben eingedrungenen Gewerbe-Ordnung war damals eine allgemeine Stimme, vielfache Petitionen liefen ein, welche hierauf gerichtet waren, und hatte sich auch die Fachkommission der aufgelösten National-Versammlung vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt. Bei den damaligen Berathungen mit den Handwerks-Deputirten wurde darauf hingewiesen, daß mit der definitiven Ordnung der gewerblichen Verhältnisse im preußischen Staate, abgesondert von den, bei der deutschen National-Versammlung schwebenden Verhandlungen und von den, für das gemeinsame deutsche Vaterland zu gewärtigenden allgemeinen Grundsätzen in Betreff des Gewerbewesens, nicht wohl vorzugehen sei. Es entstehe aber mit Rücksicht auf die Vorschläge der Fachkommission die Frage, ob etwa durch eine provisorische Verordnung, unbeschadet jener Rücksichten auf die Frankfurther Versammlung den dringendsten Bedürfnissen und Wünschen entsprochen werden könne, und es war zu diesem Behufe ein Entwurf ausgearbeitet worden, der solche Abänderungen in Vorschlag brachte, die zu einer provisorischen Verordnung Veranlassung geben könnten. Das Ministerium wünschte damals die Ansichten der Gewerbetreibenden hierüber selbst zu vernehmen und es war daher für zweckmäßig befunden worden, eine Vorberathung über diesen Entwurf mit den Betheiligten des Gewerbestandes zu veranstalten, zu welchem Zwecke, den von mehreren Seiten eingegangenen Anträgen entsprechend, Abgeordnete der Provinzial-Handwerker-Vereine eingeladen worden waren. Mit Rücksicht auf die durch den Raum gebotene Beschränkung

der Zahl der Theilnehmer und darauf, daß das Ministerium mit den Wünschen der verschiedenen Handwerkerklassen aus allen Gebieten des Staates schon in mannichfacher Art bekannt geworden, wurden aus den Central-Vereinen jeder Provinz nur drei Deputirte eingeladen, aber auch wegen der Gewerbegerichte und Gewerberäthe 20 dem Kaufmannsstande angehörende Gewerbetreibende zugezogen. Unter Mitwirkung von 16 Meistern und 8 Gesellen und Gehülfen und 20 Kaufleuten wurden die Vorberathungen über diesen Entwurf im Laufe des Januar 1849 vorgenommen und die Verhandlungen so beschleunigt, daß unterm 9. Februar 1849 bereits die betreffende Verordnung publicirt werden konnte, welche die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gesetzlich sanctionirte. Man sieht es dieser Entstehungsgeschichte der Verordnung an, daß sie wesentlich vom Handwerkerstande ausgegangen ist und daß auch von dieser Seite her selbst bei der letzten Ausarbeitung der Verordnung ein erheblicher Einfluß stattgefunden hat. Die damaligen Zeiten mögen ein solches, von den früheren legislatorischen Wegen abweichendes, Verfahren geboten haben, man wird auch kein Urtheil darüber fällen wollen, inwieweit politische Konstellationen und Verwickelungen ein solches rasches Handeln nothwendig machten, zu der Ueberzeugung wird man aber bei einer ruhigen Untersuchung der Sache gelangen müssen, daß die Verordnung mit dem Entwickelungsgange der gewerblichen Gesetzgebung in Preußen nicht übereinstimmt, daß der seit 1810 bestehenden Gewerbefreiheit vielfach darin zu nahe getreten worden ist und daß es im Interesse des Gemeinwohls, der persönlichen Freiheit, des ganzen Landes, insbesondere der Gewerbetreibenden selbst, gerathen erscheint, eine Revision dieser Verordnung vorzunehmen und diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, die zu begründeten Bedenken Veranlassung geben.

Was nun die einzelnen Bestimmungen der Verordnung

vom 9. Februar 1849 selbst betrifft, so handeln dieselben zunächst von der Errichtung der Gewerberäthe. Dieselben sollen die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in ihrem Bezirke wahrnehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen berathen und anregen. Außerdem hat der Gewerberath in vielen einzelnen Fällen sein Gutachten und seine Entscheidung abzugeben, die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Die Mitglieder sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande zu wählen und zerfällt somit der Gewerberath in 3 Abtheilungen. In der Handwerker und Fabrik-Abtheilung sollen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gleiche Vertretung haben. — Eine weitere wichtige Anordnung betrifft sodann das Handwerk selbst, indem bestimmt wird, daß eine große Zahl von Handwerkern (der §. 23. macht sie einzeln namhaft) ein selbstständiges Gewerbe nur dann beginnen können, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission besonders nachgewiesen haben.

Darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung getroffenen Anordnungen zu entscheiden.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths durch Ortsstatuten beschränkt werden.

Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Hand-

werksgesellen nur, soweit sie sich derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate bedienen, gestattet.

Fabrik-Inhaber, welche ein Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Betriebsstätten keine Gesellen beschäftigen.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Es folgen demnächst specielle Bestimmungen über das Verfahren bei den Prüfungen der Gesellen und Lehrlinge, sowie über die Organisation der Prüfungs-Behörden, welche das Princip der Verordnung nur näher ausprägen und zur Ausführung bringen.

Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Gesellen und Gehülfen dürfen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

Auch die ortsstatutarischen Bestimmungen können nach der Verordnung eine weitere Ausdehnung erhalten. Es kann unter gewissen Voraussetzungen für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innung, ingleichen den Waisen- und Unterstützungskassen derselben beizutreten, auch zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen

Mitteln zu entrichten. Eine gleiche Verpflichtung kann auch für die Fabrik-Inhaber ausgesprochen werden. Ausländer sollen nur aus erheblichen Gründen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes zugelassen werden, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören. Diese Bestimmungen sollen aber auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung finden, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden, soweit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage einer Behörde erfolgen, auch soll die Regierung einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren gestatten können, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen ꝛc.

Wenn man die Bestimmungen dieser Verordnung mit denjenigen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Gesetzgebung vom Jahre 1810 und den neueren Gesetzen in den meisten deutschen Staaten vergleicht, so ist eine große Verschiedenheit sofort sichtbar und man erkennt auf den ersten Blick, daß dieselben im Interesse des Handwerks erlassen und daß es auch damals die Intention der Regierung war, durch diese Verordnung Alles zu thun, was zur Herstellung einer geregelten Ordnung im Gewerbewesen und zur Förderung des Wohls der so zahlreichen gewerbetreibenden Klasse beitragen konnte, um hierdurch diejenige Beruhigung herbeizuführen,

welche für einen ergiebigen und gedeihlichen Verkehr sich als ein unabweisliches Bedürfniß herauszustellen schien. Es war eine Verordnung von Handwerkern für Handwerker, bei deren Geburt man schon vorhersehen konnte, daß dieselbe ein hohes Alter nicht erreichen werde, wie ja denn auch schon seit längerer Zeit gewichtige Stimmen gegen diese Verordnung laut geworden sind und dieselbe auch bereits in dem Abgeordneten-Hause heftige und intelligente Widersacher gefunden hat. Es bereitet sich dort eine Entscheidung vor und die Regierung hat nichts unterlassen, um ein reiches Material hierbei zur Disposition zu stellen.

In welcher sorgsamen Weise die Regierung bemüht gewesen ist, von allen Seiten Gutachten über die practischen Erfolge der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu gewinnen, darüber läßt die nachstehend abgedruckte Circular-Verfügung vom 16. Juni v. J. keinen Zweifel:

Cirkular-Verfügung,

betreffend die Seitens der Königl. Regierungen abzugebenden Gutachten über Veränderungen der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung.

Im Laufe der letzten Session des Landtags ist, wie der Königl. Regierung bekannt geworden sein wird, ein Antrag auf wesentliche Abänderungen der, auf der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnuug vom 9. Februar 1849 beruhenden Gewerbe-Gesetzgebung im Hause der Abgeordneten eingebracht worden. Dieser Antrag ist zwar nicht zur Berathung gelangt, er bietet indessen in seiner Verbindung mit Anregung ähnlicher Tendenzen, welche in der Presse hervorgetreten und von Vereinen ausgegangen sind, eine für die Regierung willkommene Veranlassung, die Ergebnisse jener, nunmehr über ein Jahrzehnt in Wirksamkeit stehenden Gesetzgebung in voll-

ständigerer Weise zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen, als dies durch die Wahrnehmungen geschehen kann, zu welchen die, in die Ministerial-Innungen gelangenden Specialfälle Gelegenheit darbieten. Indem ich zu diesem Zwecke auf die Erfahrungen zurückgehe, welche die Königl. Regierung und die ihr untergeordneten, mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der gewerbepolizeilichen Verhältnisse beauftragten Behörden gemacht haben, liegt es mir fern, theoretische Erörterungen über Vorzüge oder Nachtheile der Gewerbefreiheit veranlassen zu wollen. Es kommt mir allein darauf an, ein auf Thatsachen und practische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse zu vernehmen, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung hervorgetreten sind, und von den Folgerungen in Kenntniß gesetzt zu werden, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Räthlichkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben. Die einzelnen Fragen, welche die Königl. Regierung von diesen Gesichtspunkten aus der Erörterung unterziehen möchte, will ich in keiner Weise begrenzen, ich wünsche indeß Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu lenken, auf deren Erörterung ich vor allen Dingen Werth zu legen habe.

1) Den wichtigsten Theil der bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzgebung bilden die Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb. Schon die Gewerbe-Ordnung ging von der entschiedenen Absicht aus, das korporative Element in diesen Gewerben zu erhalten und zu beleben (§§. 94—124., 131., 132., 137., 147., 157., 162. bis 170.) und die Verordnung vom 9. Februar 1849 stellte sich die Aufgabe, diese nach den damaligen Erfahrungen durch die Gewerbe-Ordnung nicht erreichte und nicht zu erreichende Absicht zur Verwirklichung zu bringen. Wesentlich auf diesem Gesichtspunkte beruhen ihre Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit (§§. 35., 36.), über die Gesellen- und die Meister-

prüfungen (§§. 23., 26., 37—43.); eine Consequenz derselben war die, wenn auch nur in einem gewissen Maße vorgeschriebene Abgrenzung der einzelnen Handwerke (§§. 28., 47., 48.). Andererseits boten die Innungen, sobald sie wieder zu lebensfähigen und lebendigen Organismen geworden waren, die natürlichen und berechtigten Anknüpfungspunkte dar für gemeinnützige, allen Angehörigen des Handwerks zu Gute kommende Einrichtungen (§§. 56., 57.). Es fragt sich nun einerseits, ob der Zweck dieser Vorschriften erreicht, ob das korporative Leben im Handwerkerstande gekräftigt, die Ordnung und Zucht unter der, dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt und ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Innungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen sichtbar geworden ist. Andererseits kommt in Frage, ob die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit das Erforderniß der Gesellen- und Meister-Prüfung und der Abgrenzung der verschiedenen Handwerke auf die Gewerbsamkeit im Ganzen von nachtheiligem Einflusse gewesen ist, oder doch der freien Entwickelung der Individualität ungerechtfertigte Schranken gezogen hat. Es ist dabei namentlich auch zu erwägen, ob die Beschränkungen, welchen die Fabrikanten rücksichtlich der Beschäftigung von Handwerks-Gesellen unterworfen sind (§§. 31., 32. der Verordnung), fühlbare Nachtheile für die Fabrikation zur Folge gehabt haben. Ihren Abschluß werden die, an diese Fragen sich anknüpfenden Erwägungen in dem Urtheil darüber finden, ob die Vortheile oder die Nachtheile der bestehenden Einrichtungen schwerer wiegen und wie den etwa hervorgetretenen Nachtheilen durch einzelne Abänderungen der Gesetzgebung, ohne Gefährdung der Vortheile, abgeholfen werden kann. Die Bestimmungen der in den §§. 29. und 34. der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke und wegen des Haltens von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sind, wenn sie auch mit der Gesammtheit der bezüglichen Vorschriften nur

in loserer Verbindung stehen, hierbei nicht außer Augen zu lassen. Die erste von diesen Bestimmungen ist gar nicht, die letzte nur in beschränktem Umfange practisch geworden.

2) In einem entfernteren Zusammenhange mit den Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb stehen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Gewerberäthe (§§. 1—21.). Nach der Absicht dieser Verordnung sollten die Gewerberäthe die Interessen des Handwerks, welche in den einzelnen Innungen nur einseitig zum Ausdruck gelangen, in ihrer Gesammtheit und in Verbindung mit den Interessen der Fabrikation wahrnehmen. Diese Absicht ist nicht erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der auf Grund der Verordnung gebildeten Gewerberäthe ist eingegangen, und es werden nur wenige der Königl. Regierungen in der Lage sein, sich über das Bedürfniß einer Aufhebung der bezüglichen Vorschriften zu äußern. Nur die Frage kann zu einer allseitigeren Erwägung Anlaß geben, ob es sich, wie von einigen Seiten angeregt worden, empfehlen möchte, das Institut dadurch wieder zu beleben, daß von den drei Klassen, welchen die Mitglieder desselben, nach §. 3. der Verordnung, angehören sollen, — dem Handwerkerstande, dem Fabrikenstande und dem Handelsstande — die letzte, die Handelsklasse, von der Vertretung im Gewerberathe ausgeschlossen würde.

3) Die Gewerbe-Ordnung macht den Beginn des stehenden Gewerbebetriebes unter gewissen Voraussetzungen von einer, durch Eigenschaften des Charakters bedingten polizeilichen Genehmigung abhängig. Sie fordert diese Genehmigung bei denjenigen, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden sind, für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes (§. 21.) und bei Jedermann für den Beginn des Gewerbes als Schlosser, Trödler, Commissionair, Concipient, Führer öffentlicher Transportmittel und Händler mit Garnabfällen (§. 49. und Gesetz vom

5. Juni 1852, Gesetz-Sammlung S. 320). Es kommt darauf an, ob, nach den gemachten Erfahrungen, die Ertheilung dieser Genehmigung in dem ersten Falle überhaupt entbehrlich, in dem zweiten Falle dadurch zu ersetzen sein möchte, daß solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen bestraft, oder zu gewissen Strafen verurtheilt sind, von dem Betriebe der bezüglichen Gewerbe unbedingt ausgeschlossen, alle anderen Personen aber, ohne besondere Genehmigung zu diesem Betriebe zugelassen werden. Es würde sich in dieser Unterstellung von selbst verstehen, daß demjenigen, welcher ein solches Gewerbe betreibt, die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen wäre, sobald er wegen eines Verbrechens oder zu einer Strafe verurtheilt wird, wegen deren er von dem Beginn des Gewerbebetriebes ausgeschlossen sein würde.

4) Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, hat die Gewerbe-Ordnung da, wo sie bestanden, im Falle örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse aufrecht erhalten (§. 79.), und die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch da, wo sie nicht bestandeu, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zugelassen (§. 71.). Die Verordnung hat ferner die Fortdauer solcher örtlichen Gewohnheiten gestattet, nach welchen einzelne, zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs nicht gehörige Handwerkerwaaren ausschließlich von den Bewohnern des Marktortes auf den Wochenmärkten verkauft werden durften. Es fragt sich, ob die gemachten Erfahrungen es als rathsam erscheinen lassen, diese Abweichnngen von dem, in der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung aller die Wochenmärkte besuchendeu Käufer und Verkäufer (§. 75.) nicht weiter zuzulassen. Ueber einige andere Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, deren Abänderung in Anregung gebracht worden ist, näm-

lich die Bestimmungen hinsichtlich der, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§§. 27., 41.) und wegen der polizeilichen Taxen für Backwaaren (§. 89.) haben sich die Königl. Regierungen aus Veranlassung der Circular-Verfügungen vom 15. Februar d. J. und vom 28. September 1858 bereits geäußert. Ich lege Werth darauf, daß die Königl. Regierung zum Zweck der Beantwortung vorstehender Frage und der Begründung der von Ihr etwa zu machenden Vorschläge, namentlich die Magisträte, wenigstens der größeren Städte Ihres Verwaltungs-Bezirks, gutachtlich vernimmt und deren Gutachten Ihrem Berichte beifügt. Das Gesetz überweist die Aufsicht über die Innungen und die mit den letzteren verbundenen Einrichtungen den Kommunal-Behörden und es macht die Genehmigung für den Beginn eines Theiles der vorstehend unter 3. genannten Gewerbe von deren vorgängiger Vernehmung und die Fortdauer oder Einführung der vorher unter 4. erwähnten Einrichtungen von ihren Anträgen abhängig. Es drückt hierdurch nur aus, wie eng alle diese Verhältnisse mit den Kommunal-Interessen verflochten sind, und diese enge Verbindung machte es nothwendig, bei Berathung des Gegenstandes den Kommunal-Vertretungen zur Darlegung ihrer Erfahrungen und Ansichten Gelegenheit zu geben. Dem Berichte der Königl. Regierung sehe ich binnen 3 Monaten entgegen.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

An

sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

So anerkennungswerth nun aber auch die Bemühungen der Regierung sind, über diesen Gegenstand so viele Ansichten und Meinungen, als es nur immer möglich ist, hervorzurufen uud zu sammeln, unmöglich kann sie sich der Täuschung hingeben, daß hierauf wird ein besonderes Gewicht gelegt werden können. In vielen Beziehungen ist es nicht einmal möglich, der Circular-Verfügung vom 16. Juni pr. vollständig zu entsprechen, und so wird denn die Regierung schließlich doch zu befinden haben, welche Organisation dem Wohle des Ganzen am meisten entspricht und hierin allerdings gegenwärtig eine leichtere Stellung einnehmen, als im Jahre 1849, weil die gegenwärtige Volksvertretung einer freieren Ansicht huldigt und die Regierung selbst die Interessen einzelner Schichten der Bevölkerung mit größerer Ruhe und politischer Unabhängigkeit zu prüfen im Stande ist, als dies vor 11 Jahren möglich war. Wir können also einer ruhigeren und befriedigenderen Entscheidung entgegen sehen, und überzeugt sein, daß die verschiedenen sich durchkreuzenden Ansichten von den gesetzgebenden Instanzen zu einem ersprießlichen Ausgange werden gebracht werden.

Wie sich vorhersehen ließ, sind die Gewerbetreibenden, namentlich die Handwerker im Lande, in zwei Lager getheilt. Die Einen wünschen Beschränkungen, die Andern Freiheit, Alle aber Ordnung. Die Gesellen und Gehülfen können der Natur der Sache nach nur der größtmöglichsten Freiheit anhängen. Die Magisträte werden Bedenken tragen, dem Handwerkerstande entgegenzutreten und als Patrone die Rechte desselben nicht aus den Augen verlieren, ebenso werden die Gewerberäthe nicht gern ihren Einfluß aufgeben wollen und sich eher für Erweiterung als Beschränkung ihrer Befugnisse erklären. In den öffentlichen Blättern lassen die Theoretiker ihre Stimmen laut werden und in zahlreichen Broschüren wird dieser oder jener practische Vorschlag empfohlen und guter Rath ertheilt. Alles dies sind aber Klippen, durch welche das Staatsschiff hindurchgeleitet

werden soll, und es bedarf eines tüchtigen Steuermanns, um den Hafen glücklich zu erreichen. Preußen hat aber auch genug intelligente Steuermänner, theoretisch und practifch ausgebildete Staatsmänner, und die frische Brise, welche sich in der Volksvertretung erhoben hat, wird das Schiff sicher führen und leiten.

Die Circular-Verfügung fordert keine theoretischen Abhandlungen über die Vorzüge der Gewerbefreiheit oder der Zunft-Institutionen, denn jeder preußische, theoretisch und practisch gebildete Staatsmann kennt den Werth und die Nachtheile dieser oder jener gewerblichen Einrichtung, sie will nur Berichte und Gutachten darüber besitzen, wie sich die Folgen der Verordnung vom 9. Februar 1849 practisch gestaltet haben. Daraus folgt keineswegs, daß die Regierung die allgemein anerkannten volkswirthschaftlichen Grundsätze verlassen und eine neue Bahn betreten will, denn sie weiß sehr wohl, daß durch die Verordnung diesen Grundsätzen entgegen, tiefe Einschnitte in das gewerbliche Leben gemacht worden sind, daß die Wissenschaft ebenfalls auf Erfahrungen gegründet ist, daß es aber bei einer so wichtigen Angelegenheit wohl der Beachtung verdient, ob die Erfolge der bisherigen Erfahrung entsprechen oder aus derselben für die Wissenschaft neue Seiten und Gestaltungen gewonnen werden können. Jedenfalls ist ein solches Resultat von hoher Bedeutung, nur wird man unter den vorwaltenden Verhältnissen mit großer Vorsicht verfahren und mancherlei Umstände dabei berücksichtigen müssen, welche den gehegten Erwartungen nicht günstig sind. Eine zehnjährige Erfahrung ist für solche Verhältnisse zu kurz, um mit Sicherheit darauf bauen zu können, wo es sich darum handelt, aus gewissen Erscheinungen im Volksleben zu ersehen, ob ein Gesetz wirkungslos gewesen, oder welche Wirkungen es hervorgebracht hat. Diese Erscheinungen gruppiren sich nicht so klar und so schnell, und es gehören Jahre dazu, um ein solches Gesetz nnr in das gewerbliche Leben eindringen, um Lehrlinge, Gesellen und Meister desselben theil-

haftig werden zu lassen; es gehört eine lange Reihe von Jahren dazu, um den Erfolg im practischen Leben erkennbar zu finden. Woran will man erkennen, ob die jetzt allgemein eingeführten Handwerker-Prüfungen auf die Fabrikation, auf die Tüchtigkeit nnd Brauchbarkeit der Waaren einen besonderen Einfluß ausgeübt haben? Man wird immer zunächst dabei prüfen müssen, welchen Einfluß andere Verhältnisse gehabt haben und vor allen Dingen nicht außer Acht lassen können, daß die heutige Zeit auch von der früheren noch mit getragen wird, daß noch viele Gewerbetreibende vorhanden sind, welche keine Prüfung gemacht haben und ihre Thätigkeit gleichzeitig mit denjenigen Gewerbetreibenden zu erkennen geben, welche seit 1849 das Gewerbe betreiben. Das gewünschte Gutachten kann beide Resultate nicht trennen, und somit keinen sichern Anhalt gewähren. Erst wenn es nur noch Gewerbetreibende giebt, die seit Emanation der Verordnung vom 9. Februar 1849 als Lehrlinge eingetreten, ausgelernt und Meister geworden sind, wird man über die aufgeworfenen Fragen ein bestimmtes Urtheil abgeben können. Die Regierung wird daher doch immer wieder genöthigt sein, auf allgemein anerkannte Grundsätze und Erfahrungen anderer Länder oder unseres Vaterlandes zurückzugehen und es fehlt auch hier nicht an Thatsachen, welche schwer ins Gewicht fallen, schwerer wenigstens als die Resultate, welche aus einen zehnjährigem Bestehen der Verordnung vom 9. Februar 1849 gefolgert werden könnten. Selbst aber auch wenn es möglich wäre, aus einem so kurzen Bestehen der Verordnung bestimmte Schlüsse und Folgerungen zu ziehen, würde man doch nicht außer Acht lassen können, daß die Verordnung nur für gewisse Zwecke, für eine einzelne Klasse von Staats-Einwohnern und nur unter Mitwirkung derselben gegeben war, daß man dieselbe nur als eine provisorische ansah, und daß sie gleich bei ihrer Publikation gewichtige Bedenken hervorgerufen hat, weil

darin Grundsätze und allgemeine Verwaltungs-Maximen bei Seite geschoben wurden, die in Preußen wenigstens ungetheilte Anerkennung gefunden hatten und vom Standpunkte der Landes-Regierung aus wenigstens nie bezweifelt und in Frage gestellt worden waren. War der Grundbau der Verordnung kein normalmäßiger, so wird man auch zur Fortführung des Baues ein anderes Fundament wählen müssen und von dem alten Material nichts verwenden können.

Während Preußen sich seit 1849 in der Gewerbe-Gesetzgebung einer zehnjährigen Ruhe hingab, ist der größte Theil von Deutschland thätig gewesen, um verbesserte Zustände herbeizuführen, sind einzelne Staaten mit Riesenschritten vorangegangen, so daß es jetzt unmöglich darauf ankommen kann, genaue Ermittelungen über die Erfolge der Verordnung vom 9. Februar 1849 anzustellen, sondern so rasch als möglich den Wegen zu folgen, die Sachsen, Oesterreich, Nassau eingeschlagen haben, und unter Beseitigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 und einzelner Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 diejenigen Principien anzuerkennen, für welche jene Staaten die Fahne erhoben haben und denen wir vor 1849 stets treu ergeben gewesen sind. Weshalb diese Principien aber fast in ganz Deutschland Anerkennung gefunden haben und aus welchen Gründen sie auch bei uns Anerkennung gefunden hatten und künftig Anerkennung finden werden, darüber wird man sich vor allen Dingen mit besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 nach verschiedenen Richtungen hin, namentlich hinsichtlich der Prüfungen, der Gewerbe-Beschränkungen, des Innungswesens, der Freizügigkeit und der Gewerberäthe beschäftigen müssen und im Allgemeinen Rechenschaft abzulegen haben. Demgemäß soll denn auch versucht werden, jede dieser Beziehungen in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen.

a) Die gewerblichen Prüfungen.

Es ist schon oben im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß man auf die Handwerks-Prüfungen kein so großes Gewicht mehr zu legen brauche, daß sie nach manchen Richtungen hin ihre Erfolge haben können, auch wohl zu empfehlen seien, ihnen aber entschieden entgegenzutreten sei, sobald es sich darum handele, in dieser Beziehung einen Zwang für alle Gewerbetreibenden eintreten zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat denn auch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für gewisse Zwecke zwar Prüfungen angeordnet, einen allgemeinen Nachweis genügender gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten aber nur da verlangt, wo durch einen ungeschickten, nur von Sachverständigen als solchen erkennbaren Betrieb, Leben und Gesundheit der Staats-Einwohner oder doch erhebliche Theile ihres Vermögens wesentlich gefährdet werden können. Bei den meisten Gewerben ist dies aber nicht der Fall. Ein ungeschickter Betrieb wird bei den meisten Handwerken leicht erkannt und hat eben keine weiteren nachtheiligen Folgen, als einen kleinen Verlust, der ebenfalls wäre vermieden worden, wenn man einem unbekannten Anfänger nicht zu viel Vertrauen geschenkt hätte. Bei solchen Gewerben fehlt aber offenbar, wenn die Verpflichtung des Staates zur Abwendung der, seinen Bewohnern drohenden Gefahren nicht zur Ungebühr ausgedehnt werden und in eine allgemeine Bevormundung ausarten soll, eine hinreichende Veranlassung, um von Staatswegen auf einen Nachweis der technischen Befähigung zu dringen. Die Deputirten der Handwerker, welche bei der Vorberathung über die Verordnung vom 9. Februar 1849 zugezogen wurden, hatten ein anderes Ziel vor Augen. Dort ist nicht davon die Rede gewesen, wie der Konsument durch die Prüfungen vor schlechter Arbeit geschützt werden, wel-

chen Einfluß die Prüfungen auf die Vervollkommnung der Fabrikation ausüben können, sondern lediglich davon, welche Vortheile durch die Prüfungen für die Handwerker selbst zu erreichen sind. Ein Handwerker soll vor dem anderen Handwerker geschützt werden. „Dem redlichen Handwerker," heißt es in den veröffentlichten Verhandlungen, „der 5 bis 6 Jahre „seines Lebens auf Erlernung seines Berufes verwendet, solle „Schutz gegen die bedrohliche Einwirkung des Kapitals gewährt, „zugleich aber die soliden Handwerker gegen die verderbliche „Konkurrenz unfähiger Personen gesichert werden. Wenn Lehr„ling und Geselle etwas Tüchtiges lernten, dann solle ihnen „auch Schutz für ihr Handwerk zu Theil werden. Wie sehr „der Handwerkerstand die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen „die Gewerbefreiheit erkenne, gehe daraus hervor, daß die „Handwerker aus allen Theilen Deutschlands zusammengetreten „seien, um sich über die gegen den jetzigen Zustand zu ergrei„fenden Maßregeln zu berathen."

Also Schutz gegen den Mitbewerber, gegen die Konkurrenz, das waren die Motive, welche damals geltend gemacht wurden, und die man natürlich am einfachsten durch eine Erschwerung des selbstständigen Gewerbebetriebes, durch eine Zwangs-Verpflichtung zur Ablegung einer Prüfung zu erreichen hoffte. Ohne weiter und gründlicher zu erörtern, ob denn eine Prüfung für den Handwerker und für den Konsumenten so nothwendig sei, ob denn das Kapital wirklich Gefahr bringe oder ob dem Handwerk in der That nicht noch Kapital fehle, ob Vermehrung des Proletariats wirklich eine Folge der Gewerbefreiheit und der Zudrang zum selbstständigen Gewerbebetriebe ein so unverhältnißmäßig großer gewesen, kam es damals nur darauf an, durch die Prüfungen den Handwerker zu schützen, während es auf der Hand liegt, daß eine erworbene Geschicklichkeit der beste Schutz ist gegen den unfähigen Konkurrenten und daß nur der unfähige Gewerbetreibende eines Schutzes be-

darf, wenn er bestehen will. Allen diesen Fragen ist man sorgfältig aus dem Wege gegangen und hat den Wünschen der Gewerbetreibenden, die einen auf Zwang gerichteten Zunftgeist an den Tag legten, vollständig Rechnung getragen. Eine ruhige Erwägung über die eigentliche Bedeutung der Prüfungen hätte sicherlich ein anderes Resultat ergeben und bald zu der Ueberzeugung führen müssen, daß die heutige Zeit andere Ansprüche erheischt, als jeden Handwerker sorgfältig zu prüfen und daß, um die Industrie in den Gewerken zu heben und zu beleben, man nicht genöthigt ist, den Weg der Prüfungen einzuschlagen. Eine Vervollkommnung der Handwerks-Erzeugnisse, wie sie dem heutigen Stande der Bildung entspricht, ist nicht aus dem Handwerk und dessen Prüfungen zu erwarten, sondern wird diesem Stande durch die Wissenschaft und ihre Anwendung auf den practischen Gewerbebetrieb von allen Seiten mit geschäftigen Händen zugetragen und unwiderstehlich aufgedrungen. Aber nicht nur für die Vervollkommnung der Fabrikation ist die Anfertigung eines Meisterstücks unzulänglich, es ist dieselbe auch da nicht zureichend, wo es sich nur darum handelt, eine erworbene Geschicklichkeit in gleichem Umfange für die Bedürfnisse der Konsumenten zu erhalten. Es wird nur zu häufig übersehen, daß es gar nicht möglich und auch gar nicht nöthig ist, überall mit gleicher Geschicklichkeit zu arbeiten. Es hieße die menschliche Natur verkennen, wollte man von jedem Handwerker eine gleiche Geschicklichkeit voraussetzen. Der Maßstab bei einer Prüfung in jeder Stadt wird ein sehr verschiedener, vor allen Dingen wird man bei der Prüfung eines Landmeisters nachsichtiger sein müssen. Ebenso ungerechtfertigt wäre es, von jedem Handwerker eine gleich gute und gleich geschickte Arbeit zu verlangen. Auch die schlechte und weniger solide Arbeit hat ihre Abnehmer und es wäre doch in der That hart, von jedem Konsumenten verlangen zu wollen, daß er unter allen Umständen dauerhafte und gute, aber theure Waaren kaufen solle.

Auch der weniger geschickte Arbeiter hat seinen Markt und wenn er ebendeshalb sein Fabrikat wohlfeiler herstellt, so befriedigt er eben ein Bedürfniß, denn es giebt Konsumenten genug, denen mit leichter gearbeiteten Sachen gedient ist, wenn sie nur wohlfeiler im Preise sind. Die Tischler-Arbeiten, welche für eine neu zu begründende Haushaltung nöthig sind, können in eleganter und dauerhafter Weise für mehrere tausend Thaler bezogen werden, es giebt aber auch Konsumenten genug, die weder auf die Dauerhaftigkeit, noch auf Eleganz sehen, sondern für wenig Geld nur dem Bedürfniß abhelfen wollen, und wer wollte diesen Konsumenten die Verpflichtung auferlegen, mehr Geld auszugeben, als nöthig ist, es hieße dies offenbar den National-Reichthum beeinträchtigen, denn was die Konsumenten hier sparen, können sie anderweit auf Beschaffung nothwendiger Bedürfnisse verwenden. Es kann doch immer nur darauf ankommen, daß Arbeit und damit Nahrung geschafft werde und dies wird bei jeder Anfertigung von Gegenständen des Bedürfnisses erreicht, weil sich dafür immer Konsumenten finden. Freie Konkurrenz bewirkt es schon, daß überall mit derjenigen Geschicklichkeit gearbeitet wird, welche eben nöthig ist, um den Begehr zu befriedigen. Eine Prüfungs-Kommission für die Tischler würde die Prüfungs-Arbeiten sehr modificiren müssen, wenn sie alle Ansprüche der Konsumenten berücksichtigen wollte und eben deshalb ist eine Prüfung, wenn sie dahin führen soll, nur dauerhafte und gut gearbeitete Sachen fertigen zu können, überflüssig und nachtheilig. Jeder Gewerbetreibende muß in dieser Beziehung der Zeit und dem Geschmacke huldigen, und er wird dies thun, so lange sein Bestehen durch einen hinreichenden Erwerbsgewinn gesichert ist. Niemand fertigt eine Sache, für welche er keine Käufer findet und es ist in dieser Beziehung eine unnöthige Sorge, wenn man für den Gewerbetreibenden fürchtet, daß er verarmen, für den Konsumenten, daß er durch die Ungeschicklichkeit des Gewerbetrei-

benden in Schaden kommen und betrogen werde. Es läßt sich niemals verhüten, daß einzelne Gewerbetreibende ihrer geringeren Befähigung wegen verarmen und ihren Absatz verlieren, aber hierin bietet gerade eine freiere Bewegung im Handwerkerstande die beste Abhülfe, indem sie dem Verarmten gestattet, eine andere, vielleicht mit wenigen Handgriffen zu erlernende gewerbliche Thätigkeit zu ergreifen, bei deren Ausübung die Zunft einen Nachweis der Erlernung und Ablegung eines Meisterstücks fordert, Forderungen, die der verarmte Gewerbetreibende seiner beschränkten Mittel wegen und auch sonst nicht erfüllen kann. Gegen Betrug oder Uebervortheilung aber kann sich Niemand schützen und gewährt auch hier die Meisterprüfung keine Sicherheit. Jedermann weiß nach dem geforderten Preise den Werth zu beurtheilen und macht bei dem Kaufe einer Kommode zu 3 Thlr. nicht die Ansprüche, die er mit Recht für den Preis von 12 Thlr. machen kann. Der treue und zuverlässige Arbeiter erwirbt sich sehr bald Bekanntschaft und Abnahme und wird ein junger Anfänger durch reelle Arbeit ebenfalls bemüht sein, sich eine dauernde Kundschaft zu erwerben. Die Uebervortheilung bei einem stehenden Gewerbebetriebe ist daher nicht so gewaltig und wird jeder Käufer, der von einem unbekannten Meister kauft, mehr Vorsicht anzuwenden haben, wie dies ja im Handel täglich geschieht. Wie aber Prüfungen hier eine Bürgschaft gewähren sollen, ist nicht wol abzusehen. Reelle Bedienung des Publikums ist eine Sache der Bildung, der Ehrenhaftigkeit und des festen Charakters, besitzt der Gewerbetreibende diese Eigenschaften nicht, so wird er sich auch kein Gewissen daraus machen, das Publikum zu übervortheilen, ohne Rücksicht ob er dauerhafte Arbeiten liefern kann oder nicht, ob er mit oder ohne Prüfung sein Geschäft betreibt. Wenn hiernach die Prüfungen nicht geeignet sind, bei der heutigen Lage der Wissenschaften eine besondere Erhöhung und Vervollkommnung der Handwerker-Ge-

schicklichkeit zu erreichen, wenn sie keinen Schutz gegen Betrug und weniger dauerhafte Arbeit liefern können, so ist der bei den Zünften bestehende Zwang zur Ablegung einer solchen Prüfung nur ein Mittel, um die Konkurrenz einzuschränken, den selbstständigen Gewerbebetrieb so viel als möglich zu hemmen, mit anderen Worten also, den eigenen Unterhalt zu sichern und die Kostenpreise der Gewerbs-Erzeugnisse zu erhöhen. Diese Bestrebungen sind aber oben schon als solche bezeichnet worden, welche mit dem Wohle aller übrigen Staats-Angehörigen und mit der persönlichen Feiheit jedes Einzelnen unverträglich sind.

Ein wichtiges Moment gegen den Zwang zur Ablegung von Prüfungen ist aber auch die Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese ist jedem Staatsbürger gewährleistet und kann nicht ohne erhebliche Gründe eingeschränkt und verletzt werden. Die Motive, welche den Gesetzgeber im Jahre 1845 veranlaßten, einen allgemeinen Zwang nicht eintreten zu lassen, dürften durch die Verfassungs-Urkunde noch schärfer ausgeprägt sein. Deshalb haben Nassau, Sachsen und Oesterreich Bedenken getragen, andere Prüfungen, als für die polizeilich concessionirten Gewerbe, einzuführen, und es wird der Preußischen Regierung nicht gelingen, stichhaltige Gründe für einen so tief in das bürgerliche Leben eindringenden Zwang aufzufinden. Es wird mit Erfolg nicht behauptet werden können, daß die Erlernung aller Gewerbe mit Schwierigkeiten verknüpft ist und daß aus dem Betriebe desselben Nachtheile für die Staatseinsassen entstehen. Der Bäcker, der unschmackhafte Waare liefert, wird fernerhin nur wenig Absatz finden, und der Schlächter, der schlechtes Fleisch verkauft, verliert nach und nach seine Kundschaft. Das Publikum hat hierbei allerdings Nachtheile, dieselben sind aber nicht so erheblich, daß der Staat seine Aufmerksamkeit darauf richten müßte und sind überdies auch beim strengsten Prüfungszwange nicht zu vermeiden. Dem Publikum kann es gleichgültig sein, ob der Gewerbetreibende, der gute

Waare führt, eine Prüfung bestanden hat oder nicht, des Publikums wegen sind also die Zwangs-Prüfungen nicht nothwendig. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit gebieten eine solche zwangsweise Prüfung ebenfalls nicht, denn es bleibt ja den Behörden freigestellt, wegen der Anmeldungen der Gewerbe, Gewerbesteuer 2c. polizeiliche Anordnungen aller Art zu treffen, denen sich jeder mit Leichtigkeit fügen wird, die aber den wirklichen Betrieb nicht weiter stören. Ein Prüfungszwang ist daher in der That nur im Interesse der Handwerker selbst, ein Schutz gegen die Konkurrenz durch Erschwerung des Beginnes eines selbstständigen Gewerbebetriebes. Die Prüfungen kosten Zeit und Geld, zwei Dinge, die für manchen nicht sofort zur Disposition stehen und erst gewonnen werden müssen; zwei Kapitale, welche unproductiv verloren gehen; eine Steuer, die der Gerechtigkeit nicht entspricht.

Die Schlosser-Arbeiten, die in den Fabriken gefertigt werden, sind in ihrer Dauerhaftigkeit mit denen der Handarbeit nicht zu vergleichen, und es ist kein Grund vorhanden, den Fabrikanten von der Prüfung zu befreien, von dieser Steuer freizulassen und den Handwerker allein damit zu belasten. Ebenso wird man nicht behaupten können, daß wer so arm sei, daß er die Prüfungsgebühren nicht erschwingen könne, die Selbstständigkeit für ihn doch nur ein Mittel werde, die öffentliche Armenpflege früher in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der Prüfungs-Gebühren gewährt, wie die Zahlung des Einzugsgeldes, keinen Schutz gegen Verarmung, mag das Geld gespart oder für diese Zwecke erborgt sein. Es wird unter gleichen Umständen eben so gut ein geprüfter, wie ein nichtgeprüfter Handwerker verarmen können, und es erscheint wohl vom Standpunkte der Armen-Verwaltung aus gerathener, die Subsistenz soviel als möglich zu sichern und nicht zu schwächen, und in diesen Verhältnissen kann auch der kleinste Beitrag von wenigen Thalern entscheidend sein, namentlich zu einer Zeit, wo der junge Ge-

werbetreibende alle Kräfte zusammen zu nehmen hat, um die Kosten der Geschäfts-Einrichtung rc. zu bestreiten. Das Interesse des Staates erheischt es aber, die Kapitale soviel als möglich productiv anzulegen und die Production zu vermehren, und nicht unnütz zu inhibiren. Wer möchte es in Abrede stellen, daß durch die Prüfung der Lehrlinge eine bessere Schulbildung und technische Fertigkeit erworben, der Handwerkerstand in seiner Ehrenhaftigkeit, in seinem Selbstbewußtsein gehoben werde, ist es deshalb aber nothwendig, einen allgemeinen Zwang herzustellen, kann dasselbe Resultat nicht durch fakultative Prüfungen erreicht werden und ist es nicht noch ehrenhafter und anerkennungswerther, wenn dies in freien Verbindungen geschieht und durch freie Entschlüsse erreicht wird? Wenn auf der anderen Seite bemerkt worden ist, daß eine Befreiung der Handwerker von der Prüfung ein auffallender Riß in dem Systeme sein würde, welches der preußische Staat festgehalten habe, und daß dieser Prüfungszwang für alle Staats-Angehörigen bestehe, welche aus der Ausübung einer erlernten Kunst oder Wissenschaft ein Berufsgeschäft machen, für Staatsbeamte aller Art, Aerzte, Apotheker, Baumeister, Feldmesser rc., so wird dabei einmal übersehen, daß es dem Staate daran liegt, nur solche Beamte zu gewinnen, welche einen gewissen Grad technischer oder allgemeiner Bildung erworben haben, daß kein Staat in Deutschland da die Prüfungen bei Seite legt, wo dem allgemeinen Verkehre aus dem Betriebe Gefahren und erhebliche Nachtheile drohen, und daß dies bei dem größten Theile des Handwerks nicht der Fall ist. Die Zahl derer, welche von Kapitalien, Renten, Besoldungen rc. leben, ist nur klein im Staate. Der größte Theil der Staats-Angehörigen ist darauf angewiesen, sich täglich einen Erwerb zu suchen und in dieser Beziehung unausgesetzt thätig zu sein. Das Feld der Arbeit muß der Staat deshalb frei halten, damit auf demselben Jeder seinen Erwerb finden und seine Familie erhalten kann. Es ist

dies wol das Wenigste, aber auch das Höchste, was die Regierung allen gleichberechtigten erwerbsuchenden Angehörigen des Staates gewähren kann und dem Arbeiter im weitesten Sinne des Wortes das liebste Geschenk sein muß. Weshalb also den ohnehin mühsamen und beschwerlichen Erwerb beschränken und gerade eine bestimmte Art von Thätigkeit hemmen, während viele andere Staats-Insassen ungefesselt ihrem Erwerbe nachgehen? Der Ackerbau, der Kaufmann &c. würden mit einem gleichen Rechte ebenfalls zu einer Prüfung herangezogen werden müssen.

Eine große Schwierigkeit bei Ausführung der Bestimmungen über die Prüfungen liegt übrigens auch darin, daß, sofern dieselben nicht noch beengender präcisirt werden, eine Umgehung sehr leicht eintreten, der eigentliche Zweck also ganz vereitelt werden kann. Weil nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 das Unterscheidungszeichen zwischen Fabrik und Handwerk fehlt, steht es Jedem, der sich der Prüfung unterziehen muß, frei, nicht ein Handwerk, sondern eine Fabrik anzumelden. Der Schlosser, der keine Lust hat, die Prüfung zu machen, meldet eine Maschinenbau-Anstalt an und ist der Prüfung überhoben. Eine Beschwerde dagegen kann ebenfalls nichts Besonderes erreichen, weil den Behörden jeder Anhalt zu einer Entscheidung fehlt und der Gewerbetreibende sehr leicht im Stande ist, solche Vorkehrungen zu treffen, die zu Täuschungen Veranlassung geben.

Es ist schon oben angedeutet, daß man den Zwang mißbilligen, dessenungeachtet aber fakultativen Prüfungen das Wort reden kann. Niemandem wird es dabei einfallen, zu behaupten, daß die Prüfungen im Allgemeinen ohne Werth und ohne Nutzen seien, keineswegs, nur ein für solche Prüfungen bestehender Zwang erzeugt die nachtheiligen und schädlichen Früchte. Wird dieser entfernt, so werden auch die Prüfungen eine andere Bedeutung gewinnen und zu ersprießlichem Gedeihen sich entfalten.

Im gewöhnlichen Leben wird, wie bisher, ein Gewerbe in der Regel ordnungsmäßig erlernt werden müssen. Es werden Lehrlinge vorhanden sein, welche lernen, Gesellen, welche den Meister unterstützen und Meister, welche die Gefahr der Selbstständigkeit tragen, es ist auch in vielen Beziehungen vortheilhaft, den Beginn jeder dieser Abstufungen erst dann eintreten zu lassen, wenn nachgewiesen ist, daß die betreffende Person diejenigen Fähigkeiten und diejenige Geschicklichkeit besitzt, welche nothwendig ist, um, soweit es sich übersehen läßt, ein weiteres Fortkommen zu finden, es müssen nur diese Anordnungen keine beengenden Formen annehmen und andere Wege offen gehalten werden, welche dasselbe Ziel erreichen lassen, andere Wege, welche mit Umgehung der Stufenleiter und der Prüfungen für denjenigen, der die Erlernung durch eigene Bemühung in Nebenstunden, durch Unterricht in höheren Lehranstalten, durch Absehen im elterlichen Hause ꝛc. bewirkt hat, es möglich machen, den Gewerbebetrieb mit dem größten Nutzen für sich und für die Konsumenten auszuüben.

Laufen diese beiden Richtungen in der Gesetzgebung parallel nebeneinander her, so ist jede Gefahr für das allgemeine Wohl und für die persönliche Freiheit beseitigt, und es würde keineswegs unzulässig erscheinen, wenn der geprüfte Meister sich als solcher dem Publikum bezeichnet, und dadurch für denjenigen', der darin eine besondere Gewährleistung finden will, einen Anhalt bietet. Diese Bedeutung der Prüfungen ist daher nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisen und es hieße den Werth des Handwerks verkennen, wollte man diese Prüfungen in gewisser Beziehung mit Geringschätzung ansehen. Der für das Handwerk bestimmte Knabe kennt das Ziel seiner Laufbahn, er muß eine Fähigkeitsprobe ablegen und beeifert sich eine solche mit Auszeichnung zu bestehen. Es giebt ihm und dem Gesellen, der seine Meisterprüfung bestehen will, eine Veranlassung sich alle diejenigen Geschicklichkeiten anzueignen, die noth-

wendig sind, um die Prüfungs-Arbeiten so abzulegen, wie es die Prüfungs-Meister verlangen und gern sehen. Wie bei jeder Prüfung muß der Kandidat vor der Prüfung einen besonderen Fleiß anwenden und dieses Aufraffen aller Kräfte wird selten ohne Nutzen für den Kandidaten vorübergehen. Die überstandene Prüfung kräftigt das Vertrauen zu sich selbst, giebt Ansehen unter den Genossen und liefert die Ueberzeugung, daß das Handwerk bis zu derjenigen Vollkommenheit erlernt worden ist, zu welcher die Zeitumstände dasselbe geführt haben. Die Technik wird vollständiger begriffen und erlernt und auch hierdurch können wiederum Verbesserungen und Vervollkommnungen in der praktischen Ausübung eintreten, die eben nur vom praktischen Standpunkte aus ins Leben gerufen werden konnten und die ein Gewerbsmann von höherer wissenschaftlicher Bildung schwerlich erreicht haben würde. So sollen Praxis und Theorie sich durchdringen und in Wechselwirkung stehen, so sollen beide Hand in Hand gehen und dem Ganzen Nutzen bringen. Allerdings giebt es viele Leute, welche aus Mangel an Talent, oder an Strebsamkeit, oder an Vermögen, oder wegen der Einfachheit des Gewerbes aus den Prüfungen keinen Nutzen schöpfen können, dessen ungeachtet aber früher oder später in die Lage kommen müssen, selbstständig ihr Brod zu verdienen. Daraus folgt aber nicht, daß alles Prüfen nutzlos sei, es folgt daraus nur, daß die Ablegung einer Lehrlingsprüfung nicht die absolute Bedingung für den Eintritt in den Gesellenstand, die Meisterprüfung nicht die absolute Bedingung für die Ermächtigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb sein darf, daß ein geordnetes Prüfungswesen von der Frage des Erwerbes ganz getrennt bleiben muß.

Wer den Entwickelungsgang unserer gewerblichen Verhältnisse verfolgt und an den Aufschwung denkt, den Preußens Gewerbsthätigkeit in der Zeit vom Jahre 1810 bis 1845 genommen, die Resultate mit anderen Ländern vergleicht, die es

in der Fabrikation überflügelt, der sollte doch Bedenken tragen, diesen Weg zu verlassen und an den Principien der Gewerbefreiheit zu rütteln, der sollte in der That Bedenken tragen es auszusprechen, daß die Gewerbefreiheit durch die Einführung von Zwangsprüfungen nicht berührt werde, sondern daß es nur Theoretiker seien, welche hier ein Hinderniß erblickten. Unsere heutige politische Intelligenz wird die staatswirthschaftlichen Grundsätze mehr beachten und aus den Erfahrungen in anderen Ländern ein Princip nicht länger bestehen lassen, daß mit unseren Zuständen nicht mehr vereinbar ist. Wo Gewerbefreiheit besteht, kann kein Zwang geduldet werden und wenn die Verordnung vom 9. Februar 1849 die Principien der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in vielen Stücken verlassen hat, so ist es noch immer nicht zu spät, die früheren Pfade wieder aufzusuchen und Preußen die Gewerbefreiheit wiederzugeben. Ist der Zwang beseitigt, dann mögen die freiwilligen Prüfungen auch gefördert und begünstigt werden. Den, ohne Beitrittszwang bestehenden Innungen kann das Recht übertragen werden, alle diejenigen zu prüfen, welche sich der Innung anschließen wollen, auch wird es zur Hebung des Ansehens solcher korporativen Verbände beitragen, wenn nur Mitgliedern der Innung gestattet ist, sich als „geprüfte Meister" dem Publikum gegenüber zu nennen und zu bezeichnen, denn hierdurch wird weder die Freiheit beschränkt, noch den persönlichen Rechten zu nahe getreten. Wer auf diese Auszeichnung verzichten, wer es vorzieht ohne Innung sein Gewerbe zu betreiben, wer an den wohlthätigen Einrichtungen der Innung keinen Antheil nehmen will und kein Bedürfniß fühlt, einer solchen Verbindung anzugehören, dem muß es frei stehen, für sich zu leben, bei einer solchen Persönlichkeit wird auch die Innung einen Verlust nicht zu beklagen haben.

Beim Beginne des Gewerbes würde alsdann der Anschluß an die Innung allerdings verhältnißmäßig gering sein, weil der Anfänger

die Beitrittsgelder noch nicht entbehren kann. Erst wenn das Geschäft einige Jahre betrieben worden ist, und mit dem höheren Alter auch der Sinn für die Bestrebungen der Innungen rege geworden, wird der Gewerbetreibende sich veranlaßt finden, seine Aufnahme nachzusuchen und dies gewissermaßen als den Gipfel seiner Lebens-Thätigkeit betrachten, sofern die Innung es natürlich verstanden hat, solche Einrichtungen zu treffen, welche den Wunsch rege machen, ihrer theilhaftig zu werden und es als eine Ehre betrachtet werden muß, Mitglied einer solchen Verbindung zu sein. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hatte auch diejenigen verpflichtet, eine Prüfung abzulegen, welche Lehrlinge halten wollten und einer Innung nicht angehörten. Da dies Gesetz nur wenige Jahre in dieser Beziehung Wirksamkeit gehabt hat, so läßt sich nicht feststellen, welchen Einfluß eine solche Bestimmung für das Handwerk hätte haben können. Jedenfalls liegt aber auch in dieser Anordnung unzweifelhaft ein Zwang, der für viele Gewerbetreibende um so empfindlicher wird, als viele Gewerbe ohne Lehrlinge schwer betrieben werden können, und das Halten von Lehrlingen auch mit Nutzen verknüpft ist. Wenn es wahr ist, daß viele Gewerbe mit Leichtigkeit erlernt und in kurzer Zeit begriffen werden können, und die Allg. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 hatte dies ausdrücklich bei Webern angenommen und dies Handwerk dem §. 131 l. c. nicht zugesetzt, wenn es ferner wahr ist, daß der Aufschwung in den Gewerks-Kenntnissen und Waaren nicht aus der ordnungsmäßigen Erlernung des Handwerks originirt, sondern von anderswoher kommt, dann wird auch die Erlernung eines Handwerks nicht so wichtig erscheinen, um einen Zwang für denjenigen eintreten zu lassen, der Lehrlinge unterweisen will. Wer sein Gewerbe selbstständig betreibt, giebt einem Lehrlinge immer Gelegenheit dasselbe zu erlernen und ein Lehrling wird das Gewerbe bei einem jungen Meister und Anfänger, der nur

wenige Gesellen hat, sich also selbst um das Geschäft bekümmert, besser erlernen, als bei einem älteren Meister, der dies Geschäft seinen Gesellen in der Regel überläßt. Eine Prüfung giebt überdies nicht die geringste Garantie für die ordentliche Unterweisung der Lehrlinge. Ein Lehrling kann bei einem Innungs- oder geprüften Meister schlecht gehalten werden und nichts lernen, während derselbe sich anderweit zu einem tüchtigen Gewerbetreibenden ausbildet. Ueberdies besitzt mancher Meister, der selbst keine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, die Gabe, nicht nur das Wenige, was er weiß und versteht Anderen leicht beizubringen, sondern auch seine Schüler auf solche Weise anzuregen, daß sie dereinst mehr leisten als ihr Lehrer. Wird den Innungen eine Kontrolle und Aufsicht über die Führung und Behandlung und Unterweisung sämmtlicher Lehrlinge eines Gewerbes übertragen, so ist auch hierin ein Mittel gewonnen, auf Zucht, Ordnung und Fleiß der Lehrlinge einzuwirken und einen Lehrling dann unter besonderer Obhut zu nehmen oder auch da zu entfernen, wo für seine Ausbildung keine Sorge getragen wird und der Meister in dieser Beziehung seine Pflichten nicht erfüllen kann. Das Unterbringen der Lehrlinge bei einem Meister ist in den meisten Fällen eine Sache des Vertrauens Seitens der Eltern und Vormünder und dieses leitet oft besser als die Ueberzeugung, daß jemand eine Prüfung abgelegt habe. Die Eltern und Vormünder lernen den Meister kennen, sie überzeugen sich von den häuslichen Einrichtungen und wenn alle diese Umstände Vertrauen erwecken, so wird nicht danach gefragt werden, ob der Meister zur Innung gehört oder eine Prüfung bestanden hat. In den meisten Fällen wird man einen Innungsmeister aufsuchen, namentlich dann, wenn es an Bekanntschaften fehlt und gewisse Garantieen gesucht werden, es wäre aber nicht gerechtfertigt, wollte man denjenigen Meistern das Halten von Lehrlingen verbieten, die der Innung nicht angehören und keine Prüfung

abgelegt haben. Es würde dies nur dahin führen, daß man die gesetzlichen Vorschriften umgeht, und den jungen Kandidaten des Gewerbes, wie es so häufig geschehen ist, nicht als einen Lehrling, sondern als einen Laufburschen ꝛc. betrachtet, was leicht zu erreichen ist, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen wird. Den Eltern wird ein solches Verhältniß gleichgültig sein, wenn sie nur überzeugt sind, daß der Lehrling oder Laufbursche soviel lernen werde, daß er von seinem Gewerbe einmal sich unterhalten und leben kann. Sollen die Principien der Gewerbefreiheit anerkannt werden, so muß es auch jedem Kandidaten des Gewerbes oder seinen Angehörigen überlassen bleiben, denjenigen Weg einzuschlagen, von dem er glaubt, daß er am sichersten das Ziel erreichen werde. Giebt man der zünftigen Erlernung den Vorzug, so wird sich der Lehrling einer Gesellen- event. Meister-Prüfung unterwerfen müssen und dies wird in der Regel von den Eltern und Vormündern gewählt werden, andererseits wird man aber auch weder den Lehrling noch die Eltern beschränken können. Das Gesetz kann dem Publikum durch die Errichtung von Innungen, deren Mitglieder geprüft sein müssen, Gelegenheit geben, geprüfte oder nicht geprüfte Meister zu wählen, darf aber eine weitere Beschränkung nicht eintreten lassen. Es stehen hiermit die Regelung der Lehrlings-Verhältnisse allerdings im engen Zusammenhange und die Allg. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat den Zwang, der durch den §. 131 eingeführt wurde nicht verkannt und dafür im §. 160 die Möglichkeit gewähren wollen, ein Gewerbe auch bei einem Gewerbetreibenden zu erlernen, der nicht der Innung angehört nnd keine Prüfung bestanden hat. Es brauchte nach der getroffenen Uebereinkunft nur ausgesprochen werden, daß der Lernende nicht als Lehrling angesehen werden solle. Ein solcher Lernende sollte sich auch über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse prüfen lassen können. Diese Bestimmung des §. 160

hätte demnach den §. 131. vollständig illusorisch machen, die Ausnahme die Regel aufheben können. Eine solche künstliche Einrichtung, welche im Interesse der Freiheit gegeben war, hätte an sich schon beim Publikum schwer Eingang gefunden, eine rechte Abhülfe also nicht gewährt, und erscheint es daher doch immer zweckmäßiger, eine solche Bestimmung ganz zu entfernen und dadurch die Bewilligung von Ausnahmen, welche zur Regel werden können, zu vermeiden. Nach allen diesen Betrachtungen dürfte es sich wohl empfehlen, die §§. 23. bis 27., 35. bis 42. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufzuheben und Prüfungen der Meister und Gesellen nur für die Innungen ohne Beitrittszwang fortbestehen zu lassen, wobei sich von selbst versteht, daß auch die Bestimmungen über die Lehrlings- und Gesellen-Verhältnisse nach diesem Grundprincipe zu regeln sein würden und daß die erforderlichen Bestimmungen wegen der, in den Innungen vorzunehmenden Prüfungen den Statuten vorbehalten bleiben müssen.

b) Gewerbe-Beschränkungen.

Durch die §§. 28., 29., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 47. und 48. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sind nach den Wünschen der Handwerker Gewerbe-Beschränkungen mancherlei Art hervorgerufen worden, die sich theils als vollständig unausführbar gezeigt haben, theils der Freiheit des Gewerbes starke Fesseln anlegen. Theilung der Arbeit und deren Abgrenzung, Verhinderung der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, Beschränkung der Fabriken bei Haltung von Handwerksgesellen, Hemmungen beim Handel und Vertrieb von Handwerkerwaaren, Festsetzung bestimmter Lehrlings- und Gesellenjahre, Beschränkungen der Handwerksmeister bei Beschäftigung von Handwerksgesellen rc., das sind die Mittel, welche die damalige Gesetzgebung anwenden wollte

und angewendet hat, um dem Handwerker Schutz zu verschaffen, und das sind die offenen Bekenntnisse, welche das damalige Handwerk über die Bedeutung der Gewerbefreiheit abzulegen hatte. Es gehört nicht viel Einsicht dazu, um zu begreifen, daß bei einer solchen Auffassung von einer Freiheit der Gewerbe gar nicht mehr die Rede sein konnte, und daß die Vortheile und Segnungen der Gewerbefreiheit sehr unvollständig, wenn überhaupt damals zur Anschauung gekommen sind. Noch sind wir so glücklich, täglich beim Einkaufe unserer Bedürfnisse diese Segnungen zu empfinden, denn das Interregnum von 10 Jahren war zu kurz, und hätte, eben weil viele Bestimmungen stillschweigend bei Seite gelegt worden sind, auch nie so tief eindringen können, um dieselben zu vertilgen, und wenn dies wirklich möglich gewesen wäre, würden die Handwerker am meisten den Nachtheil empfunden und die früheren Zustände zurückgewünscht haben, weil es ihnen dann klar geworden wäre, daß sie mit ihren Wünschen aus dem Jahre 1849, ohne es zu ahnen, in ihr eigenes Fleisch geschnitten hatten. Der Umfang und die Bedeutung des Handwerks und der Gewerbe, wenn sie nicht lokale Bedürfnisse befriedigen, lassen sich nicht mehr nach einem bestimmten Orte beurtheilen, sondern gehören dem Welthandel an, und wer an diesen Vortheilen Theil nehmen will, darf sich nicht hinter Mauern verkriechen, sondern muß auf dem freien Felde der gewerblichen Betriebsamkeit als freier Mitbewerber auftreten. Soll aber ein Wettlauf stattfinden, so muß das Feld frei sein und keine Schranke entgegentreten. Die oben erwähnten Beschränkungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 ziehen aber namentlich durch die Zwangsprüfungen starke Barrieren und lähmen sonst auch hier das Bein und dort den Fuß der Handwerker, und wenn der Kopf auch im Stande wäre, einen großen Fortschritt zu machen, was hilft es, wenn die Glieder ihre Thätigkeit versagen. Wenn aber ein Kopf irgendwo zu Fortschritten geneigt und geschickt

ist, so ist es der Kopf unserer deutschen Handwerker und Gewerbetreibenden überhaupt, zu deren Geschick sich noch der Fleiß und die Ausdauer gesellt. Nirgends anders als in Deutschland, England und Frankreich hat die Kenntniß und Anwendung der Mathematik, Chemie ꝛc. auf Fabriken und Gewerbe eine so überraschende Ausdehnung gefunden. Diese Wissenschaften sind überall practisch geworden und haben es verstanden, durch Anwendung von Naturkräften, welche im Winde, Feuer, Wasser, Gase ꝛc. gegeben sind, so bedeutende Menschenkräfte zu ersparen, daß die Preise vieler Dinge wie ein Wunder erscheinen, mit dem kein anderes Land der Erde konkurriren kann. Jede Dienstbarmachung solcher Naturkräfte ist aber ein Gewinn für die Menschheit, es ist eine Segnung, die allen Menschen, auch dem Producenten, zu Gute kommt, aber eben nur im Lichte der Freiheit gedeiht. Die nächsten Wirkungen dieser Siege der Mechanik über die Menschenkraft und über die Hände, welche hier Beschäftigung finden, sind allerdings traurig, weil dadurch ein Erwerb entgeht, den viele Familien in Nebenstunden, zur Winterszeit ꝛc. finden. Dennoch können aber solche Vortheile nicht aufgegeben und müssen die vorübergehenden Nachtheile ertragen werden. Denn wie jede Dienstbarmachung der Naturkräfte in der Production nothwendig ein Gewinn für die Menschheit im Ganzen ist, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß ein Land sich dadurch in doppelter Weise bereichern muß, einmal, indem es sich wohlfeile Producte fabricirt, dann aber auch, indem es Massen von Waaren bereitet für Länder, wo der Gewerbefleiß noch nicht so hoch steht oder der Bildung und des Klima's wegen nicht so hoch stehen kann.

Mit dem Aufschwunge des öffentlichen und gewerblichen Lebens muß ein frischer Trieb, eine neue Lebenskraft in die Menschen dringen, die Vorbereitungen für den Gewerbestand können nicht mehr so eng gezogen werden und müssen auch Ge-

biete berühren, welche das Verständniß jener wichtigen Vorgänge im Bereiche des Gewerbslebens fördern, jener Erscheinungen, die den steten Fortschritt der zur Arbeit geschaffenen Menschheit bezeichnen. Ihre Folgen sind nicht allein die offen daliegenden, alle Schranken des Raumes und der Zeit überwindenden Einrichtungen der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen ꝛc., die Anwendung der Photographie, Galvanoplastik, Electricität ꝛc., — ihre Folgen reichen bis in die Werkstatt des kleinsten Handwerkers und üben daselbst einen wunderbaren Einfluß aus.

Die hierdurch gleichzeitig herbeigeführte Vervollkommnung aller Fabrikate ist so außerordentlich groß und unterliegt täglich noch dem Wetteifer und der spekulativen Erfindungssucht, daß solche Wunder der Wissenschaft und des von ihr befruchteten menschlichen Scharfsinnes nur Kurzsichtigkeit in Fesseln schlagen kann. Wie oft gehen erfolgreiche Erfindungen von Personen aus, die weder dem Handwerks-, ja nicht einmal dem Gewerbestande angehören, soll es solchen Personen versagt sein, ihre Erfindung im Gewerbe nutzbar zu machen, weil sie nicht im Stande sind, Lehr-, Gesellenjahre und Meisterprüfung zu bestehen? Der freien Regung, dem Aufschwunge des natürlichen Talents, des wissenschaftlichen Strebens oder der selbsterlernten empirischen Handfertigkeit dürfen in keiner Lage des menschlichen und gewerblichen Lebens Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Staaten, in denen Gewerbefreiheit besteht und welche die freie gewerbliche Laufbahn für in- und ausländischen Absatz allen Staats-Angehörigen eröffnet haben, wußten es dahin zu bringen, daß sie die ganze Welt mit Waaren versehen, den Gewinn unter sich vertheilen, und sind gerade dadurch im Stande gewesen, die Arbeit mit einem Preise zu bezahlen, wie es nirgends anders möglich ist. Die Erfahrung lehrt, daß mit der Gewerbefreiheit auch Landwirthschaft, Handel und alle Zweige menschlicher Thätigkeit blühen, daß na-

mentlich die Handwerker sich nirgends besser stehen, weil durch das Blühen der Gewerbe eine Kette von Thätigkeiten sich in Bewegung setzt und jede Hand gesegnet wird, durch welche diese Kette läuft, und weil durch irgend welche schaffende und productive Thätigkeit unter allen Umständen auch andere und alle anderen Beschäftigungen im Staate mittelbar Leben, Nahrung und Wohlstand erhalten. Mag man gegen die Gewerbefreiheit, so viel man will, zu Felde ziehen, die Thatsache kann nicht hinweggeleugnet werden, daß dieselbe noch überall ihre hohe Aufgabe erfüllt, nämlich die Production vermehrt und vervollkommnet hat. Durch die Production steigt aber nothwendig die Konsumtion, denn Niemand producirt, wenn er keine Abnehmer findet, es erzeugen sich in überraschender Weise andere Bedürfnisse, jeder Staats-Einwohner nimmt unbewußt an dieser Regung Theil, das eigene Interesse spornt den Gewerbetreibenden zu neuen Unternehmungen, überall herrscht Liebe zur Arbeit, ein freies Streben zur Verbesserung der Production und zur Ausdehnung des Absatzkreises.

Die unendlichen Vortheile und die hohe Gerechtigkeit der Gewerbefreiheit, desgleichen die großen Nachtheile der Zunftbeschränkungen sind bereits oben im Allgemeinen angedeutet worden, es ist nicht schwer, auch bei den einzelnen beschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 nachzuweisen, wie wenig dieselben geeignet sind, der hohen Aufgabe einer Freiheit im Gewerbe förderlich zu sein.

Der §. 28. bestimmt:

> Darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

Es ist ein schwerer Vorwurf, welcher der Verordnung vom

9. Februar 1849 gemacht werden muß, daß sie, während die Gewerbefreiheit in den Jahren 1810 bis 1850 nothwendigerweise den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk nach und nach aufhob und verwischen mußte, angeblich im Interesse des Handwerks wiederum den Versuch machen wollte, Fabrik und Handwerk zu scheiden und jedem einen bestimmten Kreis von Thätigkeiten zu überweisen. Nach der Erfahrung wird es manchem Gewerbetreibenden gerade dadurch möglich, ausgezeichnete Fabrikate zu liefern, daß er alle, zu deren Hervorbringung erforderlichen Arbeiten, so verschiedenen Gewerben dieselben an sich auch angehören, unter seiner Aufsicht und Leitung ausführen läßt. Man ging früher bei diesem Verbot von der Voraussetzung aus, daß ein Gewerbetreibender, der mehrere Gewerbe zugleich betreibe, ein zu gefährlicher Konkurrent für seine Gewerbegenossen sei. Die Erfahrung aber hat gezeigt, daß dies Verbot Niemandem nützt, Vielen aber erheblich schadet. Wer vermag es bei der heutigen Lage der gewerblichen Entwickelung, wo jedes Handwerk auch als Fabrik betrieben werden kann, die genauen Kennzeichen der Fabrik und des Handwerks anzugeben. Es giebt kein Handwerk, daß nicht in unmerklichen Spuren und Uebergängen sich dem fabrikmäßigen Betriebe nähern könnte und in unzähligen Fällen genähert hat. Die Schlossereien und Schlosser-Arbeiten dehnen ihre Arme auf alle Fabriken aus, ebenso ist der Tischler mit den mannichfaltigsten Fabrikationszweigen verschwistert. In dieser Weise stehen nur wenige Handwerke in ihrer ursprünglichen Einfachheit, bei den meisten ist eine Vermischung und Kumulation eingetreten, wie eben das Bedürfniß es erheischte.

Gerade diese Arbeitstheilung und Vereinigung von Handwerksthätigkeiten führte bei den Innungen zu den größten Weiterungen und Streitigkeiten, indem von jeher darauf gedrungen wurde, daß jedes Handwerk nur bestimmte Gegenstände zu fertigen hatte und kein Handwerker zwei verschiedene Handwerke

betreiben durfte. Eine solche Theilung der Handwerksthätigkeit, wie sie die Verordnung vom 9. Februar 1849 vor Augen hat, kann nur mit einer großen Belästigung der Konsumenten und zum eigenen Nachtheil der Gewerbetreibenden vorgenommen werden, und wir haben es der seit 1810 eingeführten Gewerbefreiheit zu verdanken, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen sich als vollständig unpractisch erwiesen haben und, einzelne ganz specielle Entscheidungen abgerechnet, gar nicht zur Ausführung gekommen sind. Es liegt dies theils darin, daß es ungerechtfertigt gewesen wäre, so lange das gesammte Handwerk der Fabrikation gegenüber nicht abgegrenzt war, die Handwerker allein zu beschränken, theils darin, daß die im §. 28. verheißenen höheren Orts zu treffenden Anordnungen vergebens erwartet wurden. Die Handwerker haben sich das Arbeitsgebiet lediglich nach ihren Fähigkeiten getheilt, und wo gleiche Fähigkeiten konkurriren, ist auch das Arbeitsgebiet ohne Rücksicht auf die Verordnung vom 9. Februar 1849 als ein gemeinschaftliches betrachtet worden. Kein verständiger Handwerker wird sich einen solchen Rückschritt gefallen lassen und vollständig zufrieden sein, wenn er alle solche Gegenstände des Verbrauchs fertigen kann, die er mit seinen Werkzeugen zu fertigen im Stande ist. Die Regierung und der Gewerberath würden kaum im Stande sein, eine solche Theilung und Zutheilung einzelner Thätigkeiten an einzelne Gewerbe vorzunehmen, wenigstens alljährlich dies Geschäft wieder vornehmen müssen, weil im heutigen Handwerk keine Versteinerung und kein Schlendrian herrscht und der Handwerker täglich neue und lohnende Bahnen des Gewerbebetriebes und des Absatzes gewerblicher Erzeugnisse findet, die es auch nothwendig machen, das Geschäft selbst danach zu modificiren.

Jetzt führt die Theilung der Arbeit nicht mehr zu fortwährender Theilung des Handwerks, sondern zu Fabriken, in denen oft ganze Reihen von Handwerken vereinigt sind. Diese

neuere Gestaltung muß wiederum eine freiere Grundlage haben, die eben nur in der Gewerbefreiheit gewährt wird.

§. 29.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend beschränkt werden.

Bei den Berathungen erklärten sich fast sämmtliche Handwerker für die Beschränkung, daß der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke grundsätzlich nicht zu gestatten sei. Wo auf dem Lande oder sonst durch örtliche Bedürfnisse ausnahmsweise der Betrieb mehrerer Gewerbe nöthig erscheine, solle dem Gewerberathe die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben.

In der praktischen Ausführung sind keine Fälle vorgekommen, bei denen es hätte nachgewiesen werden müssen, daß durch Vereinigung zweier Handwerke erhebliche Nachtheile zu befürchten gewesen wären. Würde dies der Fall gewesen sein, so hätte man die Kumulirung vielleicht einfach verboten, dagegen würde die Beschränkung noch immer nicht gefallen sein, welche dadurch entsteht, daß derjenige, der zwei Handwerke zusammen betreiben will, für beide die vorschriftsmäßigen Bedingungen der Prüfung ꝛc. hätte erfüllen müssen. Hierin liegt aber gerade diejenige Schranke, die sich mit einer freieren Richtung in dem Gewerbeleben nicht verträgt. Soll für jedes Gewerbe eine Prüfung abgelegt und nachgewiesen werden, daß jemand in dieser oder jener Weise das Handwerk vorschriftsmäßig erlernt hat, so heißt dies nichts anderes, als den Uebergang von einem Gewerbe geradezu verbieten, denn unmöglich kann man einem Gewerbetreibenden ansinnen, wiederum als Lehrling einzutreten und die vorgeschriebene Laufbahn durchzumachen, wenn er sich entschließen sollte zu einem anderen Gewerbe überzugehen, und hierzu durch die Zeitumstände und die veränderte Mode gezwungen wird. Es würde uns heute gerade so gehen, wie es vor Zeiten in Würtemberg der Fall gewesen ist, wo viele Woll-

zeugmacher in dem kräftigsten Alter den Hospitälern anheimfielen, weil sie von der Zeugmacherei zur Tuchmacherei nicht übergehen durften, wiewohl es im Lande an Tuchmachern fehlte. Es ist dies eine Thorheit der Zunft-Beschränkungen und ein großer Vortheil den die Gewerbefreiheit bietet, indem sie die Uebergänge von einem Gewerbe zum andern erleichtert und so in vielen Fällen den besten Schutz gegen Verarmung gewährt. Man muß jedem Gewerbetreibenden überlassen, dasjenige Geschäft zu ergreifen, das ihm den höchsten Gewinn verspricht, es muß ihm freistehen, sofort zu einem anderen Erwerbszweige überzugehen, wenn er einsieht, daß sein Gewerbe nicht mehr lohnt, der Konkurrenz zu sehr ausgesetzt ist, oder der Geschmack seiner Abnehmer eine andere Richtung einschlägt.

Ebenso hat der §. 47.:

> Handwerksmeister dürfen zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes sich nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird;
>
> §. 48.
>
> Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31. (Fabriken) und 76. (öffentliche Anstalten) Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten;

in Berlin wenigstens keine practische Bedeutung gewonnen. Die Gesellen arbeiten, wo sie Lohn finden, ebenso beschäftigt der Meister Gesellen, wie er sie eben für sein Geschäft gebrauchen kann. Bei der engen Verbindung, in welcher erwiesenermaßen das Handwerk zur Fabrik steht, würde eine solche Beschränkung auch gar nicht ausführbar gewesen sein, da die Grenzen, wo der Fabrikbetrieb anfängt und die technischen Arbeiten des Gewerbes aufhören, nicht zu finden sind und bis jetzt auch nicht zu finden waren. Es fehlt hier eben wiederum eine gesetzliche Grundlage für eine solche Bestimmung, eine

scharfe Grenzlinie zwischen Fabrik und Handwerk. Der Schlossermeister, der heute Erleuchtungs-Gegenstände anfertigt und Bronceure, Gelbgießer zc. beschäftigt, würde, sobald er hierin beschränkt werden sollte, sein Gewerbe sofort als Fabrik anmelden und so der Beschränkung entgehen können. Eine solche scharfe Begrenzung würde aber große Unzufriedenheit unter den Handwerkern hervorgerufen haben und man hätte hier die Erfahrung machen können, wie sich bei uns die freie Bewegung in den Gewerben so eingebürgert hat, daß kein Handwerker daran denkt, dieselbe opfern zu wollen, daß die wenigen Vertreter derselben, welche bei Ausarbeitung der Verordnung mit thätig gewesen sind, gar nicht einmal den Boden gekannt haben, den sie zu bearbeiten hatten, und daß es bei der heutigen Lage des gewerblichen Fortschritts unmöglich ist, dergleichen Hemmschuhe anzulegen. Auch der

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 23 (Prüfungen) finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunal-Behörde vorbehalten.

§. 31.

Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32.

Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der

§. 23 und 26 unterliegendes Gewerbe betreiben ohne die Befähigung zum handwerksmäßigem Betriebe nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

haben zu einer Bedeutung nicht gelangen können und führen gerade zu dem Ziele, was sie nicht erreichen wollten. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 kündigt sich in allen Theilen als ein Gesetz an, das dem Handwerker Schutz nach allen Seiten hin gewähren soll. Worin liegt aber wohl ein Schutz, wenn ein Klempner, der Lampen fabricirt nach dem Gesetze wol verhindern kann, daß ein Gürtler oder Drechsler ein gleiches Fabrikat liefert, aber den Fabriken gestatten muß, Lampen in der größten Anzahl und zu wohlfeilen Preisen auf den Markt zu bringen? Der Handwerker wird also nur gegen den Handwerker, aber nicht gegen die Fabrik geschützt, womit demselben gewiß sehr wenig gedient ist, denn eine Konkurrenz mit dem Handwerk nimmt jeder gern auf sich, weil dieselbe mit gleichen Waffen geführt wird, gegen die Maschine aber läßt sich kein Kampf anstellen, wenigstens liegt auf der Hand, wo der Sieg sein muß. Ebenso würde der §. 31 und 32 für die Fabriken sehr störend gewesen sein, wenn es möglich gewesen wäre, solche Beschränkungen in der Wirklichkeit eintreten zu lassen. Um dies zu erreichen, würde es nothwendig gewesen sein, zu bestimmen, welche Fabrikate denn in den Fabriken erzeugt und fertig gemacht werden, welche Werkzeuge und Geräthe instandzuhalten und anzufertigen sind. So lange diese Entscheidung fehlt, so lange es jedem freisteht, sein Geschäft auch zu einer Fabrik umzuwandeln, werden in den Fabriken alle diejenigen Fabrikate gemacht werden, für welche die Fabrik eben bestimmt ist, so daß also der angedrohete Zwang gar nicht existirt. Wären alle diese Beschränkungen ins Leben getreten, so würde die freie Bewegung in den Fabriken aufgehört haben und ein allgemeiner Schmerzens-Schrei entstanden sein, so aber

hat der Fabrikant kaum eine Kenntniß davon, daß eine solche Beschränkung besteht, er hat sich nie darum gekümmert und es ist ein Glück für unsere Verhältnisse, daß alle diese Bestimmungen ruhig in den Sand sich verlaufen haben.

Der §. 33

> Inhabern von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker-Waaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

soll zum Schutze des Handwerks verhindern, daß Inhaber von Kleider-, Meubles-Magazinen ꝛc. ihre Waare nur bei geprüften Meistern anfertigen lassen dürfen und übersieht dabei wiederum, daß man einer Waare nicht ansieht, ob sie auf handwerksmäßigem oder fabrikmäßigem Wege angefertigt worden ist. Der Inhaber eines Kleider-Magazins würde mit Kleidern handeln dürfen, wenn sie mit der Nähmaschine gefertigt sind, werden aber unter Handwerkerwaaren solche verstanden, welche ein Handwerker fertigen kann, so würde der Lampenfabrikant kein Magazin zum Detailverkauf anlegen können, die Fabriken also wiederum beeinträchtigt sein. Ueberall Zweifel und Schwierigkeiten, die in der Gewerbefreiheit ihre vernünftige und gerechte Lösung finden. Wenn sich die Handwerker nur die Frage aufwerfen wollten, aus welchen Gründen dergleichen Magazine, namentlich die Kleider-Magazine im Stande sind, so wohlfeil ihre fertigen Fabrikate zu verkaufen und welcher Nutzen daraus für das Allgemeine entsteht und hervorgeht? Durch eine Menge von Kombinationen ist es der Spekulation eines solchen Magazin-Inhabers möglich, so wohlfeile Fabrikate zu liefern wie es der, für bestimmte Kunden, vielleicht auch mit einem größeren Erwerbsgewinne arbeitende Handwerker nicht vermag. Wer es vorzieht, das Tuch zu kaufen und bei einem Meister nach einem bestimmten Maaße arbeiten zu lassen, und auch ein solches

Verfahren hat seine großen Vorzüge und Liebhaber, der setzt eben das Handwerk in Nahrung und es wird an solchen Kunden niemals fehlen. Der Magazin-Inhaber kann sich nicht jedem Geschmacke und jeder Gestalt fügen, er muß seinen Gewinn in der Wohlfeilheit, in der Bequemlichkeit und in dem Bedürfnisse des Publikums suchen. Einkauf der Waare im Großen, Beschäftigung von wohlfeilen Frauenhänden, Ersparnisse beim Zuschnitt 2c. sind Factoren, die auf den Preis der Waare erheblichen Einfluß haben. Es giebt aber eine Menge Konsumenten, Landleute, Arbeiter 2c. denen jede Ersparung an Zeit und Geld von großer Bedeutung ist und welche den umständlicheren Weg der Beschaffung von Kleidungsstücken nicht betreten und dergleichen Magazine mit Freuden aufsuchen. Solche Magazine sind aber auch befähigt, ihre wohlfeilen Waaren nach dem Auslande zu führen und die Einnahmen dafür dem Mutterlande zu Gute kommen zu lassen. In diesem Falle würde den Handwerkern nicht nur nichts entzogen werden, vielen Arbeitern aber ein großer Gewinn entgehen. Möglich, daß in einzelnen Fällen auch dem Handwerker Nachtheile entstehen, wer verhindert denn aber den Handwerker sich zu associiren und ähnliche Magazine zu etabliren, wie dies ja auch in vielen Fällen geschehen ist? In der freien Konkurrenz bedarf der Handwerker keines Schutzes, ein solcher würde sich auch mit dem allgemeinen Wohle schwer vereinigen lassen, denn Viele würden dabei Schaden und nur Wenige einen scheinbaren Gewinn haben. Es müßten aber gerade solche Fälle den Handwerker überzeugen, daß die Klagen über Unterdrückung durch das Kapital unbegründet sind. Kapitalien können dem Gewerbestande nicht genug zufließen, denn überall wo dies geschieht, entsteht Arbeit, während Beschränkungen die Arbeit vermindern. Die Kapitalien aber können nur immer wieder den Arbeitern und der Gesammtheit zu Gute kommen.

Von diesem Standpunkte aus würden die Erklärungen der Handwerker in der Sitzung vom 23. Januar 1849

„daß es nur darauf ankomme, rücksichtlich derjenigen „Magazine von Handwerkerwaaren, welche sich in der „Konkurrenz mit den betreffenden Gewerben vorzugs- „weise drückend für die Gewerbetreibenden erwiesen hätten, „Abhülfe zu verschaffen."

keine genügende Motivirung für das Fortbestehen der §. 33 und 34 enthalten und die vollständige Befreiung von diesen einengenden Bestimmungen im allgemeinen Interesse liegen.

Außer den Prüfungen, welche das Gesetz für Lehrlinge und Gesellen anordnet und über deren Bedeutung event. bedingten Zulassung oben verhandelt worden ist, hält es die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch für nothwendig, daß jeder, der eine Prüfung als Meister abzulegen hat, drei Jahre ordnungsmäßig das Gewerbe erlernt, eine Gesellenprüfung überstanden und drei Jahre Geselle gewesen sein muß. In einzelnen Fällen soll der Gewerberath Dispensationen ertheilen können. Es ist diese Bestimmung nach dem Zwange zur Prüfung die bedeutsamste, welche die Verordnung enthält, denn es giebt keinen anderen Weg um zur Selbstständigkeit im Handwerk zu gelangen und jeder ohne Ausnahme, der ein Gewerbe betreiben will, welches im §. 23 l. c. namhaft gemacht ist, muß diesen Weg betreten. Aber auch hier hat die Inkonsequenz des Gesetzes eine Umgehung leicht gemacht. Gerade hierbei war es nothwendig den Begriff des Handwerks festzustellen, denn mit der bloßen Aufzählung der Namen wird gar nichts erreicht, es sei denn, daß der Gesetzgeber von Zeit zu Zeit diese Nomenclatur habe ändern und scharf bestimmen wollen, was zu jedem einzelnen Handwerk zu rechnen sei. Man sehe nur, wie die Handwerker ihre Thätigkeit unter einander selbst theilen, weil der Bedarf sich so unendlich vervielfacht hat, daß ein einzelner, oft der kleinste Zweig eines Handwerks schon im Stande ist,

eine Nahrungsquelle für einen Gewerbsmann zu werden. Konditoren haben für Bonbons, Chokolade, Marzipan, Kuchen, eingemachte Früchte ꝛc., Drechsler für die Fabrikation von Lampen, Stöcken, Holzwaaren, Bernstein, Perlmutter, Elfenbein, Dosen, Pfeifen, Klavierfüße ꝛc.; Handschuhmacher für die Fertigung von Halsbinden, Hosenträgern, Reise-Effekten, Damentaschen ꝛc. besondere Geschäftszweige etablirt und täglich ruft das Bedürfniß neue Abzweigungen hervor. Alles gehört zum Handwerk, aber worin liegt die Nothwendigkeit, daß ein Lehrling für eine bestimmte Gattung dieser Arbeiten alle Unterabtheilungen kennen und erlernen muß? Jeder einzelne Zweig nimmt die Thätigkeit vieler Gewerbetreibenden in Anspruch, die das Geschäft eben zu einer größeren Vollendung bringen, weil sie sich Jahr aus Jahr ein ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen. Für alle diese Zweige giebt es aber auch Lehrlinge, die weiter nichts lernen als eine einzelne Geschäftsbranche, und doch unmöglich den Handwerker-Lehrlingen gleichgestellt und zu einer Prüfung herangezogen werden können. Andererseits brauchen aber auch die Lehrlinge in den Fabriken keine Prüfung zu machen, wiewohl dort dieselben Fabrikate geliefert werden, die ein Handwerker fertigt. Der Lehrling eines Klempner, der nur Lampen fertigt, wird eine Prüfung machen müssen, während in der Lampenfabrik der Arbeiter dasselbe lernt und vielleicht zu einem tüchtigen Fabrikanten sich heranbildet, ohne mit Prüfungen etwas zu schaffen zu haben. Aehnliche Verhältnisse finden auch auf die Zeit der Erlernung Anwendung und auf die Dauer des Gesellenstandes. Man wird unmöglich behaupten können, daß die Fähigkeiten eines Lehrlings und die Schwierigkeiten der Erlernung überall gleich sind und über einen Leisten geschlagen werden können. Es giebt Handwerke, die in viel kürzerer Zeit zu erlernen sind, der eine Lehrling besitzt mehr natürliche Geschicklichkeit und Fleiß und lernt in der Hälfte der Zeit mehr als ein Anderer, dem es an

der praktischen Fertigkeit fehlt. Wozu soll sich aber jemand länger mit der Erlernung eines Handwerks beschäftigen als dies unumgänglich nöthig ist. Es ist kein Grund vorhanden den Lehrling unter allen Umständen auf eine gewisse Reihe von Jahren an ein bestimmtes Gewerbe fesseln zu wollen und an eine bestimmte Werkstatt zu bannen, wenn es Richtungen der Industrie giebt, welche von einer so speciellen Erlernung vollständig absehen und für einen bestimmten Zweck dennoch nützlich sein und Erwerb schaffen können. Weshalb soll also der Lehrling zum Vortheil des Meisters bleiben, arbeiten und zwar Jahre hindurch, die dem Lehrling schon Erwerb eintragen und produktiv gewesen sein würden? Geschieht es um den Lehrmeister zu entschädigen, so läßt sich allerdings nichts dagegen einwenden, die Entschädigung kann aber ebenfalls durch Geld bewirkt werden. Ein vollständig freies Uebereinkommen wird unter allen Umständen den Vorzug verdienen, wie dies auch in der Absicht der Allg. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 lag. Wird sich die Praxis auch immer mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrlings und Meisters auf eine ziemlich gleichmäßige Lehrzeit reguliren, ein Zwang ist unter allen Umständen nicht gerechtfertigt und es muß jedenfalls strebsamen und talentvollen jungen Leuten im eigenen und im Interesse der Gesammtheit frei stehen eine kürzere Lehrzeit innezuhalten. Namentlich geht schon ohnehin aus dem an sich sehr erfreulichen Umstande, daß sich den Gewerben und zwar fast allen Gattungen derselben, täglich mehr Personen widmen, die nicht blos durch ihre Geburt, sondern auch durch ihre Erziehung und ihre geistige und sittliche Bildung den höheren Ständen angehören und daß mithin nicht selten diejenigen, welche zur Erlangung oder weiteren Ausbildung der erforderlichen technischen Kenntnisse nnd Fertigkeiten bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden in die Lehre oder Arbeit treten, auf einer höheren Stufe sittlicher und geistiger Ausbildung stehn, wie der Lehrer, die Nothwendigkeit hervor, den Eintritt in ein

solches Verhältniß unter freieren, durch gegenseitige Ueberein-kunft beliebig festzusetzenden Formen möglich zu machen und zu erleichtern. Noch viel weniger ist es gerechtfertigt, dem Gesellen die Verpflichtung aufzuerlegen, drei Jahre als Geselle arbeiten zu müssen, denn hier versteht der junge Mann schon sein Gewerbe, und es kann die verschiedenartigsten Verhältnisse geben, welche es wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, sofort den selbstständigen Betrieb zu beginnen. Eine Verhinderung daran kann nur von der Furcht eingegeben sein, die ein künftiger Konkurrent erzeugen muß. Der Geselle, der keine Fähigkeiten und keinen Trieb zu seinem Fortkommen besitzt, wird diesen Schritt nicht so rasch unternehmen und gern noch einige Jahre als Geselle arbeiten, wenn er überhaupt daran denkt eine Selbstständigkeit zu begründen. Wo aber ein solcher Trieb ist, da sollte derselbe nicht unterdrückt, sondern genährt und dem Gewerbestande in dieser Weise eine neue Kraft zugeführt werden. Die Verordnung will allerdings Ausnahmen eintreten lassen und wir erfahren, daß in Berlin dergleichen Anträge stets eine Berücksichtigung gefunden haben, ein Zeichen, daß man die Härte dieser Bestimmung eingesehen hat, und daß die Menge solcher Gesuche keine so große gewesen ist. Es werden dergleichen Fälle auch künftig immer nur zu den Ausnahmen gehören, denn der natürliche Lauf der Dinge sorgt schon dafür, daß in dieser Beziehung Mißbräuche und Ueberstürzungen nicht entstehen, jedenfalls aber sind Untersuchungen über die Nothwendigkeit solcher Ausnahmen da überflüssig, wo das Interesse jedes Einzelnen die beste Entscheidung abgiebt.

Wenn nun auch viele Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 gar nicht zur Ausführung gekommen sind, weil der gesunde Sinn unserer Handwerker und Fabrikanten sofort stillschweigend ein Todesurtheil darüber aussprach, viele Bestimmungen auch umgangen und somit nicht befolgt worden sind, immerhin bleiben noch die Anordnungen wegen der Prü-

fungen, Lehrlings- und Gesellenzeit ꝛc., welche dem Handwerkerstande Fesseln anlegen, wenngleich nach der Absicht der Handwerker und des Gesetzes das Interesse des Handwerks dadurch gefördert werden sollte. Zu einer Zeit, wo alle Welt nach größerer Freiheit rang und von allen Seiten die Bevormundung des Staates zurückgewiesen wurde, wo durch Grundverfassungen das Recht der persönlichen Freiheit, der Freiheit der Niederlassung, des freien Erwerbes gewährleistet wurde, ist es eine merkwürdige Erscheinung, daß man für das Handwerk eine exceptionelle Stellung forderte. Schutz des Handwerks war damals das Losungswort der Handwerker und man hat es vielfach anerkannt, selbst da, wo man sehr wol wissen mußte, daß die Industrie keine Fesseln trägt, und daß sie nur bei vollkommen freier Bewegung gedeihen kann. Freiheit in den Gewerben ist der erste Grundstein für das Emporblühen der Industrie und wer daran zu zweifeln oder zu rütteln vermag, der hat die hohe Bedeutung der gewerblichen Industrie nicht begriffen oder ist ein Feind derselben. Die Industrie im großen Ganzen, das ist der wahre Lebensbaum eines Staates, von dem viele Millionen Menschen Nahrung erhalten können. Die Früchte wollen allerdings gesucht, gesammelt, geholt — kurz durch Arbeit gewonnen werden, je mehr aber sich danach drängen, um so größer ist der Frucht-Segen. Jeder Mensch im Staate muß zunächst leben und wenn ein Staat solche Einrichtungen trifft, daß Jeder ungehindert die Wege einschlagen kann, welche zu seinem und der Seinigen Unterhalt führen, so wird Jeder zufrieden sein und Niemand daran denken, sein Vaterland zu verlassen und Länder aufzusuchen, wo der Unterhalt nicht erschwert wird. Je mehr Menschen nebeneinander sich gut ernähren können, um so glücklicher wird ein solcher Zustand, ein solches Land sein. Es kann hierbei zunächst allerdings nicht darauf ankommen, ob der Eine mehr als der Andere hat, sondern nur, daß er so viel erwirbt, um zufrieden in seinen Ver-

hältnissen mit der Familie leben zu können, sei er Fabrikant, Kaufmann, Handwerker, Landmann, Geselle, Gehülfe oder Arbeiter. Die Industrie im Großen bietet einem Jeden, der dazu Lust hat, Gelegenheit zum Erwerbe und somit zur Ernährung, Männern, Frauen und Kindern, nur darf weder dem Handwerker, noch sonst einem Anderen ein besonderes Vorrecht zugestanden werden. Arbeiten und erwerben muß ein Jeder, es fällt aber der Eifer und der Sporn fort, wenn Jemandem vorgeschrieben wird, wie und in welcher Art er arbeiten und erwerben soll. Darum muß auch bei jeder Gewerbe-Gesetzgebung die Industrie im Großen nie aus den Augen gelassen werden, und man würde in der That wenig Einsicht verrathen, wollte man mit Einrichtungen vorgehen, die das Emporblühen der Industrie lähmen, wollte man dem Handwerk Begünstigungen und Schutz zu Theil werden lassen, dessen es nicht bedarf, oder Beschränkungen auferlegen, die seiner freien Bewegung schaden. Freiheit und Ordnung wünscht der Handwerker und dies muß ihm gewährt werden. Beides verträgt sich aber auch sehr gut miteinander, je mehr Ordnung, je mehr wird die Freiheit gedeihen, nur darf man das nicht zur Ordnung rechnen, was die Freiheit bedroht und den materiellen Geschäftsbetrieb einengt.

Welchen Einfluß aber die Industrie im Großen auf alle Bewohner eines Staates gleichmäßig auszuüben im Stande ist, davon geben diejenigen Länder den besten Beweis ab, in denen das Recht auf freien Erwerb besteht, England, Belgien, Nordamerika, die Schweiz ꝛc., in denen alle Stände gleichmäßig sich wohlbefinden und verhältnißmäßig zu Wohlstand gelangen. Das Fabrikwesen, der Handel, der Landbau, alle Arten der gewerblichen Thätigkeit werden durch die Freiheit der Gewerbe und die dadurch hervorgerufene Industrie im Großen gleichmäßig berücksichtigt und gehoben. Wie groß ist beispielsweise der Einfluß der Gewerbefreiheit, in Verbindung mit einer ver-

ständigen Theilung des Bodens, auf die Landwirthschaft und auf den Erwerb des weiblichen Geschlechts. Eine Menge von Gewerben lassen sich sehr wol mit der Landwirthschaft verbinden, und giebt es viele Kantone in der Schweiz, wo Weberei, Stickerei, Uhrenfabrikation 2c. auf dem Lande mit Erfolg betrieben wird. Die für die kleine Landwirthschaft überflüssigen Hände, Frau, Kinder und Verwandte, wenden sich im Winter oder wenn sonst Zeit ist, dieser Thätigkeit zu und befinden sich wohl dabei. Es ist ihnen in dieser Verbindung möglich, für niedrige Preise zu arbeiten, sich so einen ausgedehnten Markt zu verschaffen und den Konsumenten ebenfalls Vortheile zu bieten. Aehnlich geschieht es in Frankreich mit vielen Arten der Weberei. Geht die Landwirthschaft schlecht, so hilft das Gewerbe, geräth dies ins Stocken, dann muß die Landwirthschaft die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern. Es sind dies so natürliche Verhältnisse und sie erzeugen so viel Fleiß und Betriebsamkeit, daß die Forderung, nur die Handwerker sollen berechtigt sein, Tücher, Uhren 2c. zu fertigen und zu liefern, fast wie Spott klingt. Die Gewerbefreiheit hatte in Preußen ähnliche Verhältnisse hervorgerufen. Die Weberei 2c. in den Städten war nicht mehr im Stande, mit den Fabriken zu konkurriren und man sah den Gewerbebetrieb sich den Dörfern zuwenden. Noch heute sind in Berlin eine große Menge von Stuhlarbeitern, die kaum ihre Subsistenz gewinnen können und der Armenpflege vielfach zur Last fallen. In Verbindung mit der Landwirthschaft würden sie vielleicht eher der Konkurrenz widerstehen, sofern es überhaupt nicht zweckmäßiger sein sollte, nach und nach jungen Leuten die Erlernung solcher Gewerbe abzurathen, welche in der Konkurrenz mit den Fabriken nicht mehr bestehen können. Man darf übrigens nicht besorgen, daß der Betrieb des Handwerks auf dem Lande den gänzlichen Ruin der Städte herbeiführen werde, denn außer denjenigen Gewerben, welche mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbin-

dung stehen oder unentbehrliche tägliche Bedürfnisse des Landlebens befriedigen, werden die meisten Gewerbe sich schon deshalb in die Städte ziehen, weil in diesen die Anschaffung aller Materialien, Werkzeuge 2c., wie der Absatz der Fabrikate durch die besseren Verbindungen mit anderen Orten, durch Märkte 2c. erheblich erleichtert ist.

Aber auch für den Landmann von größerem Landbesitz, für den Handel, für die Schifffahrt ist das Aufblühen der Industrie von Einfluß, denn nirgends leben diese Klassen der Bevölkerung besser, als in Ländern, in denen die Gewerbefreiheit ihre Segnungen ausbreitet. Selbst das Handwerk wird nirgends besser bezahlt und beschäftigt, als in solchen Ländern, wo die Industrie die verschiedenartigsten Geschäfte hervorruft, Menschenkräfte verwendet, welche wiederum beim Handwerk alle die Bedürfnisse suchen und arbeiten lassen, welche zur Bekleidung, Wohnung und zum Lebensunterhalt unentbehrlich sind. Industrie und Gewerbefreiheit sind so eng miteinander verschwistert, daß nur Unverstand sie trennen und die Vortheile zerstören kann, die sie dem Staate und allen seinen Bewohnern bringen.

Um diese Erfolge zu erreichen und die Industrie diesem Ziele zuzuführen, ist es aber auch nöthig dem weiblichen Geschlechte eine volle Gleichberechtigung mit den Männern zuzugestehen, wie dies gegenwärtig namentlich in Oestreich und Sachsen geschehen ist. Wo die Kraft, die Ausdauer des Mannes nothwendig ist, da wird es keinem Handwerker einfallen, das weibliche Geschlecht zu Hülfe zu nehmen, es giebt aber eine große Anzahl von Gewerben, in denen Gehülfinnen wohlfeiler, ja besser arbeiten als Gehülfen und es liegt kein Grund vor, diesen Vortheil für die Konsumenten aus den Augen zu verlieren. Bei der Anfertigung von glatten Seiden- oder leichten Wollen-Geweben ist die zarte Hand und Gelenkigkeit der weiblichen Finger sehr gesucht und es werden in Ländern, wo Ge-

werbefreiheit besteht, bedeutende Erfolge durch die Thätigkeit des weiblichen Geschlechts erreicht und die männliche Beschäftigung bei diesen Gegenständen fast ganz ausgeschlossen. Es kommt diese Art der weiblichen Thätigkeit aber auch dem Handwerk wieder zu Gute, denn es sind auch Frauen und Töchter der Handwerker, welche dort in den Erwerb und die Betriebsamkeit der Familie mit eingreifen, das Auskommen erleichtern und in unglücklichen Jahren sichern. Solchen großartigen Resultaten gegenüber sind die Einwendungen, welche man in der Regel der Gewerbefreiheit zu machen pflegt, kaum der Beachtung werth, ja sie sind sogar theilweise unwahr, wenn man dieselben näher zergliedert. Die meisten dieser Bedenken haben bereits oben ihre Erledigung gefunden und es sollen hier daher nur noch zwei Vorwürfe, welche auch heute noch hie und da zum Vorschein kommen, näher berührt und erörtert werden. Man wirft der Gewerbefreiheit vor, einmal, daß die Unsittlichkeit unter den Handwerkern mehr zugenommen, Zucht und Ordnung aus dem Leben der Gewerbetreibenden ausgeschieden sei, dann aber auch, daß sie jungen Leuten frühzeitig die Gelegenheit verschaffe, in leichtsinniger Weise ein selbstständiges Gewerbe zu beginnen, die Zahl der Meister so zu vermehren und zu überfüllen, wie es mit der Konsumtion nicht in Verhältniß stehe und zur Verarmung und zum Verderben des Handwerks führen müsse. Was den ersten Vorwurf betrifft, so läßt sich allerdings zwischen jetzt und sonst eine Parallele nicht ziehen, weil durch statistische Notizen nach diesen Richtungen hin gewisse Wahrnehmungen nicht konstatirt werden können. Einzelne Bestimmungen in den alten Zunftstatuten, in denen Strafen für Handlungen und zwar sehr gelinde Strafen festgesetzt sind, die heute kein Gewerbetreibender mehr begehen würde, wenn er sich nicht der allgemeinen Verachtung aussetzen will, beweisen aber, daß die Handwerker aus früherer Zeit eben keine hohe Stufe der sittlichen Bildung eingenommen haben können.

Es ist dem Menschen eigen, daß er das Alte über das Neue erhebt, weil die frischen Eindrücke der Jugend dem ganzen Leben erhalten bleiben und die späteren Auffassungen des Alters schwächen. Die gute alte Zeit, heißt es dann wol, aber jeder hat dabei seine eigene schöne Jugendzeit vor Augen. Vergleicht man aber die Zustände von jetzt und früher, so wird man doch nur annehmen können, daß die geistige Bildung im Allgemeinen einen erheblichen Fortschritt gemacht hat und daß mit dieser auch die Sittlichkeit sich gehoben haben muß. Wie anders sind heute unsere Volksschulen gegen früher, was wird nicht für die Ausbildung des Handwerks durch Sonntagsschulen, Volksbibliotheken, Gesellen- und Handwerks-Vereine gethan und mit welchem Fleiße und mit welchem Eifer werden diese Anstalten besucht und benutzt? Wo ein solcher Sinn im Handwerk sich regt, und er ist nicht hoch genug anzuschlagen bei Personen, die durch die Tagesarbeit ermüdet, noch so viele moralische Kraft besitzen, um auch noch für Geist und Herz thätig zu sein, da muß die Rohheit und Unsitte immer mehr und mehr der Veredelung des Lebens und Wirkens Platz machen. Daß das Handwerk nicht auch an den Fehlern leiden sollte, an denen das ganze Zeitalter leidet, kann man der Gewerbefreiheit nicht zum Vorwurf machen. Wir haben in allen Dingen zugenommen, nur nicht in der Genügsamkeit. Das Streben nach Genuß, die Vergnügungssucht ist im Allgemeinen eine so große geworden, daß man sich nicht wundern kann, wenn auch der Handwerkerstand davon ergriffen worden ist. Man sehe sich nur um, wie der alte Handwerksmeister mit seiner Familie, mit seinen Gesellen und Lehrlingen lebte, und berechne einmal die Summen, welche an einem Sonntage in Berlin für den Besuch von Theatern, öffentlichen Vergnügungs-Lokalen, Bierstuben ꝛc. verausgabt werden. Man wird dies der Gewerbefreiheit nicht zur Last legen wollen, das eigene Verhalten des Gewerbetreibenden trägt die Schuld, wenn er unter solchen

Umständen nicht vorwärts kommt. Der geringe Verdienst ist hierbei auch nicht anzuklagen, denn die Verdienste der Handwerker sind heute verhältnißmäßig höher, als sie früher gewesen, namentlich hat das Lohn der Handwerksgehülfen in den Ländern, wo Gewerbefreiheit besteht, eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Grund liegt hier lediglich in dem Aufschwunge der Industrie. Man vergleiche nur Länder, welche in dieser Beziehung verschiedenen Principien huldigen. In Paris verdient jeder gute Schneidergeselle täglich etwa 5 Franken, und wenn das Leben in Paris auch sehr theuer ist, so beweisen doch die dortigen Sparkassen, daß auch die Sparsamkeit nicht zurückgeblieben und die Findelhäuser, daß der Sittlichkeit kein Abbruch geschehen, indem die Zahl der Findelkinder und der unehelichen Geburten daselbst im Verhältniß zu der Bevölkerung jährlich abnimmt. Wie steht es dagegen in Baiern, Mecklenburg ꝛc.? Das Lohn erreicht dort nicht die Hälfte und die Zahl der unehelichen Geburten nimmt zu der Bevölkerung ein Verhältniß ein, das eben nicht für die Sittlichkeit des Volkes spricht. Der Geselle, der eine Frau ernähren kann, begründet sobald als möglich einen eigenen Hausstand und denkt noch gar nicht daran Meister zu werden, sondern bleibt so lange Geselle, bis er soviel erspart hat, daß er einen selbstständigen Gewerbebetrieb unternehmen kann, sehnt sich vielleicht auch gar nicht nach Selbstständigkeit und bleibt lieber in der Abhängigkeit, in welche er sich hinein gelebt hat. Die Erfahrung lehrt wenigstens, daß bei der Gewerbefreiheit die Gesellen eine äußerlich bessere Lage erhalten, daß sie sich häuslich niederlassen und einen eigentlichen Gesellenstand begründen, der bei den Zunft-Beschränkungen vielfache Hindernisse findet. Wo dem Lehrlinge, Gesellen und Meister Erschwerungen auferlegt werden, die eben keine große Aussicht auf einen selbstständigen Gewerbebetrieb gewähren, ist der Zudrang zu einer solchen Beschäftigung eben nicht sehr groß. Bei dem kargen, in der Hand der Meister

liegendem Lohne der Gesellen, zieht man es vor, wenn die Beschränkungen nicht zu überwinden sind, nach dem platten Lande sich zu begeben, oder gar auszuwandern, bei der Gewerbefreiheit liefert auch das Ausland und das platte Land Rekruten für den Gesellenstand, die höheren Löhne machen es möglich, daß die Gesellen einen Hausstand begründen können und Viele auch in demselben zeitlebens verbleiben. Hierdurch erklärt es sich, weshalb bei der Gewerbefreiheit die Zahl der Gesellen sich verhältnißmäßig stärker vermehrt, als es in Ländern der Fall ist, wo Zunft-Beschränkungen vorhanden sind.

Die durch Schüblers statistische Nachrichten, Stuttgardt 1860, bekannt gewordenen Verhältnisse der Zunahme der gewerblichen Bevölkerung in Würtemberg von 1839 und 1852, also zu einer Zeit, wo dort von einer Gewerbefreiheit noch keine Rede war, ergeben, daß in Würtemberg 1839 vorhanden waren 115,000 zünftige und unzünftige Meister und 33,000 Gesellen, so daß also fast 1 Geselle auf 4 Meister zu rechnen waren. 1852 betrug die Zahl der zünftigen Meister 73,527 und die der Gesellen 18674, so daß wiederum rot. 1 Geselle auf 4 Meister kam. Bei einzelnen Handwerkszweigen stellte sich das Verhältniß noch auffallender heraus. Schuhmacher gab es 13,013 Meister und 2747 Gesellen und es kamen 5 Meister auf einen Gesellen, Schneider waren 7139 und 1409 Gesellen und es fielen daher beinahe 6 Meister auf einen Gesellen. Es lassen sich aus diesen Zahlen allerdings noch keine bestimmte Thatsachen über die Zunahme der Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf die Bewohnerschaft entnehmen, soviel läßt sich aber daraus folgern, daß der Zudrang zu den Gewerben ein sehr schwacher war, daß das Verhältniß der Meister zu den Gesellen eben nur hinreichte, um die Meisterstellen zu besetzen und daß der Umfang der Geschäfte wol nur als ein sehr geringer und schwacher angesehen werden muß und die Gewerbe da unmöglich in hoher Blüthe stehen können, wo die Meister selbst

arbeiten müssen und nur der fünfte Meister eines Arbeitsgehülfen bedurfte.

Der Vorwurf, daß die Gewerbefreiheit zur allgemeinen Verarmung führe, widerlegt sich am schlagendsten, wenn man die Verhältnisse der Gewerbtreibenden Belgiens ꝛc. mit denen Hannovers ꝛc. vergleicht, ja Preußen zeigt einen gleichen Unterschied zwischen denjenigen Provinzen, in denen das Edict vom 7. September 1811 Gesetzeskraft erhielt, Rheinlanden, Westphalen ꝛc. und denen, wo dies nicht der Fall war, Herzogthum Sachsen oder Neu-Vorpommern. Die Fabrikate der Letzteren standen weit zurück und während die Einen nur für das örtliche Bedürfniß arbeiteten, erwarben die Anderen durch die schnellere und bessere Produktion für den auswärtigen Bedarf genügenden Unterhalt für zahllose Arbeiter und für sich Wohlhabenheit und Reichthum. An armen Leuten ist überall kein Mangel, nur wird durch die Gewerbefreiheit mehr für Arbeit gesorgt, während Beschränkungen selbst der geringsten Art die Arbeits-Menge vermindern müssen. Arbeit aber ist das einzige Mittel gegen Armuth, dadurch erwirbt der Arme die nothwendigsten Bedürfnisse. Je mehr er dies thut, um so mehr erhebt er sich über die Armuth. Es ist also gewiß die beste Armenpflege, die Arbeit zu erleichtern, zu vermehren, den Arbeiter zu schützen in dem Rechte der Arbeit, in der Freiheit, soviel als möglich zu arbeiten und das Produkt seiner Arbeit zu verwerthen.

Wenn nun aber auch der Gewerbefreiheit vorgeworfen wird, daß sie es sei, durch welche zu viele Meister in die Gewerbe kämen, daß durch sie eine so große Zahl nothleidender Familienväter entstehe, weil so viele junge Männer sich etabliren, die nachher keine Kunden hätten, und daß auch in dieser Weise eine Verarmung der Meister eintreten müsse, so beweisen wenigstens die statistischen Ermittelungen für den Preußischen Staat, daß Gewerbemeister bei der bestehenden Gewerbe-

freiheit eben nicht mehr geworden sind, als das Gewerbe tragen kann und das Bedürfniß erforderte. Nach den Mittheilungen aus dem statistischen Büreau Jahrgang 1849 S. 4, war im Jahre 1822 von 36 Gewerben die Zahl aller Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen im ganzen Preuß. Staat 284,490 und 1846 409,568. Die Bevölkerung betrug 1822 11,664,133 und 1846 16,112,938. Demnach kam im ganzen Staat 1822 1 Meister auf 41 Personen und 1846 auf 39. In Berlin war 1822 die Zahl sämmtlicher Meister und für eigene Rechnung arbeitenden Personen in den genannten 36 Gewerben 6084 und 1846 12,948. Die Bevölkerung in Berlin ist in den 24 Jahren gestiegen von 209,146 auf 408,502. Danach berechnet sich, daß 1822 kam: Ein Meister auf 34 Personen und 1846 auf 32 Einwohner. Daß nun eine Vermehrung der Gewerbemeister im Preußischen Staate nur in dem Grade, daß 1822 auf 41 und 1846 auf 39 Personen ein Meister kam, kein Verhältniß ist, nach welchem man bei dem unzweifelhaft gestiegenen Wohlstande eine Ueberzahl von Meistern annehmen könnte, liegt wol auf der Hand, und daß darin, wenn in Berlin 1822 auf 34 Personen 1 Meister kam, 24 Jahre nachher, in Zeiten der Ruhe und des Friedens schon auf 32 sich Einer ernähren konnte, kein Mißverhältniß zu finden ist, wird eben so wenig bestritten werden können. Vergleicht man die einzelnen Provinzen, so tritt es noch deutlicher hervor, daß in der That die Zahl der Meister sich nur nach dem Bedürfnisse vermehrt hat. In einigen Provinzen kamen von den bezeichneten 36 Gewerben 1846 mehr Menschen auf Einen Meister als 1822:

in Preußen	1822 — 1	Meister	auf 48,	1846	auf	56,
in Pommern	1822 — 1	„	„ 45,	1846	„	47,
in Sachsen	1822 — 1	„	„ 35,	1846	„	39.

In diesen Provinzen hatte sich also die Zahl der Gewerbetreibenden dieser Art erheblich vermindert.

In Schlesien und Brandenburg ist sich das Verhältniß außerordentlich gleich geblieben. Namhafte Steigerungen sind nur in Posen und in den Rheinlanden eingetreten und finden dort auch in der Belebung der Industrie und Fabriken ihre Rechtfertigung.

Wenn man für Berlin die Berechnungen des statistischen Büreau's nach den statistischen Tabellen bei diesen 36 Gewerben fortsetzt, so ergiebt sich folgendes Resultat:

1822 — 209,146 Einw.,	6,094 Mstr.,	also	auf	1	M.	rot.	34	Pers.,
1846 — 408,502 „	12,949 „	„	„	„	„	„	32	„
1849 — 423,902 „	12,723 „	„	„	„	„	„	33	„
1855 — 447,483 „	13,125 „	„	„	„	„	„	34	„
1858 — 458,637 „	14,292 „	„	„	„	„	„	32	„

Die Zahl der Meister hatte sich also bis zum Jahre 1849 in verhältnißmäßig geringer Zahl vermehrt, bis zum Jahre 1855 vermindert und war bis zum Jahre 1858 wiederum gestiegen.

Die in der Zeitschrift des statistischen Büreau's No. 2. veröffentlichten Hauptresultate der Gewerbetabellen pro 1846, 1849, 1852, 1855 und 1858 ergeben für Preußen ein anderes Resultat:

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Procent der Beschäftigten.
1846	457,365	10,25
1849	535,232	11,27
1852	553,197	11,97
1855	548,296	11,29
1858	545,034	11,07

Hiernach stieg die Zahl dieser Gewerbetreibenden in Preußen bis zum Jahre 1852, von da ab aber trat eine Verminderung ein.

Anders verhält es sich bei den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen. Bei den oben erwähnten 36 Gewerben kamen auf je 100 Meister folgende Zahlen von Gesellen und Lehrlingen:

Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	1822.	1846.	Verhältniß der Vermehrung v. 1822 zu 1846.
1.	Bäcker	35	57	163
2.	Kuchenbäcker und Pfefferküchler .	82	109	133
3.	Fleischer und Schlächter . . .	33	46	140
4.	Schuhmacher, Pantoffelmacher u. Altflicker	49	56	118
5.	Schneider	38	55	145
6.	Hutmacher	59	62	105
7.	Posamentirer	49	88	180
8.	Putzmacher und Putzmacherinnen	125	69	55
9.	Handschuhmacher	44	82	186
10.	Kürschner	53	71	134
11.	Kammmacher	42	54	129
12.	Bürstenbinder	77	73	95
13.	Zimmerleute	179	387	217
14.	Tischler	67	77	115
15.	Maurer ꝛc.	210	446	212
16.	Glaser	29	42	145
17.	Maler und Anstreicher	154	99	64
18.	Stellmacher	32	42	131
19.	Böttcher	38	44	116
20.	Drechsler	33	48	145
21.	Korbmacher	35	33	94
22.	Grobschmiede ꝛc.	43	62	144
23.	Schlosser	72	103	143
24.	Gürtler	74	104	140
25.	Kupferschmiede	84	115	137
26.	Roth-, Gelb- und Glockengießer	84	118	140
27.	Zinngießer	51	68	133
28.	Klempner	80	104	130
29.	Gerber aller Art	68	94	138
30.	Riemer und Sattler	50	64	128
31.	Seifensieder und Lichtzieher . .	26	59	227
32.	Seiler	53	68	128
33.	Mechaniker	221	146	66
34.	Uhrmacher ꝛc.	32	48	150
35.	Gold- und Silber-Arbeiter . .	75	98	131
36.	Steinschneider u. Pettschaftstecher	57	57	100
	also durchschnittlich	57	84	147

Wird diese Berechnung auch auf die Jahre 1849, 1855 und 1858 ausgedehnt, so ergiebt dies folgendes Resultat:

Nr.	Bezeichnung der Gewerbe.	1849. Zahl der Meister.	1849. Zahl der Gesellen und Lehrlinge.	1849. Auf 100 Meister kommen Gesellen u. Lehrl.	1855. Zahl der Meister.	1855. Zahl der Gesellen und Lehrlinge.	1855. Auf 100 Meister kommen Gesellen u. Lehrl.	1858. Zahl der Meister.	1858. Zahl der Gesellen und Lehrlinge.	1858. Auf 100 Meister kommen Gesellen u. Lehrl.
1.	Bäcker	298	1037	335	317	1067	337	324	1192	366
2.	Kuchenbäcker und Pfefferküchler .	156	351	225	177	409	231	201	434	216
3.	Fleischer . . .	389	696	179	416	717	170	479	831	173
4.	Schuhmacher . .	2628	2899	110	2657	3109	117	2752	3683	134
5.	Schneider . . .	2880	3262	113	2808	3214	114	3036	3490	115
6.	Hutmacher . . .	93	104	112	93	174	187	113	169	149
7.	Posamentirer . .	210	292	139	120	278	127	239	308	129
8.	Putzmacher . . .	211	195	92	242	368	152	198	315	159
9.	Handschuhmacher .	143	183	128	144	186	128	168	210	125
10.	Kürschner . . .	114	165	145	157	298	190	173	312	180
11.	Kammmacher . .	66	66	100	54	79	146	67	90	134
12.	Bürstenbinder . .	69	85	123	76	86	113	79	122	155
13.	Zimmerleute . .	81	859	1060	89	1260	1416	90	1431	1590
14.	Tischler	1591	3118	196	1648	4029	244	1861	5202	279
15.	Maurer	83	1178	1420	109	1788	1640	139	2844	2046
16.	Glaser	205	196	96	229	209	91	238	298	88
17.	Maler u. Anstreicher	475	659	139	634	642	101	639	807	126
18.	Stellmacher . .	119	286	240	83	268	323	81	282	310
19.	Böttcher	167	265	165	174	299	172	166	324	195
20.	Drechsler . . .	329	569	173	348	673	193	358	794	222
21.	Korbmacher . .	106	213	201	140	242	174	155	285	184
22.	Schmiede . . .	147	637	467	148	803	543	144	807	560
23.	Schlosser . . .	624	1952	313	559	3433	435	619	2503	404
24.	Gürtler u. Bronceur	225	410	182	237	530	224	242	59ä	247
25.	Kupferschmiede .	43	123	286	43	122	284	43	137	319
26.	Gelbgießer . . .	60	133	222	23	137	596	63	175	278
27.	Zinngießer . . .	27	48	180	27	41	152	26	70	270
28.	Klempner . . .	289	489	169	333	676	203	341	769	225
29.	Gerber	74	252	341	60	190	317	70	248	354
30.	Riemer u. Sattler	251	422	168	268	468	175	308	546	177
31.	Seifensieder . .	36	35	97	34	42	124	32	36	112
32.	Seiler	48	59	123	41	57	199	50	70	140
33.	Mechaniker . . .	133	221	166	123	206	167	172	256	149
34.	Uhrmacher . . .	183	1ä9	103	195	180	92	195	229	117
35.	Gold- u. Silberarb.	86	132	154	101	175	173	328	450	137
36.	Steinschneider . .	84	80	95	118	80	68	94	62	66
	Summa	12723	21920	172	13125	25536	194	14292	30288	212

Hiernach haben sich die Arbeitsgehülfen bis zum Jahre 1849 also unter dem Bestehen der Gewerbefreibeit außerordentlich vermehrt und es wird hierdurch die Annahme vollständig widerlegt, welche behauptet, daß durch die Gewerbefreiheit ein zu großes Drängen der Gesellen zum Meisterwerden stattfände, zu wenig Gesellen und zu viel Meister geschaffen würden. Diese Thatsachen sind um so schlagender, weil durch die Gewerbefreiheit auch die Beschränkung auf die Städte aufgehört hatte, der Betrieb auf dem Lande aber selten einen so bedeutenden Umfang erreicht um die Annahme von Gehülfen zu gestatten, und beweisen, daß das Aufblühen der Gewerbe in den Städten das Halten vieler Arbeitsgehülfen möglich machte. Durch die Tabellen des statistischen Büreaus wird dies Resultat bestätigt. Es waren

1846	384,783	Arbeitsgehülfen		=	8,62	Proc.	der	Beschäft.
1849	407,141	"	"	=	8,57	"	"	"
1852	447,542	"	"	=	9,22	"	"	"
1855	454,088	"	"	=	9,35	"	"	"
1858	507,198	"	"	=	10,32	"	"	"

c) Handwerks-Verbindungen.

So weit auch die Ansichten darüber auseinandergehen, in welcher Art handwerkschaftliche Genossenschaften zu organisiren sind, so scheinen doch alle Stimmen darin übereinzustimmen, daß die moralischen und sittlichen Beziehungen, welche aus einer Verbindung von Handwerksgenossen hervorgehen, die mancherlei materiellen Vortheile, welche gleichzeitig durch einen solchen Verein erreicht werden können, sehr beachtenswerth sind. Die Stellung der Meister, den Gesellen und Lehrlingen gegenüber, die Bevormundung und Aufsicht, welche in dieser Beziehung nothwendig wird, die Abhängigkeit, in welcher der Meister sich mehr oder weniger seinen Arbeitsgehülfen gegenüber befindet,

die polizeilichen Anordnungen und schnellen richterlichen Entscheidungen, welche nothwendig sind, sobald Zucht und Ordnung erhalten und der Gewerbetrieb keine Nachtheile erleiden soll, die Art und Weise, wie die Genossen eines gleichen Gewerbebetriebes auch ihre Handwerks-Interessen wahrnehmen und Einrichtungen treffen können, die nur durch eine Gemeinschaft zu erreichen sind, das sind Momente, die eine Handwerks-Verbindung gewissermaßen als ein Bedürfniß erscheinen lassen, welches sich von jeher kundgegeben hat und tief in dem Charakter und den Verhältnissen des deutschen Handwerkers wurzelt. Es entsteht nur die Frage, ob freie Vereinigungen den Wünschen des Handwerks entsprechen, ob Innungen unter obrigkeitlicher Aufsicht und Kontrolle wirksamere Erfolge sichern oder endlich Innungen mit einem gesetzlichen Beitrittszwang dasselbe Ziel erreichen. Mit einem Zwange zum Beitritte vorzugehen möchte aus mancherlei Rücksichten bedenklich sein. Selbst wenn man auch den wohlthätigen und nützlichen Erfolgen einer solchen Verbindung alle Gerechtigkeit angedeihen läßt, die Frage würde man sich doch immer beantworten müssen, ob der Staat ein Recht hat, in dieser Weise die persönliche Freiheit zu beschränken, selbst wenn es für den Gewerbetreibenden ersprießlich und heilsam wäre. Dies zu beurtheilen ist aber nicht Sache des Staats, sondern muß jeder einzelnen Persönlichkeit überlassen bleiben. Jeder muß wissen, was seine Interessen erheischen und es kann für einzelne Gewerbetreibende mancherlei Beweggründe geben, welche es für ihn wünschenswerth machen, einer Innung nicht beizutreten, auf der anderen Seite ist die Aufnahme mehr oder weniger von Umständen und Kosten abhängig, denen sich zu unterziehen oder die zu erlegen, oft schwer fallen wird, weil damit gleichzeitig der selbstständige Gewerbebetrieb beginnt, der ohnehin mit Einrichtungen kostspieliger Art verknüpft ist. Es liegt doch in der That kein genügender Grund vor in solchen Fällen einen Zwang eintreten zu lassen und dies

um so weniger, als alle die Vortheile, welche der Staat in Bezug auf die polizeiliche Ordnung im Handwerk, auf die Kontrolle und Aufsicht der Gehülfen und Lehrlinge ꝛc. für wünschenswerth erachten möchte, auch in anderer Weise und namentlich dadurch zu erreichen sind, daß den Innungsvorständen eine solche Aufsicht übertragen wird, in ähnlicher Art wie es jetzt geschieht, und wie es nach den bekannt gewordenen amtlichen Berichten so große Resultate erzielt hat. Ein solcher Zwang würde wiederum zur Folge haben, daß dem Handwerk Grenzen gezogen und vom Gesetzgeber minutiöse Bestimmungen darüber würden getroffen werden müssen, bei welchen Gewerben ein solcher Zwang eintreten sollte. Bei den durch die Gewerbefreiheit herbeigeführten zahllosen Abzweigungen vom hergebrachten Begriffe des Handwerks würden Umgehungen des Gesetzes unvermeidlich sein und mit den Beschränkungen für Lehrlings-, Gesellen und Meisterprüfungen wiederum Hand in Hand gehen. Man würde immer wieder auf den Begriff der Verwandtschaft zurückkehren müssen, aber auch hier wieder auf die Schwierigkeit stoßen, ob eine solche Verwandtschaft durch die Gleichartigkeit oder Aehnlichkeit sowol der Stoffe als der Werkzeuge, oder der Kräfte, die dazu benutzt werden, oder der Art und Weise des ganzen Betriebes oder der gewerblichen Hülfe, die sie sich gegenseitig leisten, endlich der Produkte und Fabrikate gebildet werden soll.

Ein Zwang zum Beitritt in gewerbliche Verbindungen ist mit den Principien der Gewerbefreiheit unverträglich. Sollte ein solcher mit dem Rechte bestehen, so müßte nachgewiesen werden, daß dieser Zwang nicht nur den Handwerks-Interessen entspricht, sondern daß er auch für die Interessen der gesammten Bevölkerung überwiegende Vortheile mit sich führt. Ein solcher Beweis würde da schwer zu führen sein, wo von Erfolgen die Rede ist, die auch in anderer Weise zu erreichen sind, ohne sich des Zwanges zu bedienen, im entgegeugesetzten Falle möchte sogar die Annahme nicht ungerechtfertigt sein, daß in

einzelnen Fällen das allgemeine Interesse aus diesem Zwange auch Schaden erleiden könnte. Diese Besorgniß muß besonders da entstehen, wo den Zwangs-Innungen nur wenige Mitglieder angehören, Verabredungen über die Preise der Waaren rc. leicht zu treffen sind, auch ohne eine solche Verabredung in der Natur der Sache liegen, und die Gesellen und Lehrlinge sich auch auf Gnade und Ungnade der Meisterschaft ergeben müssen. Es ist für den Beitrittszwang zur Innung von verschiedenen Seiten angeführt worden, daß der Gesetzgeber solche Vereinigungen, die er für nothwendige Bestandtheile des politischen und gesellschaftlichen Organismus hält, nicht blos gestatten, sondern auch gebieten und durch Ertheilung von Korporationsrechten auch bevorzugen könne. Vereine dieser Art seien die Gemeinden, was die Gemeinde für das bürgerliche Leben überhaupt, das sei die Innung für das gewerbliche und sociale Leben, und wenn es anerkannt werden müsse, daß die in ihr verfolgten Zwecke außerhalb derselben zum Theil nicht in gleicher Weise erreicht werden, so könne die Beitrittspflicht zur Innung eben so wenig ein ungebührlicher Zwang genannt werden, als die Nöthigung, der Gemeinde seines Wohnortes anzugehören. Es geht diese Ansicht von verschiedenen irrigen Voraussetzungen aus. Eine Gemeinde die durch die Oertlichkeit, durch das Zusammenleben einer großen Anzahl von Menschen bedingt ist, kann unmöglich mit einer solchen gewerblichen Verbindung in Vergleich gebracht werden. Dort hat die Nothwendigkeit den Verein gestiftet, hier aber soll die Nothwendigkeit erst erwiesen werden. Es wäre eine Gemeinde in der Gemeinde, die in gewisser Beziehung andere Interessen verfolgt und mit den Interessen der Gesammtheit in Widerspruch treten kann. Was für die Handwerker geschieht, wird mit gleichem Rechte für andere Mitglieder der Gesellschaft, für Kaufleute rc. gefordert werden können und gewährt werden müssen. Die Gemeinde würde in einzelne Theile gespalten werden und es doch sehr

bezweifelt werden können, ob ein solcher Zustand für alle Theile von wohlthätigen Erfolgen begleitet sein möchte. Eine solche Beitrittspflicht zur Innung als die Grundbedingung einer Handwerksordnung betrachten zu wollen, wie dies ausgesprochen worden ist, hieße nichts Andres, als die Gewerbefreiheit zerstören. Die Erfahrung lehrt, daß Länder, Städte, Gewerbe groß geworden sind, weil sie sich der Gewerbefreiheit erfreuten, Preußens Gewerbefreiheit hat seegensreiche Früchte getragen ohne einen solchen Zwang zu kennen, und man wird daher bei, so wichtigen Veränderungen in der Gesetzgebung mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen müssen. Wenn man behauptet, daß die Freiheit der Gewerbe unangetastet bestehen bleiben könne, durch einen solchen Zwang nur eine nothwendige Ordnung erzielt werden solle, so ist dies eine Täuschung. Ein solcher Zwang muß nothwendigerweise auch auf den praktischen Gewerbebetrieb einen Einfluß ausüben. Es ist dies nicht mehr eine polizeiliche Anordnung, zu deren Beobachtung nur eine gewisse Aufmerksamkeit angewendet zu werden braucht, sondern eine gesetzliche Maßregel, die den freien Willen beschränkt, auf den Beginn des selbstständigen Handwerks von Einfluß ist, also die freie Bewegung mehr oder weniger hemmt. Kein Zwang macht die Verbindungen kräftig, sondern der sittliche Werth, den sie haben. Freie Entschließung, freie Ueberzeugung von der Bedeutung solcher Verbindungen muß die Gewerbetreibenden zusammenführen. Glauben dieselben ihre Zwecke durch freie Associationen erreichen zu können, so werden dergleichen bei der Gewerbefreiheit sich schon von selbst finden und zusammentreten, nur glauben wir, daß die Innungen ohne Zwangs-Beitritt in einer freieren Gestaltung dasselbe leisten, ja vielleicht noch erfolgreicher wirken können, wenn ihre Stellung unabhängiger wird und ihr Wirken dahin geht sich dieser Unabhängigkeit im Sinne des Gesetzes und eines höheren Strebens bewußt zu werden. Es würde daher immer vorzuziehen sein, die Vereini-

gung der freien Entschließung zu überlassen und solche Einrichtungen zu treffen, welche den Gewerbetreibenden bestimmen, sich einer Vereinigung anzuschließen, die für ihn nach mancher-Richtungen hin willkommen sein muß. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß mancherlei Bedenken gegen das Bestehen von zünftigen und unzünftigen Gewerbetreibenden nebeneinander vorhanden sind, inzwischen muß man auch erwägen, daß die heutigen Innungen mit der Gewerbefreiheit verwachsen sind und künftig auch mit einer solchen Freiheit bestehen sollen, daß also der eigentliche Grund der Zwietracht, Nahrungs-Eifersucht fortfällt und daß die Erfahrung auch bisher keine erhebliche Verwirrungen und Reibungen gezeigt hat, jedenfalls sind diese Bedenken nicht so groß, um alle Gewerbetreibende zu vereinigen, was ohne Zwang nicht zu erreichen, oder die günstigen Resultate aufzugeben, die eine Verbindung zwischen denen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe treiben dadurch hervorrufen, daß sie durch Mittheilung nützlicher Kenntnisse und Erfahrungen ihre gewerbliche Ausbildung erhöhen, den Gemeinsinn befördern und die Errichtung zweckmäßiger, theils auf die Verbesserung der gewerblichen Produkte, theils auf die Ausbildung tüchtiger Gehülfen und Lehrlinge gerichteten Anstalten erleichtern. Die Wirksamkeit solcher freien Verbindungen muß eben eine solche sein, daß jeder sich auch gern ihnen anschließt, ohne daß er dazu erst genöthigt werden muß. Sind diese Verbindungen eine Vereinigung der Besten des Standes, aber auch nur diese sollten da zu finden sein, beschäftigen sie sich nicht mit läppischen Zänkereien und kleinlichen Angelegenheiten, sondern mit solchen Sachen, die das Interesse der Gesammtheit fördern und durch Vereinigung der Kräfte möglich sind, so bedarf es keines Zwanges, jeder wird es als eine Ehrensache betrachten einer solchen Verbindung anzugehören, die der Bürgerschaft als ein Vorbild dienen kann. Dahin muß das Streben der Innung gehen und wenn die Regierung dieselben als einen Hebel für Belebung

sittlicher Bestrebungen verwenden will, so wird es auch ihre Pflicht sein, diese Vereinigungen bei ihrem Wirken durch die Gesetzgebung so zu unterstützen und dieselben nach Innen und Außen hin so zu organisiren, daß diese Zwecke auch alle erreicht werden können, ohne deshalb persönliche Beschränkungen eintreten zu lassen oder den Interessen der gesammten Staats-Angehörigen zu nahe zu treten. Vielfach haben es auch die Innungen selbst in der Hand sich Ansehen und Achtung zu verschaffen, die Regierung braucht dieselben in ihren sittlichen Tendenzen nur zu stärken und es dann ihrem Streben zu überlassen diese Richtungen auszubeuten, sie braucht durch die Statuten nur die Erreichung gewisser Zwecke zu sichern und gewisse Vorzüge und Ehrenrechte einzuräumen, eine gewisse Disciplin über die Mitglieder der Innung und deren Gehülfen und Lehrlinge, wie über die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden zu übertragen und die Vorsteher zu Gehülfen und Organen der Aufsichtsbehörde zu stempeln, deren Wirksamkeit um so größer sein wird, je höher sie in der öffentlichen Meinung stehen und gestellt werden.

Zu den Mitteln, welche die Innungen dahin führen sollen und können, daß sie eine erfolgreiche Thätigkeit entfalten müssen und die theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Energie und Kraft der Verbindung gewährt und hervorgerufen werden müssen, gehören ganz besonders folgende Anordnungen und Einrichtungen:

1. Nicht auf die Innehaltung einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit, sondern auf die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder muß bei der Aufnahme und bei dem Wirken in der Innung gesehen werden. Diejenigen müssen von der Theilnahme an der Innung ausgeschlossen sein, die nach §. 103 der Allg. Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 auch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen waren, ingleichen wird man auch hier der Kommunalbehörde das Recht vorbehalten können, diejenigen Ge-

werbetreibenden auszuschließen, die sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Die Zunft soll von der Taube gelesen sein, sagt ein altes Sprüchwort und gehört es unfehlbar zum Ansehen der Innung, wenn auch nicht der geringste Makel, die einzelnen Mitglieder trifft.

2. Eine Ehrenhaftigkeit kann auch darin gefunden werden, daß die Mitglieder der Innung sich einer Prüfung unterwerfen. Ueber die Bedeutung einer solchen Prüfung ist oben bereits verhandelt, sie soll demjenigen Theile des Publikums, welcher bei seinen Bestellungen eine gewisse Gewähr wünscht, eine solche bieten, soweit dies nur immer möglich ist, sie soll bei dem Bestehen der Gewerbefreiheit ein freiwilliges Zeugniß darüber ablegen, daß eine handwerksmäßige Ausbildung stattgefunden hat, sie soll endlich demjenigen Ehre eintragen, der sich nicht scheut, seine Fähigkeiten und Kenntnisse einer Probe zu unterwerfen und da Vertrauen hervorzurufen, wo es darauf ankommt, jungen Leuten eine Lehrstätte anzuweisen. Die Prüfung würde durch Mitglieder der Innung vorzunehmen sein und keinesweges durch Anfertigung eines künstlichen Meisterstückes geführt zu werden brauchen, sondern durch eine Reihe von Arbeiten, welche die Ueberzeugung gewähren, daß der Aufzunehmende sein Handwerk versteht. Die Innungsstatuten werden hierüber die erforderlichen Instruktionen enthalten müssen, damit jede persönliche Reibung und jede Störung, die aus Rücksicht auf persönliche Beziehungen stattfinden könnte, vermieden werde.

3. In gleicher Weise kann es dazu beitragen, den Innungs-Institutionen Ansehen zu verleihen, wenn diejenigen Lehrlinge, die bei einem Innungsgenossen eintreten oder die Lehrlingszeit bei einem solchen Meister beendet haben, bei ihrem Eintritt in die Gesellenschaft, eine Prüfung ablegen müssen, und wenn dies durch einen Lehrbrief anerkannt wird.

Das jetzt übliche Verfahren wird im gewöhnlichen Leben

bei Erlernung eines Handwerks immer beibehalten werden und die Eltern und Vormünder werden es immer vorziehen, diesen Weg zu betreten und nach gegenseitiger Uebereinkunft und nach Abschluß eines Lehrvertrages den Pflegling bei einem geprüften Meister in die Lehre bringen, dort auslernen und nach den Vorschriften der Statuten zum Gesellen werden lassen. Es wird sich auch über die Lehrzeit eine gewisse Observanz bilden, welche der Natur der Sache nach durch die Höhe des Lehrgeldes oder bei armen Kindern durch das Freilernen, je nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gewerbes ꝛc. bestimmt werden wird.

4. Es würde auch keinem Bedenken unterliegen, im Gesetze anzuordnen, daß nur die Mitglieder der Innung das Recht besitzen dürfen, den Namen eines „Meisters" zu führen und dem Publikum gegenüber sich als solche oder als „geprüfte Innungsmeister" zu bezeichnen.

5. Unter allen Umständen wird man darauf Bedacht nehmen müssen, der Innung eine Aufsicht und Kontrolle über die, nicht zur Innung gehörenden Lehrlinge und Gesellen zuzugestehen. Je mehr Privatkräfte zur Erhaltung der Ordnung beitragen können, desto besser ist es für das Allgemeine. Der Staat kann dies nie so gut und wohlfeil thun und es ist ein großer Irrthum, nur die Beamten als Organe der Ordnung ansehen zu wollen. Es würde hier nur näher festgestellt werden müssen, wer als Lehrling anzusehen, und zwar in anderer Art, als dies in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der Fall gewesen, nach deren Bestimmungen diejenigen nicht als Lehrlinge angesehen werden durften, die nicht einen Lehrvertrag abgeschlossen und als Lehrlinge angemeldet waren. Wo dies nicht der Fall war, standen dem Lehrlinge die Rechte eines solchen nicht zur Seite, er war nur ein Laufbursche und Arbeiter. Wer sich bei einem Handwerker aufhält oder beschäftigt wird, um das Gewerbe zu erlernen, ist gewiß ein Lehrling und wird

auch im gesetzlichen Sinne als solcher betrachtet werden müssen. Auf solche Verhältnisse wird sich daher auch die Kontrolle und Aufsicht Seitens der Innung auszudehnen haben. Liegt es in den Wünschen eines solchen außerhalb der Innung stehenden Lehrlings, eine Prüfung gleich den Lehrlingen der Innung abzulegen, so wird man einem solchen Verlangen nachgeben und dadurch den Eifer, das Bestreben nach einer ordnungsmäßigen Erlernung auch in solche Kreise legen können, die mit der Innung nicht in Verbindung stehen.

6. Ein großes Gewicht muß darauf gelegt werden, daß den Innungs-Vorständen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 137. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen nicht nur der Innungsgenossen, sondern aller Gewerbetreibenden desselben Handwerks übertragen werden. Ein solches Verfahren ist für den Betrieb des Handwerks von der größten Bedeutung und auch von allen Seiten als ersprießlich betrachtet und beurtheilt worden. Es handelt sich hier nicht um Störungen und Plackereien, wie sie bei den Zünften üblich waren, sondern um Streitigkeiten, in denen der Richter zu entscheiden haben würde, die aber so schnell als möglich abgethan werden müssen, wenn das Gewerbe nicht darunter leiden und ein unwiederbringlicher Schaden verhütet werden soll. Durch eine solche Einrichtung wird es möglich, in kürzester Frist dem Kläger Rechtshülfe zu gewähren und die Klagen in einer sachgemäßen Weise zur Entscheidung zu bringen. Es liegt dies so im Interesse der Partheien, daß Klagen darüber nie laut geworden sind und jeder Gewerbetreibende von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Gerichts durchdrungen ist. Nichts trägt aber auch mehr dazu bei, das Ansehen der Innung und namentlich ihrer Vorsteher zu heben, als daß dieselben gesetzlich berufen sind, unter ihres Gleichen das Amt eines Richters zu verwalten. Eben deshalb liegt es

in der Natur der Sache, daß die Innung bei der Wahl solcher Männer auch mit der größten Vorsicht zu Werke gehen muß und nur solche Persönlichkeiten wählen wird, welche allgemeines Vertrauen verdienen und genießen. Die Mitglieder der Innung werden es sich angelegen sein lassen, ein solches Vertrauen zu erwerben, wie es wiederum die Handwerker bestimmen und anspornen muß, Mitglieder einer Verbindung zu werden, in welcher man einem größeren Kreise von Ehrenmännern bekannt wird uud zu Ansehen und Ehre gelangen kann.

7. Ganz besonders wird man aber darauf Rücksicht nehmen müssen, daß die Innung so wenig als möglich in der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch ein obrigkeitliches Einschreiten gestört und gehemmt werde. Wie bei jeder Verbindung, welcher der Staat die korporativen Rechte verleiht, der Staat befugt und verpflichtet bleibt, eine allgemeine Aufsicht zu führen, so wird auch bei den Innungen eine solche eintreten müssen. Ueber die Konstituirung und Auflösung, über die Art der Verwaltung 2c. sind Statuten aufzustellen, zu beobachten und daß dies geschieht, zu überwachen. Es kann aber auch hierbei die Aufsicht auf das geringste Maaß zurückgeführt und es können gewisse Normen festgestellt werden, welche zu beachten sind, so daß die Kontrolle eben nur darin besteht, daß nichts gegen die Gesetze beschlossen werde. Freie Wahl der Vorsteher, denen die Bestätigung nur aus triftigen und erheblichen Gründe zu versagen, freie Verfügung über die Innungsgelder zu Innungszwecken, Freiheit in den Beschlüssen und in der Ausführung bei allen Angelegenheiten, welche die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu fördern im Stande sind 2c. Das sind Zugeständnisse, welche nicht zu versagen sein werden und wesentlich zur Hebung des Innungslebens beizutragen im Stande sind.

8. Die Innung selbst muß aber auch Einrichtungen tref-

fen, welche darauf gerichtet sind, die Lehrlinge durch einen allgemeinen Elementar- oder Fach-Unterricht noch weiter auszubilden und dieselben in dieser Weise zu beaufsichtigen. Je mehr in dieser Beziehung gethan wird, um so mehr wird dem Gewerbe selbst und dem künftigen Gewerbestande in die Hände gearbeitet. Jeder Lehrling sollte im Zeichnen, in der Mathematik so weit vorgebildet sein, um einmal eine practische Anwendung davon machen zu können.

Ein solcher Unterricht wird auch dem strebsamen Gesellen noch angenehm sein, wovon der zahlreiche Besuch der Sonntagsschulen einen Beweis ablegt. Die von der Kommune angelegten Volksbibliotheken bilden hierbei ebenfalls ein treffliches Hülfsmittel, um gleichzeitig unter Leitung eines Lehrers auf die Ausbildung des Herzens Bedacht zu nehmen. Der Besuch der Handwerks-Vereine giebt in gleicher Weise Gelegenheit, in der Geselligkeit ein Mittel zur Belehrung und Unterhaltung zu finden. Die Innungen können hier mit großem Erfolge eingreifen und in dieser Beziehung mit einigen oder allen Innungen in Verbindung treten. Auch die jüngere Meisterschaft wird es nicht scheuen, in Gemeinschaft mit den Gesellen solche Gelegenheiten zur allgemeinen Bildung zu ergreifen und den Gesellen mit einem guten Beispiele voranzugehen.

9. Es versteht sich von selbst, daß Kassen zur gegenseitigen Unterstützung nicht fehlen dürfen, bei denen der Gewerbetreibende, wenn er verstirbt, erkrankt, alt und schwach wird, eine Hülfe für sich und die Seinen findet, Kassen, aus denen auch den Gesellen in gleicher Weise eine Unterstützung in Erkrankungs- und Sterbefällen, im Siechthum &c. gewährt werden kann.

10. Die Innungen sollen sich auch berufen fühlen, für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen Fürsorge zu tragen, den Wittwen durch Stellung eines Schutzmeisters es möglich machen, das Geschäft fortzusetzen und die Familie

zu ernähren, für die Waisen aber eine natürliche Vormundschaft zu übernehmen und durch Förderung der Erziehung die Hinterbliebenen eines Innungsgenossen nicht hülflos zu lassen. Wird es mit einer solchen Fürsorge ernstlich gemeint, so hat die Innungs-Mitgliedschaft einen hohen Werth und es wird jeder Handwerker mit Eifer danach streben derselben theilhaftig zu werden.

11. Die Innung muß auch mit Ernst darauf Bedacht nehmen, für die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innung oder aller Innungen einer Stadt einen Weg zu betreten, der bisher nur mit Zaghaftigkeit eingeschlagen worden ist. Eine solche Association muß durch sich selbst die Mittel finden, um durch den Ankauf von Rohprodukten, für den großartigen Vertrieb der Waaren, für den Kredit der Innungsgenossen, für den Ankauf von Lebensmitteln, für die Ausdehnung der Thätigkeit der Genossenschaften auf Production für gemeinsame Rechnung 2c. die Interessen jedes Einzelnen wie der Gesammtheit wahrzunehmen. Warum sollte die Innung nicht auch für ihre Angehörigen, namentlich für die Gesellen sorgen wollen, damit sie reinliche gesunde und wohlfeile Wohnungen finden, Rath und Unterstützung in Noth erhalten, wohlfeilere Kost, Kleider, Werkzeug beziehen können 2c.

Es gehört doch gewiß zu den gemeinsamen gewerblichen Interessen, wenn Materialien in größeren Quantitäten und deshalb wohlfeiler angekauft und für den Kostenpreis den Interessenten weiter verkauft, wenn auf die Eröffnung neuer Absatzwege Bedacht genommen, Sammlungen und Bücher, Zeitschriften, Modelle, Muster 2c. angeschafft, Verkaufs-Magazine angelegt werden. Vielleicht würde auch in solchen Verbindungen mit der so viel besprochenen Organisation der Arbeit, Annahme, Vertheilung derselben 2c. ein praktischer Versuch angestellt werden können. England hat in dieser Beziehung durch freie Vereinigungen große Erfolge erreicht. Die sogenannte Pioneers in

Rochdale fingen 1844 mit 20 Mitgliedern und einem Kapitale von 28 Pfd. Sterling zu arbeiten an und betrug im J. 1850 die Zahl der Mitglieder über 3000, das Arbeits-Kapital 35,000 Pfd. St., das Geschäfts-Kapital 160,000 Pfd. St. es wurde ein Gewinn von 14,000 Pfd. St. erzielt. Aehnliche Beispiele giebt es in Frankreich und beweisen, daß durch Vereinigung von Kapital und tüchtigen Arbeitskräften Großes zu leisten und das Kapital allein durchaus nicht zu fürchten ist. Man braucht in dieser Beziehung nur auf die Vorschläge hinzudeuten, welche der bekannte Schulze-Delitzsch mit so großem Erfolge durchgeführt hat, um sich zu überzeugen, daß die Innungen hierin noch in der Kindheit sich befinden und noch gar nicht wissen, welche Kraft in einer solchen Verbindung liegt, zu welcher Selbstständigkeit sie gelangen kann und welche Resultate nach dieser Seite hin erreicht werden können. Es bedarf hier keines Zwanges, keines Schutzes! Je freier der Handwerker dasteht in seinem Erwerbe, je weniger er bei Annahme von Gesellen, Arbeitern, Lehrlingen, bei der Ausdehnung seines Geschäftes gehemmt ist, um so kräftiger wird er der Verbindung seinen Arm leihen können und die gemeinsamen Interessen zu fördern im Stande sein. Endlich

11, müssen die Innungen zu der Kommunal-Behörde des Ortes eine amtliche Beziehung erhalten und zwar dadurch, daß ein Mitglied dieser Behörde der Innung als Beisitzer beigegeben wird. Es ist vielfach gegen ein solches Verhältniß geeifert und behauptet worden, daß hierdurch eine polizeiliche Kontrolle eingeführt werde, welche die Beschlüsse der Innung in ihrer Freiheit beschränke. Wer allerdings in dem Beisitzer einen polizeilichen Beamten erblicken will, der dazu bestimmt ist, eine strenge Ueberwachung eintreten zu lassen, der mag zu einer solchen Furcht gegründete Veranlassung haben. Der Beisitzer soll aber die Interessen der Innung wahrnehmen und der Rechtsbeistand und der Rathgeber derselben sein. Wenn der

Staat eine korporative Verbindung ins Leben ruft, so liegt es schon in der Natur der Sache, daß von Staatswegen darüber gewacht werden muß, daß die Zwecke der Innung auch den Intentionen des Gesetzgebers gemäß verfolgt und beachtet werden. Bei einer großen Verbindung gehört schon eine gewisse Rechtskenntniß dazu, um die Angelegenheiten so zu führen, daß sie auch gesetzliche Gültigkeit haben. Man würde also vielfach genöthigt sein, einen Rechtsverständigen zuzuziehen und zu besolden, wodurch Kosten entstehen, die erspart werden können, weil der Beisitzer durch sein Amt berufen ist, alle diese Funktionen zu verrichten. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß der Beisitzer mit der eigentlichen Leitung und Verwaltung nichts zu thun haben soll und daß dies lediglich den Vorstehern obliegt. Wie es der Name ausdrückt, soll der Deputirte der Obrigkeit nur dabeisitzen, auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen und darauf sehen, daß das Gesetz, die Statuten und die erlassenen administrativen Vorschriften gehandhabt werden. Die Innung kann daher in der Freiheit ihrer Beschlüsse durch den Beisitzer nicht beschränkt sein, nur darf sie nichts gegen die bestehenden Gesetze und innerhalb der gesetzlichen Formen beschließen. Dies liegt aber nicht in der Absicht der Innungen nnd es kann ihnen daher nur erwünscht sein, einen Mann neben sich zu haben, der jeden Augenblick bereit ist mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen beizuspringen und die Verwaltung zu unterstützen. Andererseits hat aber auch die Innung einen kräftigen Vertreter bei der Behörde, der Gelegenheit hat die Interessen der Innung näher kennen zu lernen und dieselben zu fördern. Als Vorsitzender im Innungsgericht wird diese Beziehung zur Innung eine noch engere und kann gerade diese doppelte Wirksamkeit für die Innung von großem Nutzen sein. Sein Einfluß und seine Stellung kann viele Klagen sofort unterdrücken, wie er denn auch stets für alle Innungsgenossen der väterliche Rathgeber bleiben wird. Ein gleiches Verhältniß nimmt

er auch den Gesellen und Lehrlingen gegenüber ein. Die Wünsche der Gesellen stimmen nicht immer mit denen der Meister überein, sie bedürfen der Vermittelung und eine solche kann der Beisitzer am erfolgreichsten übernehmen, durch ihn wird zwischen Meister und Gesellen ein inniger Zusammenhang hergestellt und schon von selbst dafür gesorgt, daß beide Verbindungen Hand in Hand mit einander gehen müssen. Das Institut der Gewerksbeisitzer ist ein althergebrachtes und möchte wol durch keine andere Einrichtung so zweckmäßig zu ersetzen sein, jedenfalls würde in freien gewerblichen Vereinigungen und Associationen ein gleiches Resultat schwerlich erreicht werden können. Möglich, daß für die gewerblichen Zwecke, weil dieselben hierbei mehr in den Vordergrund treten würden, in den freien Verbindungen schneller und erfolgreicher gewirkt werden kann, dies schließt aber nicht aus, daß nicht auch in den Innungen ein gleiches Verfahren eintreten könnte. Das Institut der Beisitzer legt hierbei wenigstens kein Hinderniß in den Weg. Geht aber das Streben der Gewerbetreibenden auf Errichtung freier Verbindungen lediglich deshalb, um der Aufsicht des Staats oder der Behörde zu entgehen[1], so wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß auch die freien Vereinigungen einer solchen polizeilichen Ueberwachung nicht entgehen und daß auch für die Handwerks-Gerichte andere Einrichtungen würden getroffen werden müssen, die dem Handwerk ferner stehen und fremder sind. Das Innungsleben mit seinen Attributen bleibt immer die naturgemäße Verbindung und wurzelt so tief in dem Handwerkerstande, daß unzweifelhaft die größere Zahl derselben es vorziehen wird, die Innungen fortzuführen, dann aber auch dahin zu streben, daß in denselben eine neue frische Bewegung sich Bahn breche, die geeignet ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen auf das kräftigste nach allen Seiten hin zu fördern. Daß die Innungen in den letzten beiden Decennien ein regeres Leben entfaltet haben, wird nicht bestritten werden können, daß

sie es sich angelegen sein lassen nach allen Seiten hin Anstalten zu begründen, die den Charakter der Humanität, der Wohlthätigkeit, des Strebens nach Bildung und Gesittung tragen, ist Thatsache, daß aber das korporative Selbstbewußtsein noch mehr zu Tage treten kann, die Selbstständigkeit und Wirksamkeit so großartiger Verbindungen in Bezug auf das Gewerbe und die Existenz der Innungsmitglieder bisher nur spärliche Früchte getragen hat, ist ebenso gewiß, aber nicht Schuld der Gesetzgebung, sondern der Innungen, die bisher ihre Kraft unterschätzt und ihre Bedeutung noch zu wenig erkannt haben. Wenn man in den Versammlungen noch darüber streiten hört, ob Prüfungen, ob diese oder jene Beschränkung zu beantragen, so wird hierdurch nur der Beweis geführt, daß man kleinliche Interessen verfolgt und die höchsten Tendenzen und Zwecke übersieht. Das Blühen und Gedeihen solcher Verbindungen hängt nicht von der Gesetzgebung ab, sondern von dem inneren Geiste und Streben seiner Mitglieder. Der Staat kann nur die äußeren Formen und Grenzen hinstellen, in denen sich das Gewerbe zu bewegen hat, und wenn diese nur so gezogen sind, daß die Innungen nicht behindert werden, alle Beschlüsse zu fassen und auszuführen, welche ein wahrhaftes Interesse der Innungen erreichen lassen, so kann es den Verbindungen gleichgültig sein, ob diese oder jene Beschränkung sanctionirt wird oder nicht, sondern nur darauf ankommen, daß die Bewegung aller Gewerbetreibenden eine so freie werde, als es nur immer möglich ist.

Aus dem numerischen Zuwachs der Innungen auf deren inneres Gedeihen einen Schluß ziehen zu wollen, ist sehr bedenklich, mehr tritt dies schon aus den mannigfachen nützlichen Einrichtungen hervor, von denen die Oeffentlichkeit Kenntniß erhalten hat. Der Zahl nach haben sich die Mitglieder der Innungen erheblich vermehrt. Es waren nämlich in den Jahren 1843, 1850 und 1860 Innungs-Mitglieder vorhanden:

	1843.	1850.	1860.
Bei den Bäckern	200	208	236
„ „ Barbieren	noch nicht Innung	160	316
„ „ Groß-Böttchern . .	58 }	105	148
„ „ Klein-Böttchern . .	31 }		
„ „ Buchbindern . . .	120	280	400
„ „ Bürstenmachern . .	24	49	49
„ „ Brunnenbauern . .	7	12	24
„ „ Conditoren . . .	noch nicht Innung		56
„ „ Dachdeckern	noch nicht Innung	21	26
„ „ Drechslern . . .	61	217	314
„ „ Färbern (Schwz.- u. Schön-)	12 }	12	24
„ „ Färbern (Seiden-)	10 }		
„ „ Feilenhauern . . .	8	14	16
„ „ Fischern	26	24	20
„ „ Gelb- und Glockengießern	40	29	41
„ „ Glasern	73	113	170
„ „ Goldschmieden . .	75	162	219
„ „ Gürtlern	48	160	220
„ „ Handschuhmachern .	35	74	108
„ „ Hutmachern . . .	12	42	82
„ „ Kammmachern . .	13	35	39
„ „ Klempnern . . .	50	235	360
„ „ Korbmachern . . .	45	113	173
„ „ Kupferschmieden . .	26	26	53
„ „ Kürschnern	noch nicht Innung	32	118
„ „ Lackirern	nicht Innung	21	33
„ „ Lederbereitern	nicht Innung	nicht Innung	38
„ „ Lohgerbern . . .	30	29	28
„ „ Malern	nicht Innung	137	218
„ „ Maurern	41	46	114
„ „ Messerschmieden . .	26	30	27
Latus	1071	2386	3670

		1843.	1850.	1860.
	Transport	1071	2386	3670
Bei den	Nadlern	22	21	40
	Siebmachern . .	5	5	
„ „	Nagelschmieden (Schwz.=)	21	52	61
	Nagelschmieden (Weiß=)	12		
„ „	Pfefferküchlern . .	19	13	48
„ „	Perrückenmachern .	19	62	68
„ „	Posamentirern . .	82	79	150
	Knopfmachern . .	18		
„ „	Raschmachern . .	182	192	215
„ „	Riemern	42	156	227
	Sattlern . . .	54		
	Täschnern . . .	8		
„ „	Schiffbauern . . .	10	7	18
„ „	Schlächtern . . .	116	130	250
„ „	Schlossern . . .	161	255	452
„ „	Schmieden . . .	99	124	220
„ „	Schornsteinfegern .	15	27	27
„ „	Schneidern . . .	498	1766	1928
„ „	Schuhmachern . .	600	1030	2003
„ „	Schwerdtfegern . .	7	10	12
„ „	Seidenwirkern . .	394	314	420
„ „	Seifensiedern . . .	9	9	29
„ „	Seilern	26	34	36
„ „	Steinhauern (Steinmetzen)	6	4	8
„ „	Steinsetzern . . .	8	8	10
„ „	Stellmachern . . .	52	70	90
„ „	Strumpfwirkern . .	62	55	50
„ „	Tapezirern	nicht Innung	173	305
„ „	Tischlern . . .	285	1079	1656
	Stuhlmachern . .	9		
	Latus	3912	8061	11,993

	1843.	1850.	1860.
Transport	3912	8061	11,993
Bei den Töpfern	42	38	66
„ „ Tuchmachern . . .	92	77	109
„ „ Tuchscheerern . .	11	20	42
„ „ Tuchbereitern . .	4	1	
„ „ Uhrmachern	nicht Innung	64	96
„ „ Vergoldern	nicht Innung	54	116
„ „ Webern	525	560	944
„ „ Weißgerbern . . .	16	14	24
„ „ Zeugschmieden . .	22	29	33
„ „ Zimmerleuten . .	35	48	64
„ „ Zinngießern . . .	3	16	16
Summa	4662	8982	13,503

Die Zahl der Mitglieder hat sich daher vermehrt:
vom Jahre 1843 bis 1850 um 92,7 pCt.
„ „ 1850 „ 1860 „ 50,3 „

wobei allerdings zu beachten ist, daß im Jahre 1848 viele Mitglieder gegen ein unbedeutendes oder auch wol ohne Eintrittsgeld aufgenommen wurden, und daß die Prüfungen mit großer Nachsicht ausgeführt werden, da dieselben hier meist den Innungen zufallen, in deren Wünschen es liegt, den Zutritt zur Innung auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Brodneid und Furcht vor Konkurrenz sind in Berlin bei den Prüfungen nicht im Spiele, dergleichen werden aber an kleinen Orten mehr hervortreten und mag auch dahin gestellt bleiben, ob derjenige Geselle nicht mit mehr Strenge in den Prüfungen behandelt wird, der sich der Innung beizutreten nicht geneigt zeigt. Offenbar hat der durch das Gesetz vom 9. Februar 1849 eingeführte Zwang zur Ablegung von Prüfungen in Berlin wesentlich dazu beigetragen, daß die meisten Gewerbetreibenden, welche eine Prüfung abzulegen hatten, sich den Innungen angeschlossen haben. Das Gesetz hat hier gewissermaßen einen

mittelbaren Zwang ausgeübt und man muß daher auf die Vermehrung der Mitglieder um 50 pCt. kein zu großes Gewicht legen und abwarten, ob nach etwaniger Aufhebung der Verordnung eine gleiche Vermehrung stattfinden wird, was sehr bezweifelt werden muß und nur zu erreichen ist, wenn, wie es in neuerer Zeit geschehen, Bestrebungen in den Innungen sich kundgeben, die so gewichtiger Art sind, daß sie die Gewerbetreibenden aus freier Entschließung zum Beitritt bestimmen.

Bei den Arbeitsgehülfen und Gesellen ist eine so starke Zunahme nicht eingetreten. Es waren vorhanden in den Jahren

	1843.	1850.	1860.
Bäcker	550	900	1012
Barbiere	noch nicht	Innung	432
Groß-Böttcher	103	136	252
Klein-Böttcher	14	16	
Buchbinder	295	420	720
Bürstenmacher	36	30	83
Brunnenbauer	27	28	38
Conditoren	noch nicht	Innung	200
Dachdecker	nicht Innung	68	120
Drechsler	400	450	830
Färber (Schwarz- u. Schön-)	40	45	. .
Färber (Seiden-) . . .	. .	. .	
Feilenhauer	14	25	38
Fischer		keine Gesellen	
Gelb- und Glockengießer .	52	66	120
Glaser	70	70	124
Goldschmiede	260	310	460
Gürtler	267	480	426
Handschuhmacher	73	80	95
Hutmacher	80	99	92
Kammmacher	25	43	31
Latus	2306	3266	5073

	1843.	1850.	1860.
Transport	2306	3266	5073
Klempner	200	250	640
Korbmacher	108	144	161
Kupferschmiede	80	144	160
Kürschner	nicht	Innung	250
Lackirer	nicht	Innung	153
Lederbereiter	nicht	Innung	102
Lohgerber	170	188	211
Maler	nicht	Innung	560
Maurer	3290	2375	3263
Messerschmiede (vereinigt mit den Schwerdtfegern) .	54	76	55 (Schwerdtf. 5)
Nadler	37	40 }	48
Siebmacher	3	2 }	
Nagelschmiede (Schwarz-)	80 }	102	110
Nagelschmiede (Weiß-) .	36 }		
Pfefferküchler	30	47	95
Perrückenmacher	48	44	52
Posamentirer	120	133 }	250
Knopfmacher	30	34 }	
Raschmacher	300	266	235
Riemer	30 }	390	492
Sattler	286 }		
Täschner	20 }		
Schiffbauer	70	56	73
Schlächter	390	380	615
Schlosser	1400	3011	2811
Schmiede	600	850	875
Schneider	2666	2859	2960
Schornsteinfeger	26	44	46
Latus	12,380	14,701	19,290

	1843.	1850.	1860.
Transport	12,380	14,701	19,290
Schuhmacher	1686	2200	2695
Seidenwirker	1380	914	650
Seifensieder	14	28	7
Seiler	32	31	30
Steinhauer	88	80	80
Steinsetzer	65	104	112
Stellmacher	152	383	358
Strumpfwirker	162	146	138
Tapezierer	noch nicht	Innung	326
Tischler	2200	2900	3500
Stuhlmacher	14	25	
Töpfer	342	360	430
Tuchmacher	300	248	200
Tuchscheerer	43	90	102
Tuchbereiter	30	35	
Uhrmacher	noch nicht	Innung	231
Vergolder	noch nicht	Innung	280
Weber	900	1200	1392
Weißgerber	16	65	75
Zeugschmiede	41	57	150
Zimmerleute	1680	1530	1807
Zinngießer	14	18	24
Summa	21,539	25,115	31,877

Die Zahl der Gesellen hat sich daher vermehrt:
vom Jahre 1843 bis zum Jahre 1850 um 16,6 pCt.
„ „ 1850 „ „ „ 1860 „ 26,9 „

Während in Preußen nach den statistischen Tabellen die Vermehrung der Gesellen eine weit größere gewesen ist, als diejenige der Meister, hat sich in Berlin bei den Innungen ein umgekehrtes Verhältniß gezeigt, was wiederum darin seinen Grund finden mag, einmal weil in Berlin, anderen Städten

gegenüber, der Eintritt in die Innungen erheblich erleichtert worden ist, dann aber auch, weil die Arbeitsgehülfen in den Fabriken ungleich stärker sich vermehrt haben, als die Handwerksgesellen, und in den statistischen Tabellen beide Klassen von Erwerbsgehülfen nicht getrennt worden sind.

d) Freizügigkeit.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sind, wie bereits oben bemerkt worden, zwei Zustände, welche so eng mit einander verbunden sind, daß sie nicht von einander getrennt werden können. Will man dem Gewerbetreibenden gestatten ohne weitere Beschränkung ein Gewerbe zu treiben, welches ihm beliebt, so muß man auch noch einen Schritt weiter gehen, wenn man dieser Freiheit die rechte Bedeutung geben will, und auch dafür sorgen, daß derselbe es da betreiben darf, wo es ihm beliebt. Erst dadurch kann eine richtige Vertheilung und Verwendung der Kräfte eintreten und für den Einzelnen wie für das Ganze eine heilsame Wirkung hervorgebracht werden, nur dadurch ist es möglich die Nachtheile auszugleichen, die bei einzelnen Gemeinden hieraus entstehen könnten. Die Freizügigkeit ist aber auch eine Forderung der Gerechtigkeit und kommt allen Gemeinden zu Gute, was die Gemeinden freilich noch nicht einsehen und sich lieber durch Beschränkungen vor Schaden schützen wollen, während sie alle übrigen Gemeinden in Schaden bringen. Gegen fremde Kapitale verschließt sich Niemand, aber den fleißigen Arbeiter weist man zurück und er ist doch ein recht bewegliches Kapital und was noch mehr sagen will, Producent und Konsument. Mit Recht wurde auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse von 1859 angeführt, daß die thätigsten und unternehmendsten jungen Leute, deren einzige Schuld darin bestehe, daß sie kein Vermögen ererbt haben und vom Schöpfer nur mit kräftigen Knochen, gesundem Geiste und

frischer Erwerbslust bedacht wurden, oft kaum im nächsten Dorfe oder Städtchen ihres eigenen Landes, geschweige denn in einem anderen deutschen Bundesstaate sich niederlassen und ein Gewerbe begründen dürften. Unser großes und herrliches Vaterland mit seiner intelligenten, fleißigen, nüchternen und sparsamen Bevölkerung und seinen reichen Hülfsquellen, die noch vielen Millionen lohnenden Erwerb bieten könnten, werde von deutschen Erwerbs- und Niederlassungsgesetzen gleichsam als ein großes Armenhaus angesehen, das mit lebenden Gemeindelasten bevölkert sei. Weil es unter hundert Personen stets einige geben werde, welche nicht zu wirthschaften verstehen und im Laufe der Zeit mit oder ohne eigene Schuld verkommen, stelle man die übrigen unter die dauernde Vormundschaft der Behörden, die bei einer jeden Gewerbebegründung oder Niederlassung über den Nahrungsstand der vorhandenen Bürger und über das örtliche Bedürfniß oder über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gericht säßen. Das Eigenthum des armen Mannes bestehe nur in der Kraft seiner Hände, in der Fähigkeit seines Kopfes und in dem redlichen Willen, sich und die Seinigen fortzuhelfen. Die Benutzung und Verwerthung dieses einzigen Eigenthums sei in Deutschland den mannigfaltigsten Beschränkungen unterworfen. Nur wer Hunderte und Tausende von Vermögen nachweisen könne, erlange Aufenthalts-Erlaubniß, die übrigen müßten in der kleinen Gemeinde, wo sie das Unglück hatten geboren zu werden, verarmen, wenn sie nicht jenseits des Oceans ihr Glück suchen, oder die Steuerkraft der erwerbsfreien Länder z. B. Frankreichs vermehren wollen, wo gegenwärtig allein Paris über 90,000 deutsche Arbeiter zähle, die jährlich mehrere Millionen Steuern bezahlen. Es liegt auf der Hand, daß wenn der Markt für die Arbeit auf einige tausend Quadratmeilen erweitert wird, ein ganz anderes Verhältniß in Bezug auf den Erwerb durch Gewerbe eintreten muß, als dies bisher der Fall war. Möglich, daß hie und da in

der ersten Zeit eine Ueberfüllung von Kräften stattfindet, dies kann aber nur vorübergehend sein, indem in dem freien Verkehre sich sehr bald eine richtige und natürliche Ausgleichung einstellen wird. Wenn bei den jetzigen, in einzelnen Ländern außerordentlich großen Beschränkungen beim Beginne eines Gewerbebetriebes und bei der gewerblichen Niederlassung, eine Uebersiedelung von einer Stadt zur anderen, von einer Gemeinde zur anderen, von einem deutschen Staate zum anderen ausgeführt werden soll, so werden von allen Seiten so viele Erklärungen gefordert, so viele Kosten und Gebühren erhoben, daß der Gewerbetreibende von selbst darauf verzichten muß und sich genöthigt sieht wegen mangelnder Nahrung, die ihm aber anderwärts gewährt worden wäre, seiner Heimath als Armer zur Last zu fallen und seine Kräfte nicht weiter auszunutzen. Die Zeit, welche darüber hingeht', bis die Genehmigung der Niederlassung und zum Beginne des Gewerbes erfolgt, verzehrt die kleinen Ersparnisse, die vielleicht das Geschäft mit Erfolg eröffnet hätten und wenn das Geschäft endlich begonnen werden kann, steht der Unternehmer einer solchen Uebersiedelung hülflos da. Der junge strebsame Mann, der die Kraft in sich fühlt ein Geschäft betreiben zu können und sich zu ernähren, muß diese Hoffnung aufgeben, wenn er sofort zu den Kosten der Niederlassung ꝛc. herangezogen wird und seine Mittel die Niederlassungs-Kosten und die der Etablirung ꝛc. nicht zugleich ertragen können. Frankreich und Belgien handeln volkswirthschaftlich richtiger und stehen sich wohl dabei. Dort kann jeder ohne Weiteres ein Gewerbe beginnen oder Arbeit nehmen, wenn er nur seine Steuern zahlt, er kann dies auch an jedem Orte thun, wo er sein Fortkommen zu finden glaubt, wenn er nur nicht sofort Mitglied der Gemeinde werden will. Dies hängt allerdings von anderen Bedingungen ab, und eine solche Mitgliedschaft kann er späterhin immer noch erwerben, wenn ihm dieselbe nicht ohne Weiteres zu Theil wird, wie es in Bel-

gien der Fall ist, wo acht Jahre Aufenthalt erforderlich sind, um die Niederlassung zu erwerben, sofern in dieser Zeit eine Unterstützung nicht in Anspruch genommen worden ist. Oestreich geht in dieser Beziehung ebenfalls mit gutem Beispiele voran, indem durch seine Gewerbe-Ordnung vom 20. Dec. 1859 die Nothwendigkeit der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts zum Gewerbebetriebe aufgehoben worden ist. Dort ist es jetzt jedem Gewerbetreibenden freigestellt, gegen Zahlung der Steuern an jedem Orte des Reiches ein jedes Gewerbe, so fern es nicht zu den polizeilich zu überwachenden gehört, und zwar die verschiedenartigsten zu gleicher Zeit zu betreiben, so viele Werkstätten, Verkaufslokale und Niederlagen zu halten, wie ihm beliebt 2c., kurz jede Einrichtung zu treffen, welche sein Interesse ihm als wünschenswerth erscheinen läßt. In anderen Ländern werden ähnliche Befreiungen vorbereitet und so wird ja hoffentlich bald der Zeitpunkt erreicht sein, wo sich Deutsche untereinander nicht mehr als Ausländer ansehen. In Preußen hat die Freizügigkeit ebenfalls noch mancherlei Hindernisse zu übersteigen. Der §. 20 der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 verkündete zwar, daß von dem Besitze des Bügerrechts die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein sollte. Es wurde aber gleich darauf angeordnet, daß in der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts nichts geändert werde, so daß also die Angelegenheit wesentlich beim Alten blieb und nur die Modifikation eintrat, daß die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden durfte. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 legte dem Beginne eines Gewerbes weitere Schranken auf und machte den Gewerbebetrieb von der Ablegung einer Prüfung abhängig. Ausländer sollen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nur aus erheblichen Gründen zugelassen werden und wenn die Niederlassung wirklich erfolgt ist,

müssen erst die besonderen Bedingungen, denen der Beginn jedes Handwerks ꝛc. unterliegt, also Prüfungen ꝛc. erfüllt werden. Das sind Beschränkungen des freien Verkehrs, der freien Entwickelung der Kräfte, die auf die Entwickelung unseres gewerblichen Lebens nicht ohne Einfluß bleiben können, die viele betriebsame Deutsche ins Ausland jagen, wo sie nicht verhindert werden, ihre Kräfte frei zu ihrem Erwerbe zu verwenden. Wenn es richtig ist, daß Deutschland in vielen Fabrikaten und Artikeln noch nicht mit denen Englands, Belgiens und Frankreichs zu konkurriren im Stande ist, so wollen wir nicht untersuchen, welche Schuld darauf zu wälzen sein möchte, daß ein Theil unserer besten Kräfte dort verwendet wird, die im Vaterlande nicht ohne Erfolg geblieben wären und vielleicht ein anderes Resultat erzielt hätten. Der reiche Mann ist nicht immer derjenige, der einer Stadt den größten Vortheil bringt, auch darauf sollte nicht gesehen werden, ob Kapitalien vorhanden sind oder nicht, die vielleicht nur ein fingirtes Eigenthum bilden und bald verzehrt werden können, der gesunde kräftige Mann, der ein Gewerbe versteht und Lust zum Arbeiten hat, ist für das Wohl und Gedeihen einer Stadt in der That von keiner untergeordneten Bedeutung. Der arme Mann, wenn er nur arbeiten kann und Lust dazu besitzt, ist durch seine Dienstleistungen ebenso unentbehrlich wie der reiche Rentier, der von seinen Zinsen lebt und jede Vermehrung der Einwohnerzahl eines Staates oder einer Stadt ist eine Vermehrung des National-Vermögens, denn die vermehrten Kräfte produciren und konsumiren und sind daher auch für die anderen Bewohner der Stadt von Nutzen. Das Kapital, das der Arbeiter in seinen Händen hat, ist oft mehr werth als das Kapital des reichen Mannes, der dasselbe oft nicht einmal productiv anlegt.

Mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen deutschen Ländern Freizügigkeit besteht, Gewerbefreiheit eine solche bedingt, wird

man daher folgende allgemeine Grundsätze aufstellen und festhalten müssen:

1. Das Recht an jedem beliebigen Orte irgend welches Gewerbe betreiben zu dürfen, ist wol zu trennen von der Niederlassung, welche die Mitgliedschaft der Gemeinde erwirbt. Es kann dies nur im Interesse der Gemeinden liegen. Dem Gewerbetreibenden, der nach seinen Voraussetzungen sich an einem Orte genügend zu ernähren glaubt, muß die Gelegenheit gegeben werden, einen solchen Versuch zu machen. Hat das Geschäft einen guten Fortgang, so ist die Subsistenz gesichert, anderenfalls steht es demselben frei, sich nach einem anderen Orte umzusehen, wo Bedingungen vorhanden sind, die seinem Fortkommen mehr entsprechen. Keiner verliert dabei als der Getäuschte, aber auch bei ihm ist der Verlust noch nicht so groß, weil er zur rechten Zeit seines Irrthums inne wurde und mit neuen Hoffnungen sich anderweit hinwenden kann.

2. Wenn eine solche gewerbliche Niederlassung dem Gewerbetreibenden auch gestattet, an den Gemeinde-Einrichtungen und Nutzen Theil zu nehmen und ihm dafür nur die Gemeindelasten auferlegt, so ist die Mitgliedschaft der Gemeinde dadurch noch nicht erworben, die von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht werden muß, weil keiner Gemeinde das Recht genommen werden kann, sich über eine solche Aufnahme zu erklären, dieselbe unter gewissen Umständen zu versagen und zur Erhaltung und für die Theilnahme an den Gemeinde-Anstalten eine bestimmte Abgabe zu erheben. Die Zeit der gewerblichen Niederlassung bietet hier die beste Gelegenheit um den Gewerbetreibenden zu beobachten, ob er bestehen kann oder nicht. Hat sich derselbe eine Reihe von Jahren hindurch erhalten und keine Unterstützungen in Anspruch genommen, so wird kein Grund vorliegen, die Niederlassung zu versagen, andererseits wird die Fortweisung desselben in seinem eigenen Interesse liegen. Die wegen der Niederlassungen bestehenden gesetzlichen Bestimmun-

gen würden hierdurch allerdings insoweit eine Aenderung erleiden müssen, als bei den gewerblichen Niederlassungen von einem Hülfs-Domicil nur in beschränktem Maaße die Rede sein kann. Augenblickliche dringende Hülfe wird gewährt werden müssen, der sofortigen Zurückweisung aus erheblichen Gründen darf aber im Uebrigen nichts entgegen stehen.

3. Es würde kein Grund vorliegen, den Ausländer anders, als den Inländer zu behandeln, vorausgesetzt, daß die diesseitigen Unterthanen in dem dortigen Staate eine gleiche Behandlung erfahren. Es wäre unbillig den Unterthanen eines Staates Rechte einzuräumen, welche seine Angehörigen in diesem Staate nicht genießen und gilt dies namentlich von denjenigen deutschen Staaten, welche die volkswirthschaftlichen Vortheile der Freizügigkeit verkennend, fortfahren sich gegen das Ausland hermetisch abzuschließen, wie dies namentlich in Meklenburg der Fall ist. Möge jede Gemeinde bei der Aufnahme, also bei Genehmigung der Niederlassung mit Sorgfalt zu Werke gehen, die gewerbliche Niederlassung wird sie aber In- oder Ausländern mit Berücksichtigung der Reciprocität ohne Weiteres auf 4 bis 6 Jahre gestatten müssen und auch ohne Schaden gewähren können.

4. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gemeinden auch zur Gewährung der Mitgliedschaft verpflichtet sind und keine Einwendung gegen die Aufnahme als Gemeinde-Mitglied erheben dürfen, wenn nicht dazu in der Persönlichkeit des Aufzunehmenden, in dessen Erwerbs-Fähigkeit rc. begründete Besorgnisse vorhanden sind. Das Gesetz muß hierin die nöthigen Anordnungen treffen und es wird gewiß nicht hart erscheinen, wenn wie in der Schweiz die Aufnahme in die Gemeinde versagt werden kann, sofern der Aufzunehmende bereits mit Zuchthausstrafe von einem Jahre und mehr, oder wegen Diebstahls, Betrugs und Bettelns mit Strafe belegt, sofern er erweislich die Seinigen nicht ernähren kann und über sein Vermögen der

Konkurs eröffnet worden ist und nicht die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen werden kann.

e) Der Gewerberath.

Das Institut der Gewerberäthe war für die Gesetzgebung des Jahres 1849 nicht ohne Bedeutung und bildete in gewissen Beziehungen einen Kompromiß zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang, es war in die Hände dieser gewerblichen Instanz gelegt worden, die Fesseln der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu mildern, allerdings aber auch enger anzuziehen und mit Strenge auszuführen. Hierbei war ganz besonders auf die Zusammensetzung des Gewerberaths gerechnet worden, indem in solchen Angelegenheiten, wo die Fabrik-, Handels- und Gewerbe-Abtheilung gemeinsam zu wirken hatte, mit Sicherheit vorauszusetzen war, daß die beiden ersten Abtheilungen einer freieren Bewegung huldigen und wie in ihren eigenen Interessen, so auch für den Handwerker Freiheit des Verkehrs als Princip festhalten würden. Die Erfahrung hat dies auch vollkommen bestätigt und ist dies auch von dem hiesigen Gewerberathe vollständig anerkannt und für den Fall des Fortbestehens des Gewerberaths das Ausscheiden dieser Faktoren nicht gewünscht worden. Fallen die Principien der Verordnung vom 9. Februar 1849 so hat das Institut der Gewerberäthe einen Hauptzweck verloren und bedarf es dann keiner Vermittelung mehr, weil in der Gewerbefreiheit alle die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 eingeführten Beschränkungen von selbst aufhören. Ist der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nicht mehr von einem Nachweise der Befähigung abhängig, so hat auch der Gewerberath im Sinne des §. 26 l. c. keine Gutachten mehr über die Anwendung und Ausdehnung des §. 23 l. c. abzugeben. Ebenso würde der §. 27 l. c. überflüssig werden, weil eine Befreiung von den Prüfungen nicht

mehr erforderlich ist. Ueber die Arbeitstheilungen hat der Gewerberath selbst zugegeben, daß in keinem Falle Entscheidungen dieser Art ergangen sind, also über die Bedeutung des §. 28 l. c. selbst ein Urtheil gesprochen, was um so mehr ins Gewicht fällt, weil ein solches Urtheil von den gewerbetreibenden Mitgliedern des Gewerberaths ausgegangen ist. Da von einer solchen Arbeitstheilung beim Bestehen der Gewerbefreiheit überhaupt keine Rede mehr sein würde, so hätte auch für diesen Fall der Gewerberath keine Thätigkeit mehr zu entwickeln. Die gleichzeitige Betreibung mehrerer Handwerke liegt recht eigentlich im Wesen der Gewerbefreiheit und der Gewerberath wird auch hier die ihm nach §. l. c. zugedachten Funktionen aufgeben müssen. In dieser Weise wird auch seine Bestimmung darüber entbehrlich, welche Fabrikate von den Landleuten als Nebenbeschäftigung angefertigt werden können, der Gewerberath also auch hierüber nach §. 30 ein Urtheil nicht mehr abzugeben haben. Da das Halten von Magazinen 2c. nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit einer Beschränkung nicht weiter unterliegen kann, so ist auch vom Gewerberath fernerhin kein Gutachten mehr nach Maßgabe und Bestimmung ad §. 34 l. c. einzuholen. Nach der eigenen Angabe des hiesigen Gewerberaths sind die nachgesuchten Dispensationen von der dreijährigen Lehrzeit im Sinne des §. 35 ad 3 und 36 l. c. nur in den seltensten Fällen verweigert worden, es war also diese Bestimmung mehr eine Form, die ebenfalls überflüssig wird, wenn die Prüfungen nicht mehr bestehen, oder die Lehrzeit dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgegeben wird. Die so sehr von allen Seiten gewünschte Freizügigkeit würde auch dem Gewerberath die im §. 67 l. c. angeordneten Gutachten abnehmen, aber selbst wenn eine solche Freiheit nicht gewährt werden sollte, wäre es auch wol kein Nachtheil, wenn über die erheblichen Gründe, aus denen einem Ausländer der Betrieb eines stehenden Gewerbes gestattet werden kann nur die

Gemeinde und die Innung gehört würde und die dritte Instanz keine weitere Berücksichtigung fände. Welche Handwerkerwaaren nach §. 1 l. c. auf den Wochenmärkten zu verkaufen oder zu verbieten, gehört zu denjenigen Beschränkungen des freien Verkehrs, welche durch die Gewerbefreiheit beseitigt werden, worüber also auch der Gewerberath nicht weiter zu Gericht zu sitzen nöthig hat. Die §§. 168 und 169 der Allg. Gew.=Ordnung vom 17. Januar 1845 haben in den §§. 45, 56, 57 und 58 der Verordnung vom 9. Februar 1849 einen weiteren Ausdruck und Ausdehnung auf Fabrikarbeit gefunden, deren Bedeutung von Niemandem unterschätzt werden wird, deren Anwendung und Ausführung nach der Gew.=Ordnung aber ebenfalls ohne Mitwirkung des Gewerberaths möglich war und auch jetzt noch ohne ein solches Medium ins Leben treten kann. Wenn der Gewerberath außerdem über die Errichtung neuer Innungen ꝛc. über die Befolgung der Vorschriften über die Meister= und Gesellen=Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu wachen hatte, so ist eine solche administrative Thätigkeit nie zur Ausführung gekommen und hätte in der Anwendung nur zu Konflikten Veranlassung geben können. Die Selbstständigkeit der Innungen würde dabei stark in Frage gekommen sein und möchte keine Innung sich eine solche Kontrolle, vielleicht gar durch ein Mitglied des Gewerberaths, welches einer fremdartigen Innung oder dem Gesellenstande angehört hätte, ruhig haben gefallen lassen. Durch Ausführung dieser Bestimmung wäre der Gewerberath eine verwaltende Behörde geworden, deren Thätigkeit mit der Aufsichtsbehörde, welche die Magisträte bilden, vielfach hätte müssen in Berührung kommen. Eben darin, daß diese Bestimmung nicht zur Anwendung gekommen, liegt der beste Beweis, daß dieselbe sich als unpraktisch und unnöthig erwiesen hat und daß deren Fortfall nicht weiter bemerkt werden wird.

Aus allen diesen einzelnen Anführungen geht hervor, daß

das Institut der Gewerberäthe, sobald Preußen zu der Gewerbefreiheit zurückkehren sollte, jede Bedeutung verliert und ohne Verlust für irgend welche gewerbliche Beziehung seine Wirksamkeit würde einstellen können. Nur die im §. 2 l. c. angegebene Absicht des Gesetzgebers, daß der Gewerberath die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrnehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen berathen und anregen soll, würde nicht erreicht und der Handels-, Fabrik- und Gewerksstand kein Organ besitzen, durch welches Wahrnehmungen über diesen oder jenen Gegenstand von allgemeinem Interesse vorbereitet, festgestellt und zur Kenntniß der Behörden gebracht werden könnten. Es ist dies gewiß von der größesten Wichtigkeit und hat man deshalb auch in anderen deutschen Ländern vielfach auf eine Vertretung durch Handels-, Gewerbe-Kammern ꝛc. hingedeutet. Auf der anderen Seite ist aber auch bemerkt worden, daß in einem konstitutionellen Staate, in welchem nicht einzelne Klassen der Staatsangehörigen vertreten seien, sondern die Gesammtheit, jeder Stand seine Vertretung finden werde und wenn dies nicht der Fall sein sollte, doch immer jedem Abgeordneten frei stehe, bei Sachverständigen Information einzuziehen und sich zu belehren, ja daß es in vielen Fällen nicht einmal erwünscht sei, überall eine Fach-Vertretung einzuführen. Die bisherigen Erfahrungen lassen bestimmte Resultate noch nicht erkennen. Frankreich besitzt ein Kollegium von Sachverständigen für Fabrikation im Allgemeinen, England nicht, Oestreich hat bisher auch eine solche Einrichtung nicht für nothwendig erachtet, in der neuen Gewerbe-Ordnung auch nicht vorgesehen. Würtemberg dagegen erkennt den Nutzen gut organisirter Gewerbe-Kammern vollständig an, trägt aber Bedenken die Principien der Gewerbefreiheit zur Ausführung zu bringen. In dem Königreiche Sachsen, welches die Bedürfnisse des Handwerks nach allen Richtungen hin sorgfältig erwogen hat, ist

kein besonderes Gewicht auf eine Vertretung der Gewerbe gelegt worden. Man wird also noch fernerhin Erfahrungen sammeln müssen und abwarten können, ob die Betheiligten im Laufe der Zeit Wünsche dieser Art laut werden lassen, jedenfalls würde aber die Organisation solcher Gewerbe-, Handels- ꝛc. Kammern in anderer Weise bewirkt werden müssen, als dies bei den Gewerberäthen in Preußen geschehen ist, hierin also auch kein Grund liegen, dies Institut noch fernerhin zu erhalten.

Wenn es einerseits bei der vorliegenden Ausarbeitung ganz besonders darauf ankam, allgemeine Grundsätze aufzufinden und näher zu begründen, welche bei einer etwanigen Ausarbeitung eines Gesetzes für das Handwerk beachtenswerth erscheinen und vielfach auch von allen Seiten in Anregung gebracht worden sind, so wird die Königl. Regierung andererseits auch die Frage zu erörtern und zu entscheiden haben, in welcher Art die Abänderungen, welche unvermeidlich zu sein scheinen, den gesetzlichen Ausdruck finden können, ob eine neue Gewerbe-Ordnung ausgearbeitet und publicirt werden soll, die Emanirung einer Gewerbe-Novelle vorzuziehen event. welche andere Wege in dieser Beziehung zu betreten sein möchten. Die vollständige Beseitigung und Aufhebung der Verordnung vom 9. Februar 1849 würde geboten sein und auch ohne weitere Schwierigkeit für den Fall eintreten können, wenn die darin festgehaltenen Principien von der Königl. Regierung nach den vorliegenden Erlebnissen und Thatsachen als unhaltbar erkannt werden sollten. Die Bestimmungen der Verordnung würden nach den oben aufgestellten Grundsätzen fast sämmtlich nicht weiter festgehalten werden können, sie sind überdies nur als provisorisch zu betrachten und haben in der That einen so flachen Boden, so wenig Wurzeln, die ihre Nahrung aus Preußens kräftigster Zeit in der Gesetzgebung ziehen, daß deren

Verlust eben nicht sehr beklagenswerth wäre. Anders verhält es sich mit der Gew.=Ordnung vom 17. Januar 1845, deren Werth für die legislatorische Entwickelung unserer gewerblichen Verhältnisse nicht zu gering angeschlagen werden muß. Man würde wol zu weit gehen, wollte man den historischen Boden ganz verlassen, auch die Gew.=Ordnung vom 17. Januar 1845 ganz bei Seite legen, wie von einigen Seiten gewünscht wird, und scheint hierzu auch in der That kein Grund vorzuliegen. Die rasche Entwicklung der gewerblichen Gesetzgebungen in Deutschland hat allerdings den ruhigen und besonnenen Schritt überholt, den dieses Gesetz eingeschlagen hatte, und es werden deshalb mancherlei Modifikationen eintreten müssen, das Gesetz steht aber auf dem Boden der Gewerbefreiheit, seine einzelnen Bestimmungen und Einrichtungen sind in einer fast zwanzigjährigen gründlichen, sachgemäßen und den Bedürfnissen unseres Vaterlandes entsprechenden Weise gereift und werden in den meisten Beziehungen auch für die Zukunft eine feste Grundlage bei Organisation der Gewerbe=Gesetzgebung bilden können. Die Gew.=Ordnung vom 17. Januar 1845 hat das große Verdienst in die, durch die Gewerbefreiheit des Jahres 1810 gelockerten gewerblichen Verhältnisse Ordnung gebracht zu haben und eine solche Ordnung muß auch bei jeder künftigen Gestaltung der Dinge dem Gewerbestande erhalten bleiben. Die Königl. Regierung wird sicherlich Bedenken tragen eine neue Gew.=Ordnung auszuarbeiten, die ganze legislatorische Vergangenheit zu beseitigen, und dem Drängen der Verhältnisse vielmehr lieber durch Emanation einer Gewerbe=Novelle, oder wie man sonst einen solchen Nachtrag zur Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 benennen könnte, nachgeben. Eine solche Novelle wird allerdings nicht blos allgemeine Grundsätze hinzustellen haben, sondern die nach solchen allgemeinen Grundsätzen sich als nothwendig herausstellenden Abänderungen näher und bestimmt den einzelnen Paragraphen gegenüber bezeichnen

müssen. Daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 aufzuheben und mindestens auf die Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 zurückzugehen ist, dafür scheinen in der öffentlichen Stimmung, in den Ansichten, welche in der Volksvertretung laut geworden sind, alle Anzeichen vorhanden, das Interesse Preußens und seiner Gewerbetreibenden, seine Beziehungen zu Deutschland erheischen aber auch noch andere Rücksichten und es werden, wie bereits bemerkt worden, die Principien, welche in der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 niedergelegt sind, ebenfalls nicht mehr überall genügen, sondern weiter ausgedehnt, und nach einzelnen Richtungen hin noch schärfer ausgeprägt werden müssen. Um dies zu können, wird man sich allerdings erst über die allgemeinen Grundsätze zu verständigen haben, welche hierbei zur Durchführung kommen sollen. Die Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse in Deutschland, die Bestrebungen in Preußen, lassen aber in dieser Beziehung das Ziel nicht verkennen, welches man von der Gesetzgebung erreicht zu sehen wünscht, und soll in den nachstehenden allgemeinen Gesichtspunkten, denselben, welche oben eine nähere Erörterung erfahren haben, diese Wünsche nochmals gedrängt zusammenzustellen, und ihnen einen weiteren Ausdruck und eine nähere Begrenzung zu geben, versucht werden.

1. Das Princip der Gewerbefreiheit muß leitend und maßgebend sein. Daraus würde folgen, daß jeder Preuße befugt sein muß, ohne Prüfung und sonstige Vorbedingungen, jedwedes Gewerbe, welches nicht polizeilich zu überwachen, in beliebigem Umfange, in so vielen Lager-, Verkaufs- und Werkstätten, wie es ihm beliebt, in Verbindung mit jedwedem anderem Gewerbe, mit Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen, Werkzeugen rc., wie es das Bedürfniß erheischt, zu betreiben und dadurch Fabrikate zu fertigen, die er eben für verkäuflich hält, sofern die Anmeldung bei der Behörde der Steuer wegen erfolgt und der Anmeldende dispositionsfähig ist, d. h. sein Ge-

werbe für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit führen kann. Schon durch den §. 19 a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 war Jeder, der irgend ein Gewerbe, sei solches steuerpflichtig oder nicht, selbstständig betreiben wollte zur vorgängigen Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde verbunden. Da es einer Einholung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes nur in denjenigen Fällen bedarf, wo eine solche speciell als nothwendig vorgeschrieben ist, so hat der Gewerbetreibende auch nur diese Anmeldung wahrzunehmen und kann sofort sein Gewerbe beginnen, sobald er eine Bescheinigung hierüber in Händen hat. Stellen sich späterhin gesetzliche Bedenken entgegen, so muß der Gewerbetreibende diese entweder beseitigen oder den Betrieb einstellen. Ausnahmen treten ein

2. Bei Personen, welchen der Betrieb bestimmter Gewerbe durch Erkenntniß untersagt worden. Diese dürfen dasselbe Gewerbe gar nicht, andere nur beginnen, wenn der Zweck des Erkenntnisses nicht vereitelt wird. Ebenso ist denjenigen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden sind der selbstständige Betrieb eines Gewerbes nur dann zu gestatten, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein das Publikum gefährdender Mißbrauch nicht zu besorgen steht.

3. Dem weiblichen Geschlechte werden gleiche Rechte zugestanden, doch bedürfen Ehefrauen der Genehmigung ihrer Männer.

4. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist beim Beginne eines Gewerbes nur in denjenigen Fällen einzuholen, welche im §. 26. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 specialisirt sind.

5. Unter Festhaltung der Bestimmungen der §§. 94. bis 117. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden die Innungen nicht nur erhalten, sondern es wird den-

selben auch durch das Gesetz eine besondere Berücksichtigung zu Theil. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt, jedes Mitglied muß aber den Nachweis der Befähigung führen und den vollen und unbeschränkten Besitz des städtischen Bürger- und Gemeinderechts haben. Eine Umarbeitung der Statuten ist vorzunehmen und hierbei darauf zu rücksichtigen, daß den Innungen eine freiere Bewegung gestattet und ihnen erlaubt werden muß, jedweden Beschluß zu fassen, der Innugszwecke verfolgt und nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen läuft, auch die Innungsgelder zu solchen Zwecken zu verwenden. Die oben S. 149 angedeuteten Befugnisse sind den Innungen zu übertragen und durch das Gesetz zuzugestehen.

6. Da die Prüfungen für solche Gewerbetreibenden fortfallen, welche der Innung nicht beitreten und dennoch Lehrlinge halten, so müssen die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung danach modificirt werden, insbesondere wird der §. 146. l. c. eine Ausdehnung dahin erfahren müssen, daß zu den Lehrlingen alle diejenigen zu rechnen sind, die sich bei einem Gewerbetreibenden der Erlernung des Gewerbes wegen aufhalten und in Arbeit treten. Die Erlernung selbst erfolgt nach freier Uebereinkunft. Bei den Lehrlingen der Innung erfolgt, unter Feststellung der verschiedenen Bedingungen des Erlernens, eine Einschreibung und Prüfung. Andere Lehrlinge sind der Kontrolle wegen nur anzumelden und haben sich auch keiner Prüfung zu unterziehen, sofern sie dies nicht besonders wünschen.

7. Die Lehrlinge der Innung, wenn sie Gesellen werden wollen, können sich prüfen und lossprechen lassen. Wollen sie dies nicht, so genügt, wie bei den außerhalb der Innung stehenden Arbeitsgesellen, eine bloße Anmeldung, um als Geselle angesehen zu werden. Allen stehen gleiche Rechte zu und liegen gleiche Pflichten ob.

8. Die ortsstatutarischen Bestimmungen der allgemeinen

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 sind beizubehalten.

9. Die Freizügigkeit durch ganz Preußen für gewerbliche Niederlassungen ist unerläßliches Bedürfniß und daher zu bestimmen, daß jeder Preuße, oder Ausländer, dessen Vaterland gleiche Grundsätze beobachtet, 3 bis 6 Jahre hindurch eine gewerbliche Niederlassung begründen darf, dann aber, wenn Bedenken nicht entgegenstehen, die Mitgliedschaft der Gemeinde erwerben muß.

10. Liegt es gewiß in den Wünschen aller Deutschen, daß so viel als möglich gleichmäßige und übereinstimmende Grundsätze bei den Handwerks-Gesetzgebungen, bei den gewerblichen Niederlassungen rc. in allen deutschen Ländern zur Geltung kommen. Preußens Bestrebungen, die sich in dieser Beziehung schon anderweit kundgegeben und bewährt haben, würden hier ebenfalls ein Feld finden, dessen Bebauung den höchsten Gewinn in Aussicht stellt.

Um die Veränderungen bemerklich zu machen, welche sich ergeben, wenn auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zurückgegangen wird und die vorstehend sub 1. bis 10. angedeuteten Gesichtspunkte Anerkennung finden sollten, ist in dem Anhange eine Zusammenstellung ausgearbeitet und beigefügt worden, aus welcher die einzelnen Paragraphen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ersichtlich sind, von denen künftig abgesehen werden müßte, gleichzeitig auch der Versuch gemacht, eine Fassung über diejenigen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, welche dafür einzuschalten wären.

Möglich, daß die hier angedeuteten Richtungen nur theilweise eine Berücksichtigung finden, daß andere Bestrebungen sich Geltung verschaffen, eine Strömung wird zuversichtlich nicht in den Hintergrund treten und mit Entschiedenheit vorwärts drängen, die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung und den Folgen der Gewerbefreiheit mit ihren Konsequenzen. Preußens Beruf ist

es nicht, in seinen Institutionen gegen andere Länder zurückzubleiben, sondern voranzugehen und die Führung zu übernehmen. Wurde ein Decennium hindurch ein Irrweg betreten, so ist es hohe Zeit, die richtigen Pfade wiederzugewinnen, welche die leuchtenden Wahrzeichen überall unschwer erkennen lassen. Oestreich, Sachsen, Nassau sind gegenwärtig auf diesem Felde an die Spitze Deutschlands getreten und andere Staaten bereiten sich vor, ihnen zu folgen. Preußen, das 1810 zuerst den Forderungen der Zeit Rechnung trug, wird jetzt nicht zurückbleiben können und alle seine Bestrebungen darauf zu richten haben, mit den drei eben genannten Staaten vereint eine gleichmäßige deutsche Gewerbe- und Freizügigkeits-Gesetzgebung anzubahnen und dadurch die Zufriedenheit und das Glück vieler Millionen Menschen zu begründen.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, deren Aenderung in Vorschlag gebracht wird.*)

---

§. 16.

Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) in der Regel nur derjenige betreiben, der dispositionsfähig ist. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied.

§. 20.

Von dem Besitze der Gemeinde-Mitgliedschaft soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe zulässig sein. Eine solche Verpflichtung tritt aber ein, wenn das Gewerbe drei Jahre hindurch betrieben worden ist, und die Bedingungen erfüllt werden, welche die Gemeinde zu fordern berechtigt ist.

§. 59. mit dem Zusatze:

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet, nur muß für jedes einzelne derselben eine Anmeldung erfolgen.

---

*) Die nicht erwähnten Paragraphen würden unverändert bleiben.

§§. 118. und 119.

(fallen fort.)

§. 126.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum sebstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist.

§§. 131. und 132.

(fallen fort.)

§. 146.

Als Lehrlinge sind diejenigen Personen zu betrachten, die bei einem Gewerbetreibenden Behufs Erlernung des Gewerbes beschäftigt werden, oder in Arbeit treten.

§. 147.

Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei einem Genossen einer Innung eintritt, statutenmäßig vor der Innung. Bei anderen Lehrlingen bedarf es nur einer Anmeldung bei der Kommunal-Behörde.

§. 149.

Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind Gegenstand freier Uebereinkunft und bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 157.

Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages und Beendigung des Lehrverhältnisses kann jeder Lehrling darauf antragen, daß er über die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich als solcher entlassen werde.

Diese Prüfung und Entlassung erfolgt nur bei der Innung, mag der Lehrling der Innung angehört haben oder nicht.

§. 160.

(fällt fort.)

§§. 162 -- 167.

(fallen fort.)

Für die bei den Innungen vorzunehmenden Prüfungen der Meister und Gesellen enthalten die Innungsstatuten die näheren Festsetzungen.

Beim Tit. IX. §. 168.

sind die §. 45, 46, 56, 57, 58 und 59 der Verordnung vom 9. Februar 1849 einzuschalten.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Fren